AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Ihr Zeichen / vom	Unser Zeichen / vom	Kiel, den 12. Dezember 2016
/ 20.12.2016	Pes / 1051_1052/2016	

Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

1
Im Zuge der geplanten Ausweisung von Gewerbeflächen an der BAB A 1 ist darauf zu achten, dass die Flächen nördlich der Straße „Ostring" / L 224 von einer Bebauung freigehalten werden, um eine Pufferzone zwischen Straße und Bebauung zu erhalten. Es ist vorab zu untersuchen, inwieweit die Errichtung eines separaten Gewerbegebietes außerhalb des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Beimoorweg" fachlich geboten ist.

2
Im Gewerbegebiet beidseits des „Beimoorweges" ist darauf zu achten, dass hier die Flächen optimal genutzt werden (innerörtliche Nachverdichtung), um weitere Planungen "in der freien" Landschaft zu verhindern (s. o.). Eine weitere Bebauung in Richtung Osten muss verhindert werden, um eine Pufferzone gegenüber den Waldstandorten zu bewahren.

3
Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) im Bereich des Waldstandortes Beimoor wird begrüßt und unterstützt.

4

Bei möglichen Siedlungserweiterungen, die sich teilweise direkt an der Grenze zu Schutzgebieten (z. B. Siedlung Hagen) befinden, sind die geschützten Flächen von einer Bebauung freizuhalten.

5

Der Themenkomplex „Bevölkerungsentwicklung" im Flächennutzungsplan ist u. E. zu überarbeiten. Im Kapitel 4.2.4 wird auf eine Tabelle verwiesen, die die Entwicklung der Einwohner bis 2025 aufzeigt. Hier wird von einem Zuwachs von 2209 Einwohner ausgegangen. Die Angabe ist fehlerhaft, er beträgt nur 1572 Einwohner (33485 EW – 31913 EW = 1572 EW).
Bei der Darstellung der Wohneinheitenbedarfsermittlung (S. 81 f) wird bereits im ersten Satz darauf hingewiesen, dass „unzureichend Werte zur Verfügung" stehen. Gleichwohl wird im Verlauf ein präziser Faktor – 1,22 – verwendet, der dann zur Ermittlung des Wohnungsneubedarfes führt. Dieses Vorgehen ist erklärungsbedürftig, zumal alle Prognosen zur Ermittlung der Bevölkerungsentwicklung bzw. Wohnraumbedarfes Schätzungen darstellen und somit keine gesicherten Ergebnisse liefern können.

Wir bitten sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Achim Peschken

GEMEINDE AMMERSBEK

Der Bürgermeister

- Bauamt -

Gemeinde Ammersbek * Am Gutshof 3 * 22949 Ammersbek

verschwistert
mit
MONTOIR-DE-BRETAGNE

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Manfred-Samusch-Straße 5
Fachdienst IV.2
z.H. Frau Soltek
22926 Ahrensburg

Bei Rückantwort und Zahlungen bitte Aktenzeichen angeben

Auskunft erteilt	Frau Schulz
Tel.	040 / 605 81-161
Aktenzeichen	
Datum	12.12.2016
Betreff	**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes, Beteiligung der Nachbargemeinden Hier: Stellungnahme der Gemeinde Ammersbek**

Sehr geehrte Frau Soltek,
sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes bestehen aus Sicht der Gemeinde Ammersbek grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings sind bei der Erstellung einer Nordtangente die verkehrlichen Auswirkungen auf die Gemeinde Ammersbek, insbesondere auf die Ortsteile Bünningstedt und Schäferdresch zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

(Horst Ansén)
Bürgermeister

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 20.10.2016/
Mein Zeichen: Ahrensburg-Fplan-Lplan/
Meine Nachricht vom: 28.04.2015/

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

nachrichtlich:

Kreis Stormarn
Der Landrat
Untere Denkmalschutzbehörde
z.Hd. Herrn Jens Weich
Mommsenstrasse 14
23843 Bad Oldesloe

Schleswig, den 14.11.2016

Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der überplanten Fläche befindet sich, wie in den Planungsunterlagen richtig dargestellt, ein Grabungsschutzgebiet gem. § 2 (3) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014. Zudem befinden sich Teile der überplanten Fläche in archäologischen Interessensgebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Die in unserem Schreiben vom 28.04.2015 erläuterte besondere Bedeutung des Stellmoor–Ahrensburger Tunneltals wurde in den Planungsunterlagen richtig wiedergegeben.

Wir weisen erneut darauf hin, dass wir für den Trassensuchraum der Südumfahrung aufgrund der sehr hohen Betroffenheit im westlichen Bereich (Grabungsschutzgebiet) keine Genehmigung in Aussicht stellen können.

Der restlichen Planung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans stimmen wir erneut mit folgenden Auflagen zu:

In den o.g. Bereichen liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, daher sind archäologische Voruntersuchungen erforderlich.

Auf der Basis der Ergebnisse solcher archäologischer Voruntersuchungen können weitere, umfangreichere archäologische Untersuchungen notwendig werden. Die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, hat gem. § 14 DSchG der Verursacher im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

DB NETZE

DB Netz AG • Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Stadt Ahrensburg
DM/EURO
Eing 09. Okt. 2017
B FB

Stadt Ahrensburg
Rathaus
z. H. Frau Soltek
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

DB Netz AG
Regionalbereich Nord
Großprojekte
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

Margit Sterna
Telefon 040 3918-1429
Telefax 040 3918-2841
Margit.Sterna@deutschebahn.com
Zeichen I.NG-N-S

Datum 04.10.2017

S-Bahn S4; Hamburg – Bad Oldesloe;
Widerspruch gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Frau Soltek,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtbetriebe Ahrensburg haben sich in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2017 ablehnend zum Antrag der DB Netz AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für zwei Regenrückhaltebecken (Verdunstungsbecken) vom 10.04.2017 geäußert.
Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn vom 08.08.2017 ruht das Erlaubnisverfahren derzeit.

In der Anlage erhalten Sie die Lagepläne der derzeitigen Planung beider Verdunstungsbecken.

I. Zum Regenrückhaltebecken „Am Weinberg“ (Bau -km 306.030)

Der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Regenrückhaltebecken „Am Weinberg“ soll laut den Stadtbetrieben Ahrensburg entgegen stehen, dass der in Aufstellung befindliche und bisher nur als Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg für diesen Bereich eine Sonderbaufläche „Dienstleistungen und Wohnungen“ vorsieht.
Gegen die Darstellung dieser Sonderbaufläche „Dienstleistungen und Wohnungen“ südlich der Straße Am Weinberg legen wir Widerspruch gemäß § 7 S. 1 und 2 BauGB ein. Wir regen an, den in unseren Planungen vorgesehenen Standort des Regenrückhaltebeckens gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Flächennutzungsplan darzustellen.
Da das Sammeln und Einleiten von Abwasser gemäß § 54 Abs. 2 WHG Abfallbeseitigung darstellt, fallen Regenrückhaltebecken unter den Begriff der Fläche zur Abfallbeseitigung, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden können (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: 2017, § 5 Rn. 34; Schrödter, in Schrödter Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 5 Rn.47).

...

Unseren Widerspruch begründen wir wie folgt:
Die beabsichtigte Darstellung einer Sonderbaufläche „Dienstleistungen und Wohnungen" südlich der Straße Am Weinberg im vorläufigen Flächennutzungsplan steht der Realisierung des Vorhabens „S-Bahn S4 Hamburg - Bad Oldesloe (Planfeststellungsabschnitt 3 - Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein bis Ahrensburg-Gartenholz)" entgegen, dessen Planfeststellung wir am 27.07.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt haben. Zu diesem Vorhaben gehört ein Entwässerungskonzept, das in mehreren Gesprächen mit der Stadt Ahrensburg und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wurde. Da die Stadtbetriebe Ahrensburg eine Einleitung in das öffentliche Netz der Stadtentwässerung abgelehnt haben, wurde das Regenrückhaltebecken „Am Weinberg" erforderlich. Gegen den Standort „Am Weinberg" wurden im Laufe der Abstimmungen keine Einwände erhoben. Einen alternativen Standort für dieses Regenrückhaltebecken gibt es nicht.

II. Zum Regenrückhaltebecken (Verdunstungsbecken) Delingsdorf (Bau-km 307.505)
Des Weiteren gehen wir davon aus, dass das auf dem Gebiet der Gemeinde Delingsdorf geplante Regenrückhaltebecken keine Bedenken mehr auslöst, da die Planung einer nördlichen Entlastungsstraße („Nordtangente") unseres Wissens nach verworfen wurde. Eine fachplanungsrechtliche Pflicht zur Berücksichtigung der Planung für die „Nordtangente" bestünde nur, wenn diese bereits hinreichend konkretisiert und verfestigt wäre, was regelmäßig erst mit Auslegung des Planentwurfs der Fall ist (vgl. Rieger, in Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015 § 38 Rn. 29). Ein Widerspruch zur Lage des Verdunstungsbeckens erfolgte seitens der Stadt nicht.

Im Übrigen stehen diesem Regenrückhaltebecken keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen. Es stellt ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dar, da Vorhaben der Abwasserwirtschaft Anlagen zur schadlosen Abwassersammlung und -beseitigung im Sinne des Wasserrechts sind (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: 2017, § 35 Rn. 52) und Rückhaltebecken umfassen (Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015, Rn. 2876).

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i.V. B. Gnielinski

i.A. M. Sterna

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
GS.R-N-L(A)
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Hammerbrook

Irene Schwarz
Tel.: 040 3918-51065
Fax: 040 3918-6045
irene.schwarz@deutschebahn.com
Zeichen: GS.R-N-L(A) Sc
TÖB-HH-17-7559

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Nord
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
DM/EURO
Eing. 20. Nov. 2017
FB
IV

15.11.2017

Ihr Zeichen: **IV.2.2**
Ihr Schreiben vom **10.10.2017**

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes

Strecke 1120 Lübeck - Hamburg km 39,530 - km 47,030 l. u. r. der Bahn
Projekt S 4 (Ost) Hamburg-Bad Oldesloe

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Soltek,
die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen das geplante Vorhaben - Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes haben wir folgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise:

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.
Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.
Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.
Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insbesondere der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i. S. d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N).

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder emp-

...

findlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Die bereits erfolgte Forderungen/Ausführungen der DB Netz AG Projekt S4 (Ost) Hamburg- Bad Oldesloe werden auch im Rahmen der Träger öffentlicher Belange gestellt:

Zum Regenrückhaltebecken „Am Weinberg" (Bau -km 306.030)
Der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Regenrückhaltebecken „Am Weinberg" soll laut den Stadtbetrieben Ahrensburg entgegen stehen, dass der in Aufstellung befindliche und bisher nur als Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg für diesen Bereich eine Sonderbaufläche „Dienstleistungen und Wohnungen" vorsieht.
Gegen die Darstellung dieser Sonderbaufläche „Dienstleistungen und Wohnungen" südlich der Straße Am Weinberg legen wir Widerspruch gemäß § 7 S. 1 und 2 BauGB ein. Wir regen an, den in unseren Planungen vorgesehenen Standort des Regenrückhaltebeckens gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Flächennutzungsplan darzustellen.
Da das Sammeln und Einleiten von Abwasser gemäß § 54 Abs. 2 WHG Abfallbeseitigung darstellt, fallen Regenrückhaltebecken unter den Begriff der Fläche zur Abfallbeseitigung, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden können (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: 2017, § 5 Rn. 34; Schrödter, in Schrödter Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015, § 5 Rn.47).

Unseren Widerspruch begründen wir wie folgt:
Die beabsichtigte Darstellung einer Sonderbaufläche „Dienstleistungen und Wohnungen" südlich der Straße Am Weinberg im vorläufigen Flächennutzungsplan steht der Realisierung des Vorhabens „S-Bahn S4 Hamburg - Bad Oldesloe (Planfeststellungsabschnitt 3 - Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein bis Ahrensburg-Gartenholz)" entgegen, dessen Planfeststellung wir am 27.07.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt haben. Zu diesem Vorhaben gehört ein Entwässerungskonzept, das in mehreren Gesprächen mit der Stadt Ahrensburg und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wurde. Da die Stadtbetriebe Ahrensburg eine Einleitung in das öffentliche Netz der Stadtentwässerung abgelehnt haben, wurde das Regenrückhaltebecken „Am Weinberg" erforderlich. Gegen den Standort „Am Weinberg" wurden im Laufe der Abstimmungen keine Einwände erhoben. Einen alternativen Standort für dieses Regenrückhaltebecken gibt es nicht.

Nachrichtlich: Zum Regenrückhaltebecken (Verdunstungsbecken) Delingsdorf (Bau-km 307.505)
Des Weiteren gehen wir davon aus, dass das auf dem Gebiet der Gemeinde Delingsdorf geplante Regenrückhaltebecken keine Bedenken mehr auslöst, da die Planung einer nördlichen Entlastungsstraße („Nordtangente") unseres Wissens nach verworfen wurde. Eine fachplanungsrechtliche Pflicht zur Berücksichtigung der Planung für die „Nordtangente" bestünde nur, wenn diese bereits hinreichend konkretisiert und verfestigt wäre, was regelmäßig erst mit Auslegung des Planentwurfs der Fall ist (vgl. Rieger, in Schrödter, Baugesetzbuch, 8. Auflage 2015 § 38 Rn. 29). Ein Widerspruch zur Lage des Verdunstungsbeckens erfolgte seitens der Stadt nicht.

Im Übrigen stehen diesem Regenrückhaltebecken keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen. Es stellt ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dar, da Vorhaben der Abwasserwirtschaft Anlagen zur schadlosen Abwassersammlung und -beseiti-gung im Sinne des Wasserrechts sind (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: 2017, § 35 Rn. 52) und Rückhaltebecken umfassen (Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015, Rn. 2876).

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 haben Sie mitgeteilt, dass ein Widerspruch innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht möglich sei, sodass der mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 eingelegte Widerspruch lediglich als Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB gewertet werden könne.

Hierzu möchten wir klarstellen, dass die Deutsche Bahn AG aufgrund ihres öffentlichen Infrastrukturauftrags gemäß Art. 87e Abs. 4 GG öffentliche Planungsträgerin im Sinne des § 7 BauGB ist (Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 125. EL Mai 2017, § 7 Rn. 4a; Kraft, in:

Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, 39. Ed., Stand: 1.10.2017, § 7 Rn. 5; Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 7 Rn. 1).
Der Widerspruch nach § 7 BauGB ist nicht identisch mit den Anregungen, die jedermann, so auch öffentliche Planungsträger als Träger öffentlicher Belange, während der Auslegungsfrist vorbringen kann (Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 125. EL Mai 2017, § 7 Rn. 6a). Denn der Planungsträger kann seinen Widerspruch nur auf Gründe stützen, die sich aus seinen Planungen ergeben, und ist hinsichtlich allgemeiner Erwägungen darauf beschränkt, diese als Anregungen bei der Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB geltend machen (Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 7 Rn. 7).
Der Widerspruch nach § 7 S. 2 BauGB kann bereits im Verfahren nach § 4 BauGB und somit schon vor Auslegung des Planentwurfs eingelegt oder angekündigt werden und ist bis zum Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan möglich (Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 125. EL Mai 2017, § 7 Rn. 8; Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 7 Rn. 10 f.).

Der am 4. Oktober 2017 – nach der Ende 2016 erfolgten Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs und vor dem Gemeindebeschluss – eingelegte Widerspruch ist daher zulässig und sollte als solcher gewertet und in der Abwägung berücksichtigt werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V. Rehfeldt

i. A. Schwarz

i. A. Schwarz

Fachliche Betrachtung und Stellungnahme der Gemeinde Delingsdorf

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg

Stand: GV 14.12.2016

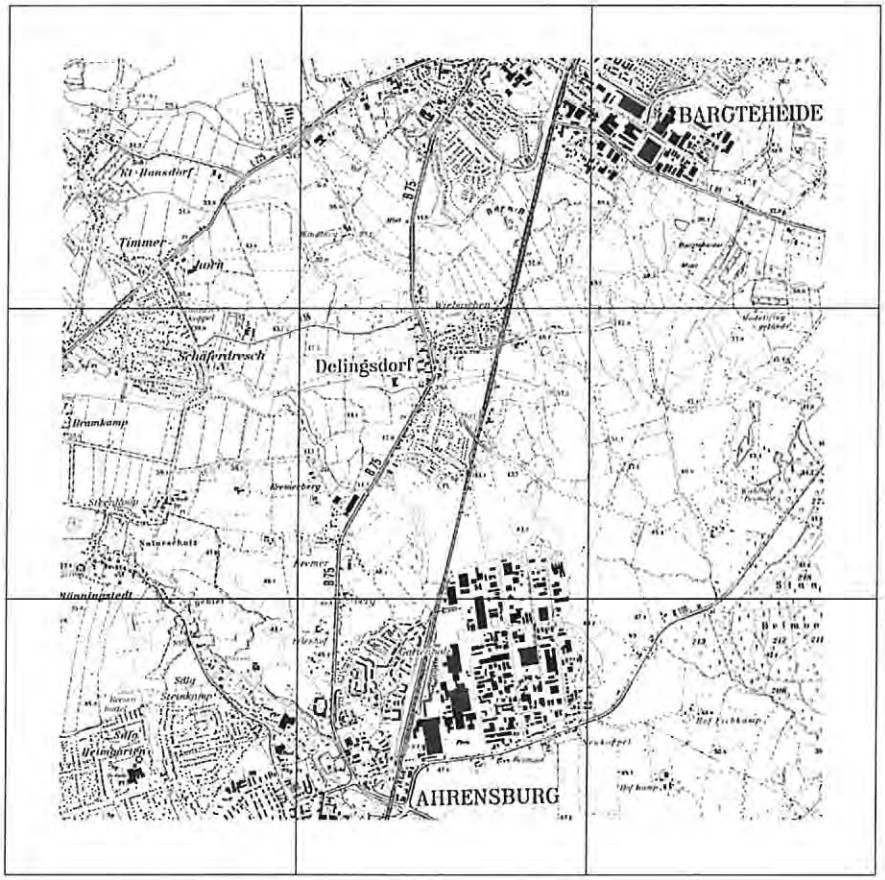

Planlabor Stolzenberg
Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

1. Grundlagen und Anlass

Im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg besteht für die Gemeinde Delingsdorf die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stadt Ahrensburg hat im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung Leitbilder zu den Handlungsfeldern Wohnen, Gewerbe und Verkehr skizziert, die Grundlage der Flächennutzungsplanung der Stadt Ahrensburg sind und die gemeindlichen Interessen der Gemeinde Delingsdorf berühren.

Aufgrund der im Entwurf des Flächennutzungsplanes formulierten Zielkonzepte werden vorrangig durch die Aussagen im Masterplan Verkehr und in den Leitbildern Gewerbe und Wohnen gemeindeübergreifende Auswirkungen auf Delingsdorfer Gebiet initiiert.

Wohnen

Die Stadt Ahrensburg formuliert das Ziel bis zum Jahr 2025 ca. 2.000 neue Wohneinheiten bereitzustellen und beansprucht dafür, bei einer durchschnittlichen Dichte von 45 WE je ha, ca. 44 ha. Durch Nachverdichtungen im Bestand wären ca. 10 ha Neuflächen einzusparen. Eine wohnbaulicher Entwicklungsschwerpunkt soll dabei auf der Ausweitung des Siedlungsgebietes ‚Gartenholz' in nördliche Richtung auch auf Delingsdorfer Gemeindegebiet liegen.

Abb. 1 Leitbild Wohnen (Quelle: WRS Architekten & Stadtplaner GmbH, Hamburg)

Gewerbe

Ahrensburg verfügt derzeit über keine ausgewiesenen freien Gewerbeflächen und möchte ihren Gewerbestandort mit überörtlicher Funktion ausgebauen. Hierfür prognostiziert die Stadt einen Flächenbedarf von ca. 40 ha bis zum Jahr 2025. Als ein Entwicklungsziel wird die Entwicklung des Gewerbegebietes in nördliche Richtung genannt und die Frage nach einer gemeinsamen Entwicklung mit der Gemeinde Delingsdorf gestellt.

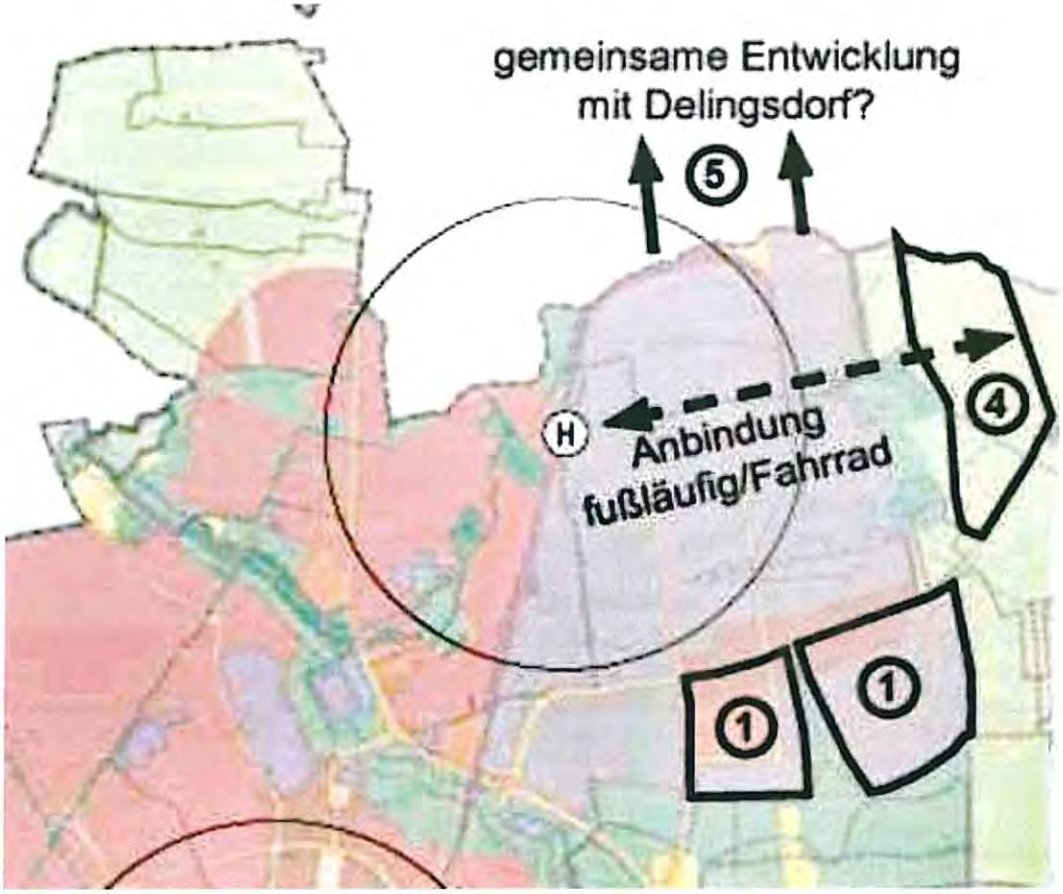

Abb. 2 Leitbild Gewerbe (Quelle: WRS Architekten & Stadtplaner GmbH, Hamburg)

Verkehr

Die Stadt plant eine nördlich ihres Gewerbegebietes verlaufende Umgehungsstraße mit Anschluss an die Lübecker Straße (L 82) auf Delingsdorfer Gemeindegebiet.

Die geplante Trassenführung bewegt sich in einem so genannten ‚Suchraum' der südlich an eine im Regionalplan eingetragene Grünzäsur grenzt. Sie verläuft nördlich der Gemeindegrenze zu Ahrensburg und schließt an die Lübecker Straße (L82) an. Eine Weiterführung nach Westen, in Richtung Ammersbek ist nicht vorgesehen.

Die Trasse dient überwiegend dazu, den Verkehr aus nördlicher, also aus Delingsdorfer Richtung aufzunehmen und um das Stadtgebiet von Ahrensburg zu leiten. Infolge zu erwartender und mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auch vorbereiteter Siedlungserweiterungen auf Ahrensburger Seite ist jedoch in jedem Fall mit einer Zunahme der Verkehrsbelastung, auch in die entgegengesetzte Richtung, also in Richtung Delingsdorf, zu rechnen.

Jede der dargestellten Trassenvarianten wird mit erheblichen Eingriffen in naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange verbunden sein. Unter naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekten ergibt sich für keine der Varianten eine Priorität.

Abb. 3 Trassenvarianten (Quelle: WRS Architekten & Stadtplaner GmbH, Hamburg)

Bewertung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Delingsdorf artikuliert im Folgenden die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg aus ihrer Sicht bedeutsamen Aspekte in städtebaulicher und landschaftsplanerischer Hinsicht.

Die übergeordneten landesplanerischen Grundlagen stellen für den Planungsraum im südlichen Gemeindegebiet relevante Kriterien zur Beurteilung der geplanten Trassenführung dar und führen zu einer Stellungnahme der Gemeinde Delingsdorf die im Abwägungsprozess der Stadt Ahrensburg zu berücksichtigen ist.

2. Planungsgrundlagen

Die Gemeinde Delingsdorf liegt nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** (2010) im Ordnungsraum um Hamburg im Nahbereich (10 km-Radius) des Mittelzent-

rums Ahrensburg. Die Gemeinde liegt direkt auf der Siedlungsachse Hamburg – Ahrensburg – Bargteheide, auf dieser sollen in bedarfsgerechtem Umfang Siedlungsflächen ausgewiesen werden. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und regionale Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen.

Der **Regionalplan** (1998) zeigt Delingsdorf auf der Siedlungsachse zwischen Ahrensburg und Bargteheide. Der Verdichtungsraum um Hamburg wird mit der Stadtgrenze von Ahrensburg begrenzt.

Im südlichen Gemeindegebiet ist ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet der Stadt Ahrensburg eingetragen. Diese Bereiche sind für eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen geeignet.

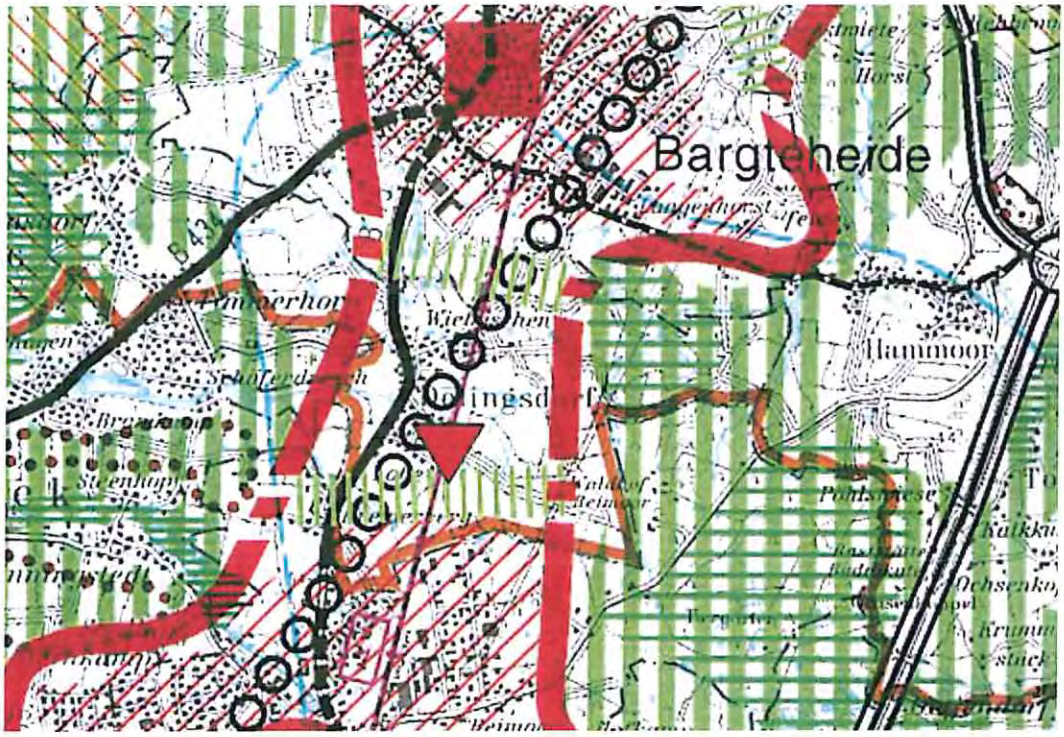

Abb. 4 Regionalplan I (1998)

Zur Gliederung der Struktur der Siedlungsentwicklung auf den Achsen, zur Sicherung der ökologischen Funktionen sowie der Naherholungsfunktion sind kleinräumige Freiflächen als Grünzäsuren ausgewiesen. Nach den Vorgaben der Landesplanung dienen Grünzäsuren der ortsnahen Erholung sowie der Klimaverbesserung und können

darüber hinaus auch besondere Funktionen innerhalb eines Biotopverbundsystems übernehmen. Weiter sind die Grünzäsuren generell von einer Bebauung freizuhalten. Für Grünzäsuren gelten die Ziele und Grundsätze für regionale Grünzüge entsprechend.

Der gemeindliche **Landschaftsplan** (LP) von 1998 weist für Gebiet nördlich der Ahrensburger Bebauung landwirtschaftliche Nutzflächen aus, welche von Knickstrukturen entlang des Alten Postweges durchzogen wird. Weitere Landschaftsbestandteile wie Kleingewässer, Einzelbäume und Gehölzflächen sind dargestellt und in Maßnahmenbereichen integriert.

Im Bereich rückwärtig der Lübecker Straße (L82) sind potentielle Ausgleichsflächen im Anschluss an die bestehende Bebauung vorgesehen. Darüber hinaus werden großflächig Eignungsflächen für den Naturschutz als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen, die im Bereich der Grünzäsur des Regionalplanes verortet sind. Direkt an die Bebauung Gartenholz angrenzend wird eine Entwicklungsrichtung der weiteren Siedlungsentwicklung dargestellt.

Weiterhin sind entlang des Alten Postweges und parallel zur Bahnlinie Richtung Bahnhaltepunkt Gartenholz vorhandene und geplante Fußwegeverbindungen dargestellt.

Abb. 5 Landschaftsplan der Gemeinde Delingsdorf

Für die Gemeinde Delingsdorf gilt der genehmigte **Flächennutzungsplan** mit seinen Änderungen. Im Bereich der geplanten Trassenführung sind Flächen für die Landwirtschaft, sowie Dauerwiesen und Weiden ausgewiesen. Weiterhin sind Wasserflächen

und der Alte Postweg als Verkehrsfläche dargestellt. Der ehem. Ziegelei-Standort ist als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Abb. 6 Flächennutzungsplan der Gemeinde Delingsdorf

Die Gemeinde Delingsdorf hat sich in Verbindung mit der Aufstellung des **Gemeindeentwicklungskonzeptes** mit den Entwicklungspotentialen der an Ahrensburg angrenzenden Delingsdorfer Gebiete befasst. Dabei sind die Bedarfe der Stadt Ahrensburg in Bezug auf die wohnbaulichen, gewerblichen und verkehrlichen Anforderungen, die in Verbindung mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg bekannt sind, ebenfalls berücksichtigt worden.

Wohnen

Für die nach der Regionalplanung zusammenhängenden Siedlungsgebiete ist eine interkommunale Entwicklungsplanung durchaus als sinnvoll beurteilt worden. Die Grünzäsur als Freihaltebereich zwischen den Siedlungsflächen in Ahrensburg und Delingsdorf ist dabei unbedingt zu beachten. Die Abgrenzung ist nach den örtlichen Strukturen und Vorgaben auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung vorzunehmen.

Gewerbe

Eine nördliche Entwicklung der Ahrensburger Gewerbegebiete auf Delingsdorfer Gemarkung und in Richtung Delingsdorfer Wohngebiete wird im Gemeindeentwicklungskonzept nicht vorgesehen. Die Flächen sind nach den Zielaussagen des Regionalplanes innerhalb der Grünzäsur und aus siedlungsstruktureller Sicht nicht für eine Entwicklung geeignet. Die kleinteiligen Strukturen und Maßnahmenplanungen des Landschaftsplanes sprechen ebenfalls gegen eine Inanspruchnahme der Flächen.

Abb. 7 Gemeindeentwicklungskonzept Ausschnitt

Verkehr

Zur Trassenführung einer Nordumfahrung Ahrensburgs von der Lübecker Straße mit Anbindung über das Gewerbegebiet an den Ostring gab es bereits viele verschiedene Linienvorschläge der Stadt Ahrensburg. Im Gemeindeentwicklungskonzept wurde den verkehrlichen Bedarfen Rechnung getragen und eine Trassenalternative eingetragen, die den Interessen der Gemeinde Delingsdorf entspricht. Eine weiter nördlich verlaufende Linienführung hätte weitergehende Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Grünzäsur und den darin vorgesehenen Maßnahmenflächen zur Aufwertung von Natur und Landschaft und wird deshalb nicht empfohlen.

3. Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde nimmt die Grundlagendarstellung zur Kenntnis und schließt sich den fachlichen Aussagen an. Zu den einzelnen Themenbereichen sind folgende Belange in die Abwägung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg einzustellen und sollten in den Planungsunterlagen entsprechend dokumentiert werden.

Wohnbauliche Entwicklung

Aufgrund der übergeordneten landesplanerischen Vorgaben zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, sowie der Zielsetzungen im Landschaftsplan bestehen gegen eine interkommunale Siedlungsentwicklung der Wohnbebauung Gartenholz auch auf Delingsdorfer Gemarkung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorgaben der Regionalplanung und der Landschaftsplanung sind zu berücksichtigen. Ebenso ist der ehem. Ziegelei-Standort als gewerbliche Baufläche in Bezug auf mögliche Immissionskonflikte zu beachten. Die Gemeinde möchte für diese Bereiche die gemeindliche Planungshoheit ausüben und im Rahmen der Bauleitplanung die Vorgaben in Abstimmung mit der Stadt Ahrensburg festlegen.

Gewerbeentwicklung

Aufgrund der übergeordneten landesplanerischen Vorgaben zur Grünzäsur, die von einer Bebauung freigehalten werden sollte, sowie der Zielsetzungen im Landschaftsplan, der hier keine Siedlungsentwicklungsrichtung beschreibt, bestehen gegen eine Entwicklung der Ahrensburger Gewerbegebiete auf Delingsdorfer Gemarkung erhebliche Bedenken. Eine Entwicklung innerhalb der Grünzäsur widerspricht der siedlungsstrukturellen Zielsetzung der Trennung der Siedlungszusammenhänge und würde zu einem Siedlungsbrei führen, dem ordnende Elemente und die Berücksichtigung individueller Vorgaben fehlen würden. Ebenso spricht sich die Gemeinde Delingsdorf dagegen aus, störende gewerbliche Nutzungen, mit dem damit verbundenen Konfliktpotential, in Richtung Wohnbebauung entwickeln zu lassen. Die Erforderlichkeit einer Flächeninanspruchnahme auf Delingsdorfer Gemeindegebiet wird nicht geteilt, da ausreichende Flächenpotentiale auf Ahrensburger Stadtgebiet geeignet erscheinen.

Nordumfahrung Ahrensburgs „Nordtangente"

Die Gemeinde Delingsdorf spricht sich nicht grundsätzlich gegen eine nördliche Umfahrung des Ahrensburger Stadtgebietes („Nordtangente") aus. Allerdings sind die Voraussetzungen für eine Zustimmung und die Meinungsbildung der Gemeinde Delingsdorf zu einer Trassenalternative zu berücksichtigen.

Die Gemeinde sieht das Erfordernis eine zusammenhängende Verkehrsplanung aufzuzeigen, die eine Fortführung der Nordtangente über die L 82 hinaus in Richtung Ammersbek aufzeigt. Eine Teillösung nur mit dem Anschluss an die L 82 würde zu einer deutlich stärkeren Verkehrsbelastung der Delingsdorfer Ortsdurchfahrt führen, die unbedingt vermieden werden sollte. Die ausführliche Darlegung der angestrebten Verkehrsfunktionen mit den prognostizierten Auswirkungen der Verkehrsführung sind rechtzeitig vorzulegen und Voraussetzung einer Zustimmung der Gemeinde.

Die Gemeinde Delingsdorf hat sich zur Trassenführung auf Delingsdorfer Gemeindegebiet bereits wiederholt geäußert. Danach wird lediglich der südlichen Trassenvariante zugestimmt, die im Gemeindeentwicklungskonzept eingetragen ist. Diese Vari-

ante berücksichtigt die Ziele der landesplanerischen Grünzäsur sowie die Vorgaben des Landschaftsplanes. Die nunmehr in der Flächennutzungsplanung der Stadt dargestellt favorisierte nördliche Trassenvariante würde Teile der Grünzäsur in Anspruch nehmen und Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft zerschneiden und scheidet aus diesen Gründen aus. Auch der „Clariant-Trasse" kann nicht zugestimmt werden, da diese eine deutlich stärkere Eingriffsintensität in bestehende Landschaftsstrukturen verursachen würde, als die von der Gemeinde präferierte Trassenführung.

Die fachliche Betrachtung und Stellungnahme der Gemeinde hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2016 beraten und gebilligt.

Delingsdorf, 19. Dez. 2016

GEMEINDE DELINGSDORF 2 · KREIS STORMARN ·

Bürgermeister

IV .22

Amt Bargteheide-Land

Der Amtsvorsteher

Bargfeld-Stegen – Delingsdorf – Elmenhorst – Hammoor – Jersbek – Nienwohld – Todendorf – Tremsbüttel

Amt Bargteheide-Land – Postfach 1462 – 22936 Bargteheide

Stadt Ahrensburg
-Der Bürgermeister-
FD Stadtplanung / Bauaufsicht / Umwelt
z.H. Frau Soltek
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
13. Jan. 2017
IV

Stadt Ahrensburg
Planungsbüro
Eing. 13. Jan. 2017
B | FB

Eckhorst 34, 22941 Bargteheide

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Termine auch nach vorheriger Vereinbarung

Telefon: 04532/4045-0
Telefax: 04532/4045-99

Internet: www.bargteheide-land.de
E-Mail: info@bargteheide-land.de
E-Mail: m.pump@bargteheide-land.de

Auskunft erteilt: Herr Pump
Zimmer: 215
Tel.: 04532/4045-44
Aktenzeichen:

Datum: 10.01.2017

Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg, Neuaufstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes
Schreiben des Planungsbüro WRS Architekten & Stadtplaner vom 20.10.2016
Stellungnahme der Gemeinde Delingsdorf vom 19.12.2016
Telefonat vom 06.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Soltek,

ich nehme Bezug auf unser Telefongespräch vom vergangenen Freitag, 06.01.2017.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Thema Nordtangente in der Stellungnahme der Gemeinde Delingsdorf vom 19.12.2016 hat sich nach dortiger Prüfung noch Klärungsbedarf ergeben. Ich habe diese Fragestellung wunschgemäß noch einmal an den Bürgermeister der Gemeinde Delingsdorf sowie an das für die Gemeinde tätige Planungsbüro weitergeleitet.

Es ist festzustellen, dass es sich hinsichtlich der verschiedenen Trassenverläufe augenscheinlich um ein Missverständnis handelt. Die Gemeinde Delingsdorf spricht sich tatsächlich für die im Gemeindeentwicklungskonzept eingetragene südliche Variante aus (s. Abb. 7 auf Seite 8 der Stellungnahme). Im Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Ahrensburg sind zwei weitere, nördlicher verlaufende, Varianten dargestellt (s. Abb. 3 auf Seite 4 der Stellungnahme). Diesen – also der sog. Famila-Trasse und der sog. Clariant-Trasse - wird von Seiten der Gemeinde Delingsdorf nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Pump

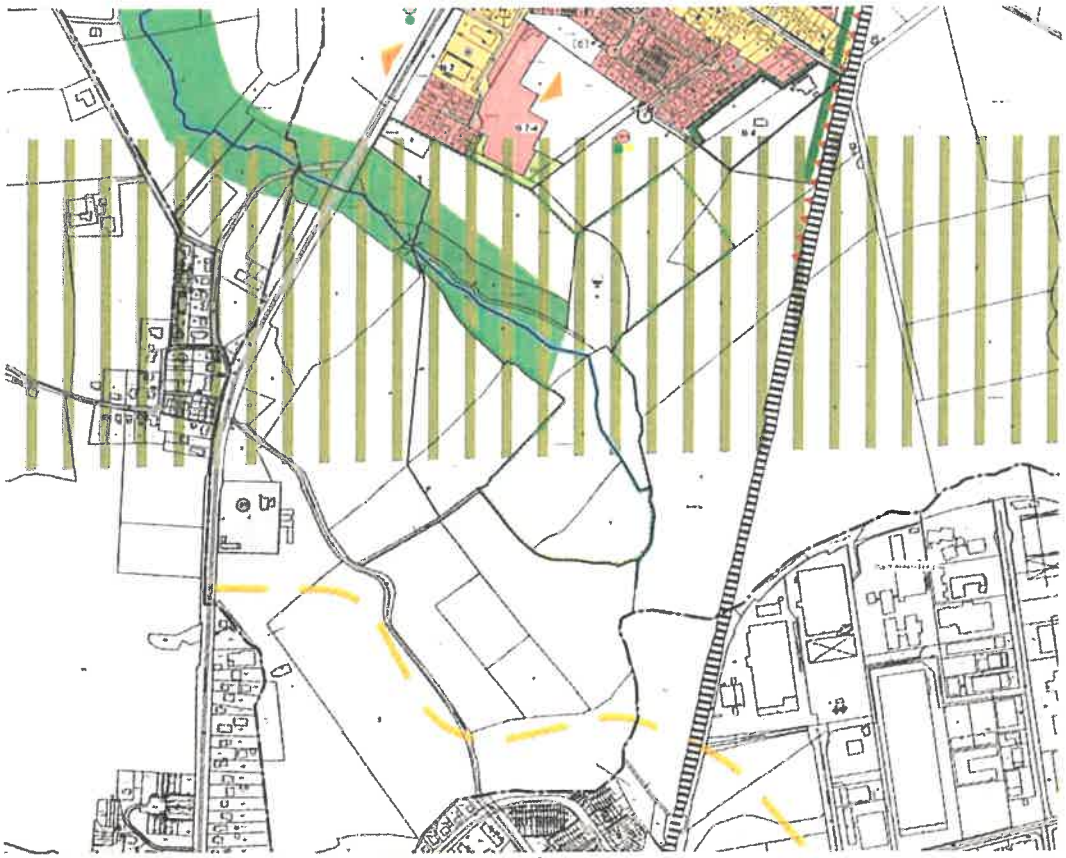

Abb. 7 Gemeindeentwicklungskonzept Ausschnitt

Verkehr

Zur Trassenführung einer Nordumfahrung Ahrensburgs von der Lübecker Straße mit Anbindung über das Gewerbegebiet an den Ostring gab es bereits viele verschiedene Linienvorschläge der Stadt Ahrensburg. Im Gemeindeentwicklungskonzept wurde den verkehrlichen Bedarfen Rechnung getragen und eine Trassenalternative eingetragen, die den Interessen der Gemeinde Delingsdorf entspricht. Eine weiter nördlich verlaufende Linienführung hätte weitergehende Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Grünzäsur und den darin vorgesehenen Maßnahmenflächen zur Aufwertung von Natur und Landschaft und wird deshalb nicht empfohlen.

3. Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde nimmt die Grundlagendarstellung zur Kenntnis und schließt sich den fachlichen Aussagen an. Zu den einzelnen Themenbereichen sind folgende Belange in die Abwägung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg einzustellen und sollten in den Planungsunterlagen entsprechend dokumentiert werden.

FNP-22

Amt Bargteheide-Land

Der Amtsvorsteher

Bargfeld-Stegen – Delingsdorf – Elmenhorst – Hammoor – Jersbek – Nienwohld – Todendorf – Tremsbüttel

Amt Bargteheide-Land – Postfach 1462 – 22936 Bargteheide

Eckhorst 34, 22941 Bargteheide

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Termine auch nach vorheriger Vereinbarung

Telefon: 04532/4045-0
Telefax: 04532/4045-99

Internet: www.bargteheide-land.de
E-Mail: info@bargteheide-land.de
E-Mail: m.pump@bargteheide-land.de

Auskunft erteilt: Herr Pump
Zimmer: 215
Tel.: 04532/4045-44
Aktenzeichen:

Datum: 01.02.2017

Stadt Ahrensburg
-Der Bürgermeister-
FD Stadtplanung / Bauaufsicht / Umwelt
z.H. Frau Soltek
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
DM/EURO
Eing. – 3. Feb. 2017
B | FB

Fachbereich IV Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
03. Feb. 2017
IV

Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg, Neuaufstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes
Schreiben des Planungsbüro WRS Architekten & Stadtplaner vom 20.10.2016
Stellungnahme der Gemeinde Delingsdorf vom 19.12.2016, Ergänzung vom 10.01.2017
Telefonat vom 30.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Soltek,

ich nehme Bezug auf unser Telefongespräch vom vergangenen Montag, 30.01.2017.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Thema Nordtangente in der Stellungnahme der Gemeinde Delingsdorf vom 19.12.2016 sowie meiner Mitteilung vom 10.01.2017 hat sich nach dortiger Prüfung noch Klärungsbedarf ergeben. Ich habe diese Fragestellung wunschgemäß noch einmal an den Bürgermeister der Gemeinde Delingsdorf sowie an das für die Gemeinde tätige Planungsbüro weitergeleitet.

Ergänzend zu den bereits vorliegenden Stellungnahmen teile ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Delingsdorf mit, dass die Gemeinde hinsichtlich des Trassenverlaufs für die Nordtangente auf die im Gemeindeentwicklungskonzept eingetragene Trasse verweist und lediglich diesem Trassenverlauf zugestimmt wird. Die zugehörige Abbildung ist in der gemeindlichen Stellungnahme vom 19.12.2016 auf Seite 8 (Abb. 7) enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Pump

FNP

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE AHRENSBURG
Der Kirchengemeinderat
Friedhofsverwaltung

Fachbereich Stadtplanung/Bauen/Umwelt
23. Feb. 2017
FB IV

FRIEDHOF AHRENSBURG

Friedhofsverwaltung, Hamburger Str.160, 22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
DMS/RO
Eing. 23. Feb. 2017
B FB

Stadt Ahrensburg
Fachdienst IV.2, Frau Soltek
Manfred-Samusch-Str. 5

22926 Ahrensburg

Ahrensburg, 22. Februar 2017

Stellungnahme zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Frau Soltek,

anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg. Diese bezieht sich auf die westlich vom jetzigen Friedhofsgelände gelegene Fläche, Flur 3, Flurstück 104.
Begrenzt wird diese in westlicher/nordwestlicher Richtung durch die U-Bahnlinie und in südlicher Lage durch den Bornkampsweg. Sie befindet sich nach unserer Kenntnis im Eigentum der Stadt Ahrensburg und wird **derzeit im FNP als Friedhofsgelände ausgewiesen.**

Nach unserer Auffassung sollte an dieser Klassifizierung nichts geändert werden, **da in absehbarer Zeit eine Friedhofserweiterung notwendig sein wird.** Eine anderweitige Fläche steht hierfür nicht mehr zur Verfügung.
Wir bitten die Stadt Ahrensburg daher, unter Berücksichtigung des in den Anlagen geschilderten Sachverhaltes, den Istzustand der betreffenden Fläche im FNP fortzuschreiben.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich der Umweltausschuss der Stadt Ahrensburg in seiner Sitzung am 08.06.2016 mit der Thematik *Friedhofserweiterung* im Rahmen einer Ortsbesichtigung eingehend beschäftigt hat. Die beabsichtigte Erweiterung des Friedhofs in westlicher Richtung fand dabei die Zustimmung der UA-Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Joachim Gersch
Friedhofsleitung

Anlagen: Stellungnahme
2 Übersichtspläne

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Friedhofsverwaltung
Hamburger Str. 160
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten Verwaltung
Mo. – Do 9:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 9:00 bis 13:30 Uhr
www.friedhof-ahrensburg.com

Telefon: 04102 528 57
Telefax: 04102 818 79
Steuer Nr. 30 292 13 230
verwaltung@friedhof-ahrensburg.com

Bankverbindung: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, IBAN DE66 5206 0410 0106 4009 30, BIC GENODEF1EK1

FRIEDHOF AHRENSBURG

Stellungnahme der Friedhofsverwaltung zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Ahrensburg

vom 22. Februar 2017

Stellungnahme zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Ahrensburg

Am westlichen Rand des Friedhofs wurde 2008 auf einer ca. 3 ha großen Fläche mit der Belegung von Baumgrabstätten begonnen. Inzwischen sind über 50% dieser Fläche belegt, so dass damit zu rechnen ist, dass in ca. 4 Jahren (2020) die Fläche annähernd belegt sein wird. Siehe dazu auch den anliegenden Plan „Naturnahe Beisetzungen, Bestand, Entwicklung und Planung"

Die Beliebtheit dieser Bestattungsform ist innerhalb der letzten Jahre bei den Ahrensburger Bürgern stark angestiegen, so wurden 2011 53 Personen dort beigesetzt, 2013 waren es schon 83 und in diesem Jahr werden es nach aktuellen Hochrechnungen 120 sein. Das bedeutet einen Anstieg von über 100% in 6 Jahren und es ist anzunehmen, dass diese Art der Bestattung auch in den nächsten Jahren weiterhin zunehmen wird. Auch Vorsorgeverträge und Reservierungen wurden in den letzten Jahren für diese Art der Bestattung vermehrt abgeschlossen.

Gründe für eine solche Zunahme sind zum einen die positive Berichterstattung in den Medien aber auch die "Mundpropaganda" der Angehörigen, die diese Anlage lobend weiter-empfehlen. Außerdem hat die Stadt Ahrensburg als "Hamburgs schöne Nachbarin" in den letzten Jahren einen verstärkten Zulauf von Senioren erfahren, die das gute Angebot an Betreutem Wohnen, Seniorenheimen und der altersgerechten Infrastruktur der Stadt der Großstadt vorziehen. Nicht selten interessieren sich diese Neubürger für alternative Bestattungsformen, da oft keine Familiengrabstätte vorhanden ist oder auch kein Angehöriger, der sich um Grabpflege kümmern könnte.

Auch in Hinsicht auf die Zunahme von Bestattungswäldern, deren Zahl rasant anwächst und somit für die Friedhöfe eine ernstzunehmende Konkurrenz darstellt, sollte diesem verstärkten Wunsch nach Beisetzungen in der Natur gezielt Abhilfe geschaffen werden.

Eine Erweiterungsfläche für Baumgrabstätten innerhalb des bestehenden Neuen Friedhofs anzulegen ist nicht möglich, da der Charakter einer naturnahen Fläche sich nicht mit dem vorhandenen Bild einer Fläche mit gepflegten Gräbern und Grabsteinen vereinbaren lässt. Die vorhandenen Freiflächen bieten auch nicht die Weite, die eine abseits gelegene Wiese bietet. Sie sind eher kleinräumig.
Zudem sind die meisten Flächen auf Jahrzehnte hin anderweitig verplant. So laufen die Ruhezeiten auf Flächen, auf denen sich Erd- und Urnenreihengräber befinden, noch viele Jahre. Gleichzeitig muss an anderer Stelle wieder neuer Platz für Reihengräber geschaffen werden.

Optimal für eine Erweiterung der Naturnahen Bestattungen wäre die nach Westen angrenzende Fläche, die bisher als Friedhofserwartungsgelände deklariert war. Dieser Status sollte dringend erhalten bleiben, um rechtzeitig im Bereich Naturnahe Bestattungen expandieren zu können. Sie würde für mindestens 10 Jahre Platz bieten, während in dem gewonnenen Zeitraum im vorderen Bereich wieder Grabstätten zur Wiederbelegung zur Verfügung stehen werden.

Anliegend befindet sich noch ein Übersichtsplan, der die Situation Alter und Neuer Teil noch einmal verdeutlichen soll.

Andrea Sobbe, Friedhofsverwaltung

Naturnahe Beisetzungen
Bestand, Entwicklung und Planung

FRIEDHOF AHRENSBURG

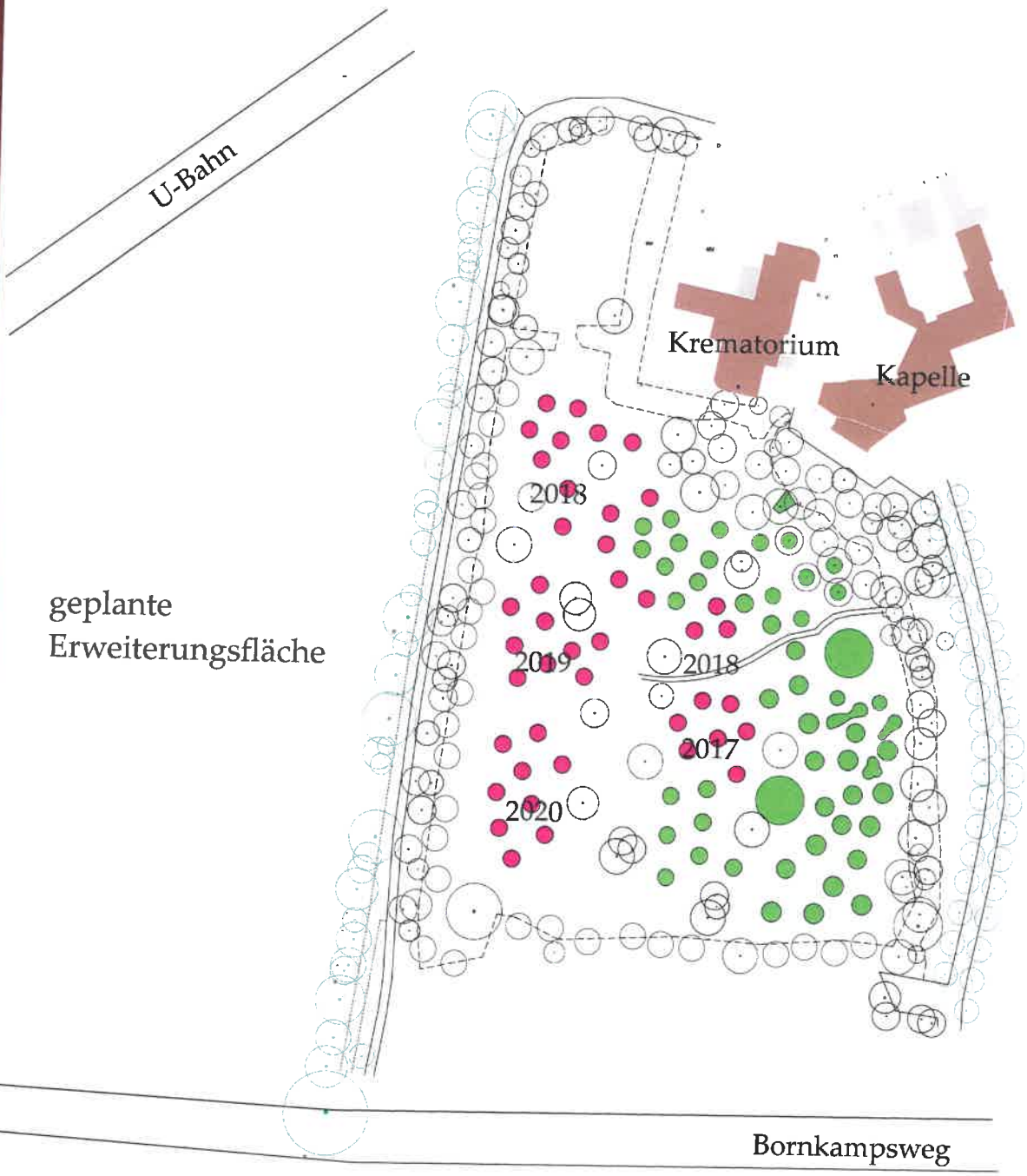

Vorhandener Gehölzbestand, keine Belegung möglich

Vorhandene Bäume, gepflanzt und belegt von 2008 bis 2017

Geplante Bäume, vorauss. Belegung von 2017 bis 2020

Stand Februar 2017

Maßstab 1 : 2000

N

Übersichtssplan zur Situation Alter und Neuer Teil

FRIEDHOF AHRENSBURG

Stand Februar 2017

Maßstab 1 : 3000

N

FNP

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE AHRENSBURG
Der Kirchengemeinderat
Friedhofsverwaltung

Fachbereich Stadtplanung/Bauen/Umwelt
23. Feb. 2017
FB IV

FRIEDHOF AHRENSBURG

Friedhofsverwaltung, Hamburger Str.160, 22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
DMS/RO
Eing. 23. Feb. 2017
B FB

Stadt Ahrensburg
Fachdienst IV.2, Frau Soltek
Manfred-Samusch-Str. 5

22926 Ahrensburg

Ahrensburg, 22. Februar 2017

Stellungnahme zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Frau Soltek,

anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg. Diese bezieht sich auf die westlich vom jetzigen Friedhofsgelände gelegene Fläche, Flur 3, Flurstück 104.
Begrenzt wird diese in westlicher/nordwestlicher Richtung durch die U-Bahnlinie und in südlicher Lage durch den Bornkampsweg. Sie befindet sich nach unserer Kenntnis im Eigentum der Stadt Ahrensburg und wird **derzeit im FNP als Friedhofsgelände ausgewiesen.**

Nach unserer Auffassung sollte an dieser Klassifizierung nichts geändert werden, **da in absehbarer Zeit eine Friedhofserweiterung notwendig sein wird.** Eine anderweitige Fläche steht hierfür nicht mehr zur Verfügung.
Wir bitten die Stadt Ahrensburg daher, unter Berücksichtigung des in den Anlagen geschilderten Sachverhaltes, den Istzustand der betreffenden Fläche im FNP fortzuschreiben.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich der Umweltausschuss der Stadt Ahrensburg in seiner Sitzung am 08.06.2016 mit der Thematik *Friedhofserweiterung* im Rahmen einer Ortsbesichtigung eingehend beschäftigt hat. Die beabsichtigte Erweiterung des Friedhofs in westlicher Richtung fand dabei die Zustimmung der UA-Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Joachim Gersch
Friedhofsleitung

Anlagen: Stellungnahme
2 Übersichtspläne

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Friedhofsverwaltung
Hamburger Str. 160
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten Verwaltung
Mo. – Do 9:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 9:00 bis 13:30 Uhr
www.friedhof-ahrensburg.com

Telefon: 04102 528 57
Telefax: 04102 818 79
Steuer Nr. 30 292 13 230
verwaltung@friedhof-ahrensburg.com

Bankverbindung: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, IBAN DE66 5206 0410 0106 4009 30, BIC GENODEF1EK1

FRIEDHOF AHRENSBURG

Stellungnahme der Friedhofsverwaltung zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Ahrensburg

vom 22. Februar 2017

Stellungnahme zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Ahrensburg

Am westlichen Rand des Friedhofs wurde 2008 auf einer ca. 3 ha großen Fläche mit der Belegung von Baumgrabstätten begonnen. Inzwischen sind über 50% dieser Fläche belegt, so dass damit zu rechnen ist, dass in ca. 4 Jahren (2020) die Fläche annähernd belegt sein wird. Siehe dazu auch den anliegenden Plan „Naturnahe Beisetzungen, Bestand, Entwicklung und Planung"

Die Beliebtheit dieser Bestattungsform ist innerhalb der letzten Jahre bei den Ahrensburger Bürgern stark angestiegen, so wurden 2011 53 Personen dort beigesetzt, 2013 waren es schon 83 und in diesem Jahr werden es nach aktuellen Hochrechnungen 120 sein. Das bedeutet einen Anstieg von über 100% in 6 Jahren und es ist anzunehmen, dass diese Art der Bestattung auch in den nächsten Jahren weiterhin zunehmen wird. Auch Vorsorgeverträge und Reservierungen wurden in den letzten Jahren für diese Art der Bestattung vermehrt abgeschlossen.

Gründe für eine solche Zunahme sind zum einen die positive Berichterstattung in den Medien aber auch die "Mundpropaganda" der Angehörigen, die diese Anlage lobend weiter-empfehlen. Außerdem hat die Stadt Ahrensburg als "Hamburgs schöne Nachbarin" in den letzten Jahren einen verstärkten Zulauf von Senioren erfahren, die das gute Angebot an Betreutem Wohnen, Seniorenheimen und der altersgerechten Infrastruktur der Stadt der Großstadt vorziehen. Nicht selten interessieren sich diese Neubürger für alternative Bestattungsformen, da oft keine Familiengrabstätte vorhanden ist oder auch kein Angehöriger, der sich um Grabpflege kümmern könnte.

Auch in Hinsicht auf die Zunahme von Bestattungswäldern, deren Zahl rasant anwächst und somit für die Friedhöfe eine ernstzunehmende Konkurrenz darstellt, sollte diesem verstärkten Wunsch nach Beisetzungen in der Natur gezielt Abhilfe geschaffen werden.

Eine Erweiterungsfläche für Baumgrabstätten innerhalb des bestehenden Neuen Friedhofs anzulegen ist nicht möglich, da der Charakter einer naturnahen Fläche sich nicht mit dem vorhandenen Bild einer Fläche mit gepflegten Gräbern und Grabsteinen vereinbaren lässt. Die vorhandenen Freiflächen bieten auch nicht die Weite, die eine abseits gelegene Wiese bietet. Sie sind eher kleinräumig.
Zudem sind die meisten Flächen auf Jahrzehnte hin anderweitig verplant. So laufen die Ruhezeiten auf Flächen, auf denen sich Erd- und Urnenreihengräber befinden, noch viele Jahre. Gleichzeitig muss an anderer Stelle wieder neuer Platz für Reihengräber geschaffen werden.

Optimal für eine Erweiterung der Naturnahen Bestattungen wäre die nach Westen angrenzende Fläche, die bisher als Friedhofserwartungsgelände deklariert war. Dieser Status sollte dringend erhalten bleiben, um rechtzeitig im Bereich Naturnahe Bestattungen expandieren zu können. Sie würde für mindestens 10 Jahre Platz bieten, während in dem gewonnenen Zeitraum im vorderen Bereich wieder Grabstätten zur Wiederbelegung zur Verfügung stehen werden.

Anliegend befindet sich noch ein Übersichtsplan, der die Situation Alter und Neuer Teil noch einmal verdeutlichen soll.

Andrea Sobbe, Friedhofsverwaltung

Naturnahe Beisetzungen
Bestand, Entwicklung und Planung

FRIEDHOF AHRENSBURG

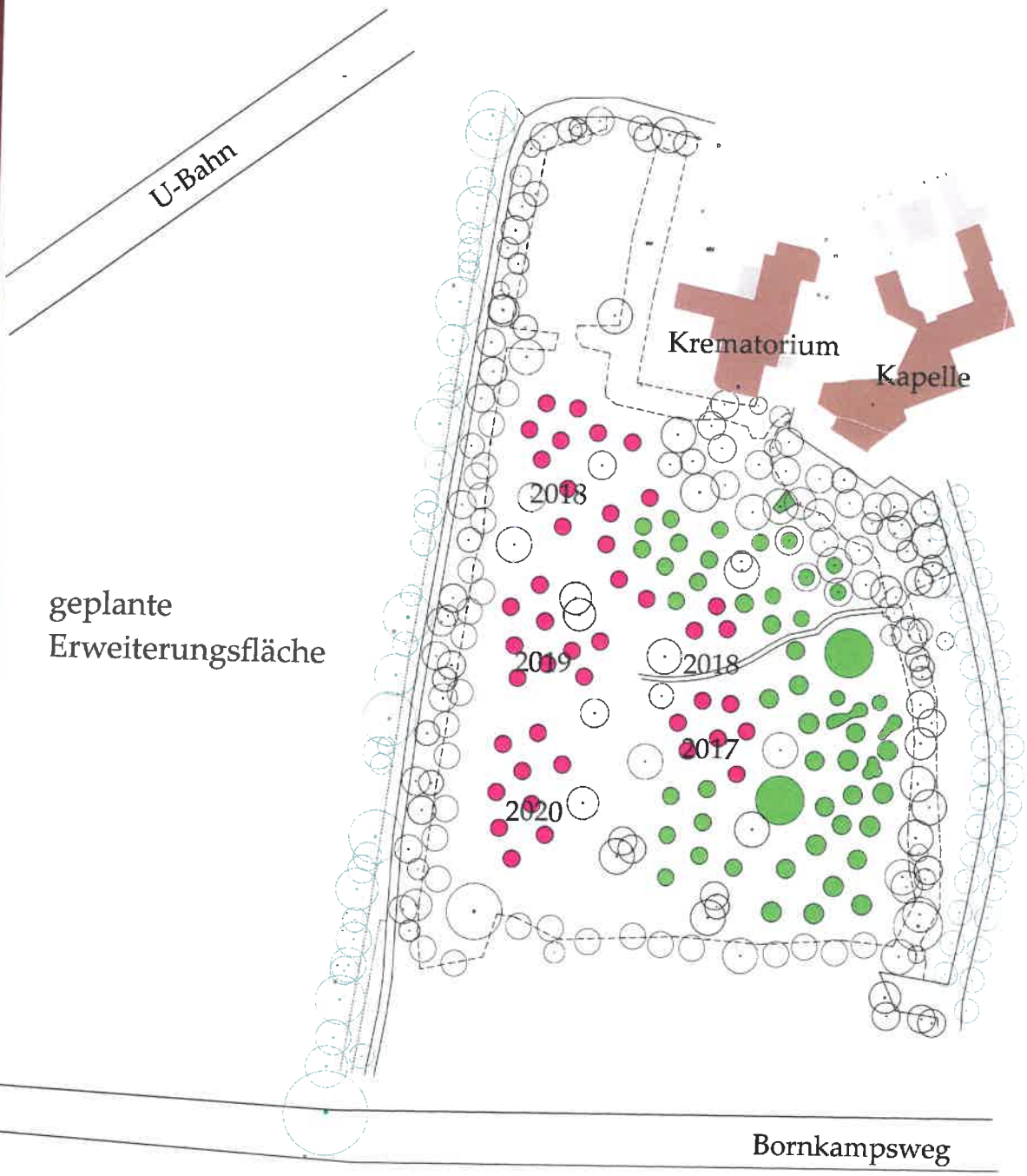

Vorhandener Gehölzbestand, keine Belegung möglich

Vorhandene Bäume, gepflanzt und belegt von 2008 bis 2017

Geplante Bäume, vorauss. Belegung von 2017 bis 2020

Stand Februar 2017

Maßstab 1 : 2000

N

Übersichtssplan zur Situation Alter und Neuer Teil

FRIEDHOF AHRENSBURG

Stand Februar 2017

Maßstab 1 : 3000

N

Gemeinde Großhansdorf

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Großhansdorf Barkholt 64 22927 Großhansdorf

WRS Architekten & Stadtplaner
Markusstraße 7
20355 Hamburg

EINGEGANGEN
09. Dez. 2016

Bau- und Umweltamt

Herr Kroll

Telefon: 04102 694 162
Telefax: 04102 694 127
e-mail: bauamt.kroll@grosshansdorf.de

Großhansdorf, den 07.12.2016

Neuaufstellung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Ahrensburg
Hier: Beteiligung Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Stegemann,

die Gemeinde Großhansdorf bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die gemeindliche Stellungnahme vom 22.04.2015 wird hinsichtlich der Abwickelbarkeit der Prognoseverkehre aufrechterhalten und im Hinblick auf die gemeinsam mit den Verkehrswegeträgern zu erarbeitende Lösung der Problemstellungen noch bekräftigt.

Insofern kann der wieder ins Gespräch gebrachten Südumfahrung nur ablehnend gegenübergetreten werden. Es ist zu erwarten, dass der Verkehrsfluss auf dem Ostring durch eine zusätzliche Anschlussstelle zumindest in den morgendlichen und abendlichen Spitzenzeiten erheblich beeinträchtigt wird.

Gewerbeflächen:

Die gemeindliche Stellungnahme vom 22.04.2015 wird hinsichtlich der Neuausweisung von Gewerbeflächen an der BAB A 1 und somit an der Peripherie des Stadtgebietes ohne jeglichen Bezug zum urbanen Bereich aufrechterhalten.

Ergänzend hierzu wird aber festgestellt, dass der Flächennutzungsplan zwar einen Ausblick auf künftige Planungen ermöglichen soll, eine Flächenausweisung „auf Verdacht" eines künftigen gemeinsamen Gewerbegebietes mit der Gemeinde Siek dürfte aber den Planungsgrundätzen des § 1 Abs. 3 BauGB widersprechen, da es schlicht an der Erforderlichkeit mangelt.

Anlage

Gemeinde Großhansdorf

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Großhansdorf Barkholt 64 22927 Großhansdorf

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachbereich IV
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

EINGEGANGEN
09. Dez. 2016

Bau- und Umweltamt

Herr Kroll

Telefon: 04102 694 162
Telefax: 04102 694 127
e-mail: bauamt.kroll@grosshansdorf.de

Großhansdorf, den 22.04.2015

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Großhansdorf bedankt sich für die Übersendung des Vorentwurfs der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Nach wie vor sieht es die Gemeinde Großhansdorf als vordringliche Pflicht der Stadt Ahrensburg an, bei sämtlichen Gewerbe- und Wohngebietsausweisungen die gute Abwickelbarkeit der Prognoseverkehre auch durch zusätzliche innerstädtische Verkehrswege zu gewährleisten und die immissionsschutzrechtlichen Belange der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen.
Dies gilt insbesondere für die Grundstücke in den Nahbereichen der L 224 und der BAB A 1.

Schon vor der Einleitung der jeweiligen, aus den Darstellungen des FNP resultierenden Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung, sind die hinlänglich bekannten verkehrlichen (in Spitzenzeiten nahezu funktionslose L224 als Zubringer zur BAB A 1) und immissionsschutzrechtlichen Probleme (Belastung der Großhansdorfer Wohnstraßen nahe der L 224) aktiv anzugehen.

Gemeinsam mit den Verkehrswegeträgern ist eine Lösung der Problemstellungen zu erwirken.

Mit Bedauern nimmt die Gemeinde Großhansdorf zur Kenntnis, dass die Grünzonen, die die Kommunen sowohl ökologisch verbinden als auch optische trennen zunehmend aufgegeben werden. Gerade am Beispiel der grenznahen Potenzialfläche 12 ist dies deutlich abzulesen.

Gewerbeflächen:

Hinsichtlich der Gewerbeflächen Beimoor / An der Strusbek werden außer den vb. grundsätzlichen Anmerkungen keine Bedenken vorgetragen.

Die neue geplante südliche Gewerbefläche an der BAB A 1 führt aufgrund der zu erwartenden Prognoseverkehre zur weiteren Verschärfung der bereits jetzt schon schlechten Abwickelbarkeit der Verkehre im Bereich der Rampen Ahrensburg West und Ahrensburg Ost. Dies wird unmittelbare Auswirkungen (Zunahme Verkehrs- und Lärmbelastung) auf die Großhansdorfer Wohngebiete haben.

Die Notwendigkeit der Neuausweisung von Gewerbeflächen an der Peripherie des Stadtgebietes ohne jeglichen Bezug zum urbanen Bereich der Stadt Ahrensburg wird daher sehr kritisch gesehen. Wenn dennoch an der Planung festgehalten werden soll, sind im Zuge der Aufstellung eines B-Planes Gewerbeeinrichtungen mit Nachtbetrieb auszuschließen. Derartige Betriebe führen zu Beeinträchtigung der zulässigen Wohnnutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Großhansdorf. Zudem dürfte dies auch mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 46 (Planungsziel: Wohnungsbau in den Straßen Alter Achterkamp, Bartelskamp u.a.) kollidieren.

Wohnbauflächen:

Gegen die Ausweisung von Wohnbauflächen gem. Potenzialfläche 12 „westlich Großhansdorf" bestehen u.a. wg. des beabsichtigten Maßes der baulichen Nutzung erhebliche Bedenken. Die verkehrliche Anbindung an vorhandene Siedlungsgebiete muss ausschließlich über eigene Verkehrswege geführt werden.
Die Gemeindestraße Babenkoppel ist hierfür nicht geeignet.
Im Zuge der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung ist die Beibehaltung der Ableitung des Oberflächenwassers über einen Grenzgraben zu berücksichtigen. Ebenfalls muss ein ausreichender Grünstreifen (Abstandsgrün) zwischen der neuen Baufläche und der Großhansdorfer Gemeindegrenze eingeplant werden.
Zusätzlich zu den planungsrechtlichen Gesichtspunkten wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Beschulung der Kinder aus diesem Wohngebiet im Schulzentrum Großhansdorf nicht in Aussicht gestellt werden kann

Die übrigen geplanten Wohnbauflächen berühren die Belange der Gemeinde vorbehaltlich der Anmerkungen zu den Prognoseverkehren nicht.

Landschaftsplan:

Die Trasse einer Wegeverbindung ab Hof Kamp muss neu geplant werden, da diese genau durch die Fläche „Rümern" (Flurstück 27, Flur1, Gemarkung Großhansdorf) führt, auf der eine Ökokontofläche angelegt ist

Gegen die übrigen geplanten Darstellungen werden keine Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Voß
Bürgermeister

Wohnbauflächen:

Es wird begrüßt, dass die ehemalige Potenzialfläche 12 „westlich Großhansdorf“ nicht mehr Gegenstand der der Planung ist.

Die übrigen geplanten Wohnbauflächen berühren die Belange der Gemeinde vorbehaltlich der wiederholten Anmerkungen zu den Prognoseverkehren nicht.

Landschaftsplan:

Die Trasse einer Wegeverbindung ab Hof Kamp ist bis zum abschließenden Beschluss neu zu planen, da diese nach wie vor genau durch die Fläche „Rümern“ (Flurstück 27, Flur1, Gemarkung Großhansdorf) führt, auf der eine Ökokontofläche angelegt ist.
Gegen die übrigen geplanten Darstellungen werden keine Bedenken vorgetragen.

Redaktionelle Stellungnahmen:

Es wird darum gebeten die Fläche des Baugebiets (B-Plan 41) Lurup / Sieker Landstraße auf 1,81 ha zu reduzieren.
Die Abbildung 14 „Leitbild Wohnen“ entspricht nicht mehr der Beschlusslage und sollte ebenso wie die gleichlautende Anlage aktualisiert oder entfernt werden, da die Potenzialfläche 12 „westlich Großhansdorf“ entfallen ist.

Da auf die hiesige Stellungnahme vom 22.04.2015 verwiesen wird, ist diesem Schreiben eine Kopie des Textes beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Voß
Bürgermeister

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

An
WRS Architekten & Stadtplaner GMBH
Markusstr. 7
20355 Hamburg

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung

Neuenfelder Straße 19
D – 21109 Hamburg

Telefon : 040 - 428 40 - 8063
Zentrale: 040 - 428 40 - 11
E-Fax: 040 - 4279 - 73959

Ansprechpartner Bianka Sievers

E-Mail: bianka.sievers@bsw.hamburg.de

Hamburg,12.12.2016

Nachrichtlich:
- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
  Abteilung Landesplanung
- Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise

Bauleitplanabstimmung gemäß BauGB

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplanes der Stadt Ahrensburg

Ihr Schreiben vom 20.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Darstellungen des o.g. Flächennutzungsplans und des Landschaftsplanes der Stadt Ahrensburg bestehen aus Hamburger Sicht folgende Anmerkungen und Bedenken:

Die Stadt Hamburg begrüßt die Herausnahme einer möglichen „Südtangente / Südumfahrung" aus der weiteren Planung. Eine Südtangente würde Natur und Landschaft erheblich stören, insbesondere im Bereich des Stellmoorer Tunneltals. Zudem wären erhebliche Verkehrsströme zu erwarten, die auf Hamburger Seite (der ehemaligen B 75) nicht bewältigt werden könnten und auch zu einer nicht vertretbaren Emissionsbelastung führen würden.

Hinsichtlich der geplanten Wohnungsbau- und Gewerbeentwicklung wurden die Zahlen inzwischen reduziert und sind somit für die Stadt Hamburg vertretbar; sie werden zur Kenntnis genommen.

Im Entwurf des neuen Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans werden diverse Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Hamburg befinden, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft neu dargestellt. Gemäß Ziffer 6.8.1 der Begründung des neuen Flächennutzungsplans sollen diese Flächen dem Ausgleich von Bauvorhaben der Stadt Ahrensburg dienen. Diese Darstellung wird grundsätzlich begrüßt.
Die Stadt Hamburg benötigt jedoch für eigene Bauvorhaben selbst Flächen, auf denen sie Ausgleichsmaßnahmen umsetzen kann, vorzugsweise auf Eigentumsflächen. Es wird gebeten, dies in die Begründung zum Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.
Durch die Festlegung von Ausgleichs- und neuen Naturschutzflächen auf Grundstücken der FHH erleidet Hamburg voraussichtlich erhebliche finanzielle Einbußen, weil der derzeitige landwirtschaftliche Pachtzins für die Flächen dann nicht mehr erreicht werden kann. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Stadt Hamburg im Falle einer entsprechenden späteren Umsetzung/Darstellung Schadenersatzansprüche gem. § 68 BNatSchG prüfen und ggf. geltend machen wird. Da die Flächen langfristig verpachtet sind, muss ferner mit dem Pächter zum gegebenen Zeitpunkt Einvernehmen über die Nutzung seiner Pachtflächen erzielt werden.

Im Landschaftsplan sind grenzüberschreitende Grünzüge und Wegeverbindungen dargestellt. Die Stadt Hamburg erstellt gerade den Entwurf eines neues Landschaftsprogramms, das sich bereits in der Abstimmung befindet. Eine Abstimmung mit den angrenzenden Kommunen soll demnächst erfolgen. In der bereits erstellten Fachkarte Freiraumverbund/Grünes Netz sind ebenfalls grenzüberschreitende Hauptwegeverbindungen vorgeschlagen, diese decken sich jedoch nicht immer mit den Vorschlägen aus Ahrensburg. Es wird angeregt, die grenzüberschreitenden Hauptwegeverbindungen in einem Fachgespräch zwischen der Stadt Ahrensburg, der Behörde für Umwelt und Energie – NGE 12 und dem Bezirksamt Wandsbek abzustimmen.

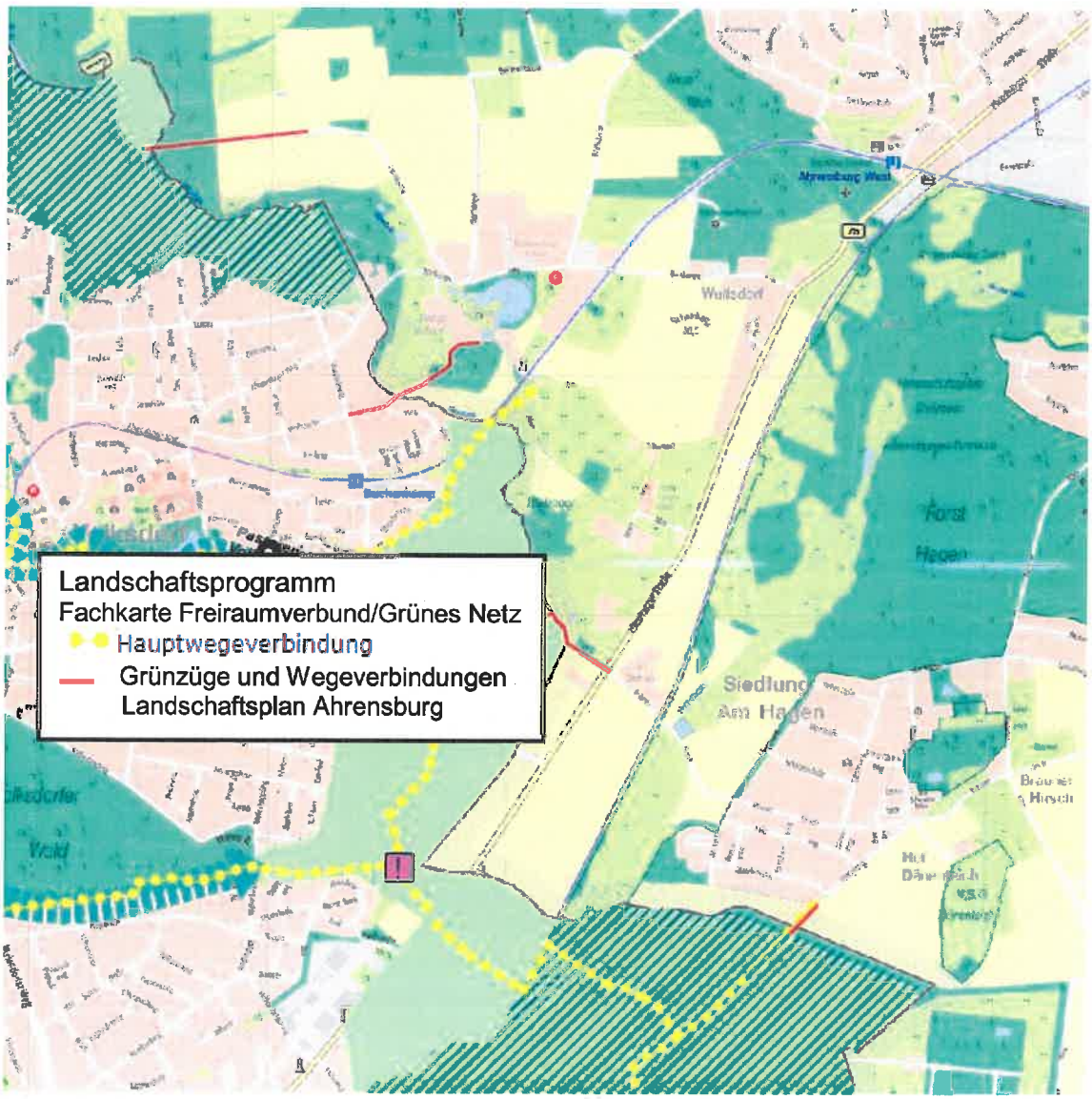

Mit freundlichen Grüßen

Sievers

Bianka Sievers

IV 2.2

Amt Bargteheide-Land

Der Amtsvorsteher

Bargfeld-Stegen – Delingsdorf – Elmenhorst – Hammoor – Jersbek – Nienwohld – Todendorf – Tremsbüttel

Amt Bargteheide-Land – Postfach 1462 – 22936 Bargteheide

Stadt Ahrensburg
-Der Bürgermeister-
FD Stadtplanung / Bauaufsicht / Umwelt
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Eckhorst 34, 22941 Bargteheide

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Termine auch nach vorheriger Vereinbarung

Telefon: 04532/4045-0
Telefax: 04532/4045-99

Internet: www.bargteheide-land.de
E-Mail: info@bargteheide-land.de
E-Mail: m.pump@bargteheide-land.de

Auskunft erteilt: Herr Pump
Zimmer: 215
Tel.: 04532/4045-44
Aktenzeichen: 622.22

Datum: 07.11.2016

Stadt Ahrensburg
DM/EURO
Eing. – 8. Nov. 2016
B | FB

Betr.: **Bauleitplanung der Stadt Ahrensburrg**
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes
hier: **Beteiligung der Nachbargemeinden**
Bezug: **Schreiben des Planungsbüros vom 20.10.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Freimuth,

mit vorgenanntem Schreiben wurden u.a. die Gemeinden Hammoor und Todendorf an o.g. der Bauleitplanung beteiligt.
Es bestehen seitens der Gemeinden Hammoor und Todendorf keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.

Die Stellungnahme der ebenfalls beteiligten Nachbargemeinde Delingsdorf wird noch nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Pump

Cathrin Weidler

Von: info@wirsind.net
Gesendet: Dienstag, 29. November 2016 12:32
An: stegemann@wirsind.net; weidler@wirsind.net
Betreff: Fwd: Stellungnahme, Neuaufstellung des F-Planes der Stadt Ahrensburg
Anlagen: image001.jpg

Zur Info.

---------- Original Nachricht ----------
Betreff: Stellungnahme, Neuaufstellung des F-Planes der Stadt Ahrensburg
Datum: Tue, 29 Nov 2016 12:21:00 +0100
Von: HWK Lübeck - Birgit Henning <bihenning@hwk-luebeck.de>
An: katharina.freimuth@ahrensburg.de, info@wirsind.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Lübeck

Birgit Henning
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77

E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de

Von:	Freimuth, Katharina
An:	Soltek, Stefanie; Sebastian Stegemann	WRS (stegemann@wirsind.net); weidler@wirsind.net
Betreff:	WG: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
Datum:	Dienstag, 13. Dezember 2016 14:55:58

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Katharina Freimuth

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Stadtplanung/Bauaufsicht/ Umwelt
Zimmer 505A
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg
Tel: 04102 77-234
Fax: 04102 77-167
E-Mail: katharina.freimuth@ahrensburg.de
Website: www.ahrensburg.de

Von: Braatz@ihk-luebeck.de [mailto:Braatz@ihk-luebeck.de]
Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2016 14:05
An: Freimuth, Katharina
Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Frau Freimuth,

vielen Dank für die Planunterlagen zur Neuaufstellung des F-Plans der Stadt Ahrensburg. Wir erheben gegen die Planinhalte keine Bedenken.

Für das im Vorentwurf geplante Gewerbegebiet im Nordosten Ahrensburg, das nun als Weißfläche dargestellt ist, empfehlen wir, die Regionalplanung zusätzlich über den Gewerbeflächenleitfaden des Kreises sowie über das gemeinsame Gewerbeflächenentwicklungskonzept an der A1-Achse auf den Bedarf hinzuweisen. Die Leitfäden sollen, als Grundlage für die neuen Regionalpläne genutzt werden, so dass es sehr sinnvoll ist, die Fläche in die o.g. Leitfäden aufzunehmen.

Freundliche Grüße

Manfred Braatz
Diplom-Geograph
Stellvertr. Geschäftsbereichsleiter | Standortpolitik
Geschäftsführer | Wirtschaftsjunioren Lübeck

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck
Tel.: + 49 451 6006-182
Mobil: +49 176 32114222
Fax: +49 451 6006-4182
E-Mail: braatz@ihk-luebeck.de
www.ihk-schleswig-holstein.de

PS: Kompletten Service und umfassende Wirtschaftsinfos rund um die Uhr finden Sie auf
www.ihk-schleswig-holstein.de

it-for-business

height="91">

Hinweis: Der Inhalt dieser
E-Mail einschließlich aller Anlagen ist vertraulich und u. U. rechtlich geschützt. Der Inhalt ist ausschließlich an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Die Weitergabe, Offenlegung, Nachahmung, Herstellung von Kopien oder der sonstige Gebrauch durch Nichtadressaten oder durch den Adressaten außerhalb des konkreten Übersendungszwecks ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender umgehend durch eine Antwort-E-Mail und löschen diese Nachricht einschließlich etwaiger Anlagen aus Ihrem System. Vielen Dank für Ihre Kooperation.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

DM/EURO
31. Okt. 2016
FB

SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bürgermeister der Stadt Ahrensburg
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Stormarn
- Fachdienst Planung -
23843 Bad Oldesloe

Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein – Staatskanzlei –
Landesplanungsbehörde
- StK 323 -

Ihr Zeichen: Planungsbüro
Ihre Nachricht vom: 20.10.2016
Eingang: 25.10.2016
Mein Zeichen: IV267-512.111-62.01 (FNPneu)
Meine Nachricht vom:

Rolf Braun
rolf.braun@im.landsh.de

Telefon: 0431 988-3312
Telefax: 0431 988 614-3312

27. Oktober 2016

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vom weiteren Verfahren der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg habe ich Kenntnis genommen.
Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren auf Folgendes hin:

1. Einige der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Neubauflächen liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Ich weise ich darauf hin, dass vor Abschluss des Verfahrens eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz für die überplanten Flächen rechtswirksam abgeschlossen sein muss. Die Genehmigung dieser Flächen kann ich unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1999, Az.: - 4 C 1.99 - ohne eine erfolgte Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht in Aussicht stellen.
   Die Gemeinde sollte diese Fragestellung hinreichend prüfen und das entsprechende Entlassungsverfahren umgehend einleiten.
2. In der Planzeichnung grenzen Siedlungsflächen teilweise direkt an Waldflächen. Hier ist der nach § 24 LWaldG erforderliche Waldschutzstreifen in der Planzeichnung und in der Zeichenerklärung darzustellen.
3. Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung mit der Stadt Ahrensburg, dem Kreis Stormarn, dem Planungsbüro, der Landesplanungsbehörde und dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten am 15.6.2015 wurde darauf hingewiesen, dass die im Planentwurf enthaltenen neuen Wohnbauflächenausweisungen nicht ausreichen, um den ermittelten Wohnungsbedarf Ahrensburgs zu decken.
   Angesichts des anhaltenden Siedlungsdrucks auf den engeren Verflechtungsbereich um Hamburg sollte die Stadt Ahrensburg, weitere Wohnbauflächen im Stadtgebiet ausweisen mit dem Ziel, ein ausreichendes Wohnungsangebot zu schaffen,

um dem Wohnraumbedarf eines Mittelzentrums im Verdichtungsraum Rechnung zu tragen.

4. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. nach der Anlage zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen (§ 2a Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BauGB).
   Aufgrund der Forderung des Gesetzgebers, der Umweltbericht bilde einen gesonderten Teil der Begründung, wird eine Aufsplitterung des Berichts über die gesamte Begründung vermieden. Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht zudem nur dann nachkommen, wenn er **in die Begründung integriert ist** (zwischen Überschrift „Begründung" und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters). Ein Beifügen als „bloße" Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Ich bitte daher darum, den Umweltbericht in die Begründung zu integrieren.

Rolf Braun

VEREIN JORDSAND

VEREIN JORDSAND e. V. | Bornkampsweg 35 | 22926 Ahrensburg

An
WRS Architekten & Stadtplaner GmbH
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Absender

Thorsten Harder
Geschäftsführer
Tel.: 04102 - 519894
thorsten.harder@jordsand.de

14.12.2016

Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
BauGB § 4 (2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der umfänglichen Unterlagen zu o. a. Verfahren und haben sie entsprechend durchgearbeitet und uns auch mit den anderen Verbänden vor Ort beraten und abgestimmt.

Unsere Stellungnahme und Beurteilung der vorliegenden Planungen ist in vielen Punkten deckungsgleich mit den Ausführungen des NABU Schleswig-Holstein, so dass wir uns der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des NABU vom 12.12.2016 inhaltlich anschließen.

Aus Vereinfachungsgründen sehen wir deshalb von einer quasi inhaltlich gleichen Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Harder

IV .2.2

KATHOLISCHE PFARREI MARIA -HILFE DER CHRISTEN

Ahrensburg Maria-Hilfe der Christen	mit Großhansdorf Heilig-Geist	Adolfstraße 1 22926 Ahrensburg	Telefon: 04102-52907 Telefax: 04102-32542	Bargteheide St. Michael	Voßkuhlenweg 38 22941 Bargteheide	Telefon: 04532-3362 Telefax: 04532-501978

Kath. Pfarrei St. Marien, Adolfstraße 1, 22926 Ahrensburg

Bauamt Ahrensburg
z. Hd. Frau Freimuth
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

Fachbereich 1
Stadtplanung, Bauen, Umwelt
24. Nov. 2016

Stadt Ahrensburg
DM/EURO
Eing. 24. Nov. 2016
B | FB

Ahrensburg, 23. November 2016

Betreff
Flächennutzungsplan Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Freimuth,

wir haben als katholische Gemeinde und damit als Träger öffentlicher Belange vor längerer Zeit schon einmmal darauf aufmerksam gemacht, dass der Durchgangsverkehr auf der Hamburger Straße ständig und besorgniserregend zunimmt.

Ahrensburg gehört zur Metropolregion Hamburg. In Zukunft werden immer mehr Hamburger Arbeitsplätze von Bürgern umliegender Gemeinde besetzt. Zwangsläufig nimmt damit der Durchgangsverkehr von Nord nach Süd und umgekehrt drastisch und spürbar zu. Dieses muss verhindert werden.

Wir erkennen im F-Plan, der dreißig Jahre Gültigkeit haben wird, keine Option, die dieser Problematik gerecht wird und bitten Sie um eine Lösusng mit Weitsicht – z. B. durch eine südliche Querverbindung, wie sie bereits im noch gültigen F-Plan von 1974 enthalten ist.

Mit freundlichen Grüssen

Michael Grodecki

Michael Grodecki
Pfarrer

online:
pfarrbuero@maria-hilfe-der-christen.net
www.stmarien-ahrensburg.de

Bankverbindung:
Darlehnskasse Münster
BIC GENODEM1DKM
IBAN DE 65 4006 0265 1425 2401 00

online:
st.michael@maria-hilfe-der-christen.net
www.stmichael-bargteheide.de

Bankverbindung:
Darlehnskasse Münster
BIC GENODEM1DKM
IBAN DE 65 4006 0265 1425 2401 00

Von:	Freimuth, Katharina
An:	Soltek, Stefanie
Betreff:	WG: Stellungnahme F-Plan Neuaufstellung, Stadt Ahrensburg
Datum:	Donnerstag, 10. November 2016 09:23:32
Anlagen:	Anhang zu Stellungnahme.pdf

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Katharina Freimuth

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Stadtplanung/Bauaufsicht/ Umwelt
Zimmer 505A
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg
Tel: 04102 77-234
Fax: 04102 77-167
E-Mail: katharina.freimuth@ahrensburg.de
Website: www.ahrensburg.de

Von: c.riemer@kreis-stormarn.de [mailto:c.riemer@kreis-stormarn.de]
Gesendet: Donnerstag, 10. November 2016 08:56
An: stegemann@wirsind.net
Cc: Freimuth, Katharina
Betreff: Stellungnahme F-Plan Neuaufstellung, Stadt Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Stegemann,

wie telefonisch mitgeteilt habe ich einige Anmerkungen zum Entwurf Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg Punkt 6.7.3. Ich empfehle die Tabelle mit den Kulturdenkmalen durch die aktuelle Liste des Landesamtes für Denkmalpflege zu ersetzen.
Diese ist zur Zeit vom Stand Januar 2015, da das Landesamt für Denkmalpflege zur Zeit mit der Bewertung von Kulturdenkmalen beschäftigt ist, kann man davon ausgehen, dass im Januar 2016 eine Aktualisierung der Liste erfolgt. Die angehängten Blätter sind auch Bestandteil meiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Claudia Riemer

Kreis Stormarn
Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft und Denkmalpflege
Mommsenstr. 14,
23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531 - 160 1667
Fax: 04531 - 160 77 1667
c.riemer@kreis-stormarn.de

6.7.3 Denkmale

in der Fassung vom 30.12.2014

In Schleswig-Holstein werden Kulturdenkmale seit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes 2014 in § 2 (2) Denkmalschutzgesetz (DSchG) definiert. Die Einstufung der Kulturdenkmale und Beurteilung stadtbildwirksamer Gebäude und Straßenzüge erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn.

In § 8 (1) DSchG ist der Schutz von unbeweglichen Kulturdenkmalen geregelt:

„Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt. Sie sind nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Der Schutz der Kulturdenkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Denkmalliste ist nicht abschließend. Sie ist regelmäßig zu überprüfen, zu ergänzen und zu bereinigen. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich."

Folgende Denkmale sind mit Stand zum August 2012 in Ahrensburg bekannt / aktenkundig:

Bitte Stand von Jan. 2015 (Liste vom LD-Kiel) nehmen!!

Eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß § 2 (2) DSchG

"Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind (besondere Kulturdenkmale), sind in das Denkmalbuch einzutragen. Die Eintragung von Gebäuden, deren Fertigstellung nicht länger als 65 Jahre zurückliegt, bedarf des Einvernehmens mit der obersten Denkmalschutzbehörde."

Ahrensburg:

Lage	Bezeichnung	Eintragung
Am Aalfang	U-Bahnhof Ahrensburg-Ost	?
Am Alten Markt	Schlosskirche mit Kirchhof	27.03.1968
	Gottesbuden	27.03.1968
	Kastanienallee und Linden nahe Kirche / Gottesbuden	?
Am Alten Markt 6	Wohnhaus	?
Am Alten Markt 7/9	Pastorat	?
Am Alten Markt 10	Wohnhaus	?
Am Tiergarten 6a	Wohnhaus	?
Bagatelle 1	Wohnhaus	?
Bahnhofsstraße	Empfangsgebäude DB (ca. 1865)	?
L82/Bornkampsweg	Halbmeilenstein (Nr. 13)	22.07.1992
L82/nördl. Mühlenredder	Meilenstein (Nr. 12)	22.07.1992
Bei der Alten Kate 4	Rauchkate	31.03.1989
Bei der Alten Kate 6	Kate	04.12.1986
Beimoorweg 32	Kate	?
Beimoorweg 47	Wohnhaus und Stallgebäude	?
Bismarckallee 12	Wohnhaus	?
Bismarckallee 18	Wohnhaus	?
Bismarckallee 23	Wohnhaus	?
Große Straße	Städtische Grünlagen	?
Hagener Allee, südl der Bahntrasse	Lindenallee (18. Jh.)	?
Hagener Allee (Zentrum)	Alle	?
Hagener Allee 74	Villa mit Metallzaun	?
	Nebengebäude	?
Hagener Allee 76	Villa	?

Aus Liste vom Landesamt für Denkmalpflege Stand Januar 2015

Gemeinde	Wohnplatz	Straße	Nr.	Zus.	Z	Ansprache	DL
Ahrensburg, Stadt							
	Ahrensburg	Am Alten Markt			0	Sachgesamtheit: Schlosskirche	D
	Ahrensburg	Am Alten Markt			1	Schlosskirche mit Ausstattung	D
	Ahrensburg	Am Alten Markt			2	Kirchhof	D
	Ahrensburg	Am Alten Markt			3	Grabmale bis 1870	D
	Ahrensburg	Am Alten Markt			4	Granit-Böschungsmauern	D
	Ahrensburg	Am Alten Markt	1			Gottesbuden (Nordtrakt)	D
	Ahrensburg	Am Alten Markt	5			Gottesbuden (Südtrakt)	D
	Ahrensburg	Bei der Alten Kate	4			Alte Kate	D
	Ahrensburg	Bei der Alten Kate	6			Kate	D
	Ahrensburg	Bornkampsweg	35		1	Wulfsdorfer Hof: Gutshaus	D
	Ahrensburg	Bornkampsweg	35		2	Wulfsdorfer Hof: Landschaftspark	D
	Ahrensburg	Hamburger Straße			3	Meilenstein	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße				Meilenstein	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße			1	Schloss Ahrensburg	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße			2	Sammlungsbestand	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße			3	Schlossgarten	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße			4	innerer und äußerer Burggraben	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße			5	Schlossbrücke	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße			6	3 Baumreihen auf der Schlossinsel	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße			7	Skulpturen im Schlossgarten (2 Sandsteinvasen)	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße			8	Skulpturen im Schlossgarten (2 Sandsteinlöwen)	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße	6			Verwalterhaus	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße	8	- 10		Marstall	D
	Ahrensburg	Lübecker Straße	8			Reithalle	D
	Ahrensburg	Manfred-Samusch-Straße	5		1	Rathaus	D
	Ahrensburg	Manfred-Samusch-Straße	5		2	Rathausvorplatz	D
	Ahrensburg	Mühlenredder			1	Allee am Mühlenredder	D
	Ahrensburg	Mühlenredder	1			Schlossmühle	D
	Ahrensburg	Rudolf-Kinau-Straße	19			Johanneskirche mit Ausstattung	D

Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst Planung und Verkehr

Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

1. Stadt Ahrensburg
Stadtplanung, Bauaufsicht, Umwelt
Frau Katharina Freimuth
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

2. WRS Architekten & Stadtplaner GmbH
Herrn Sebastian Stegemann
Markusstraße 7
20355 Hamburg

vorab per e-mail an:
1. katharina.freimuth@ahrensburg.de
2. stadtplaner@wirsind.net

Zentrale:
Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:
Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:
Martin Beck
Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: F, Raum: 202
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1354, Fax.: 0 45 31 / 160 - 1623
E-Mail: m.beck@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 52/101

30.11.2016

Stadt Ahrensburg, Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und
Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Informationen über die öffentliche Auslegung habe ich zur Kenntnis genommen. Als Träger öffentlicher Belange gebe ich die beiliegende Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Beck

Anlage
Stellungnahme

52/101 Bad Oldesloe, den 30.11.2016

Stellungnahme
als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg

Die Stadt Ahrensburg legt folgende Unterlagen vor:
- Planzeichnung des Flächennutzungsplan-Entwurfes (Stand: Oktober 2016)
- Begründung zum Flächennutzungsplan-Entwurf (Stand: 13.10.2016)
- Umweltbericht zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand: Juni 2016)

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken. Bei der weiteren Planbearbeitung ist aus Sicht des Kreises folgendes zu berücksichtigen:

1. Städtebau und Ortsplanung

1.1 städtebauliches Konzept zur Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung
Der F-Plan hat nach den Vorgaben des Baugesetzbuches nach § 1 Abs. 5 und 6 u.a. die Aufgabe, Flächenvorsorge für die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und für die Belange der Wirtschaft für einen mittel- und langfristigen Planungszeitraum sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund sollte im F-Plan in Planzeichnung und Begründung deutlich werden, wie die Stadt Ahrensburg mit der im F-Plan enthaltenen städtebaulichen Konzeption die mittel- und langfristigen Anforderungen und Aufgaben als Mittelzentrum im Verdichtungsraum bewältigen kann und will. Hierbei sollte insbesondere die Berücksichtigung der bestehenden Wohn- und Gewerbeflächennachfrage und die Verkehrsinfrastruktur im Mittelpunkt stehen.

Die Begründung und Ableitung des Wohneinheitenbedarfs und der Abgleich mit den verfügbaren Potenzialflächen für Wohnnutzung in Kap. 6.2 ist in der Argumentation insgesamt widersprüchlich und enthält Unstimmigkeiten. Es sollte nachvollziehbar aufgezeigt werden, wie und auf welchen im F-Plan dargestellten Wohnbauflächen die 2.160 zusätzlich erforderlichen Wohneinheiten für die unterschiedlichen Wohnformen – das entspräche bis zum Jahr 2025 durchschnittlich 240 Wohneinheiten pro Jahr – entstehen können.

Die Darstellung von geplanten Flächen für wohnbauliche Nutzungen erfolgt vor dem Hintergrund des ermittelten Wohnungsbedarfes und des anhaltenden Siedlungsdruckes im Mittelzentrum Ahrensburg insgesamt zurückhaltend. In der gemeinsamen Besprechung mit der Stadt Ahrensburg, dem Planungsbüro, der Landesplanungsbehörde und dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten am 15.06.2015 wurde thematisiert, dass die im Planentwurf enthaltenen neuen Wohnbauflächen nicht ausreichen, den Bedarf als Mittelzentrum zu decken.

Hinsichtlich des Gewerbeflächenbedarfs sollte im Rahmen einer Alternativflächenprüfung für Gewerbeflächen aufgezeigt werden, wie die jetzt erfolgte Flächenauswahl begründet wird. Für die zusätzlich ggf. für gewerbliche Nutzung vorgesehene Weißfläche am Beimoorweg sollte eine Eignungsuntersuchung erfolgen. Entgegen der in der Begründung benannten Aussage ist in der Planzeichnung keine Gewerbefläche an der Hamburger Straße dargestellt. Zudem ist die südlich der A 1 dargestellte Gewerbefläche nur über das Gebiet der Gemeinde Siek erschließbar. Hierfür wäre eine interkommunale Absprache erforderlich.

Die zusammenfassenden tabellarischen Übersichten auf S. 77 und S. 95 („Fazit Thema Gewerbe“ und „Fazit Thema Wohnen“) entsprechen inhaltlich nicht den vorherigen Aussagen der Kap. 6.1 und 6.2. Die Aussagen sollten überprüft und angepasst werden.

1.2 Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Darstellung von Verkehrsflächen
Grundsätzlich ermöglicht der F-Plan auch die Darstellung von Flächen für den überörtlichen Verkehr und für örtliche Hauptverkehrszüge. Der vorliegende Entwurf sollte hierzu deutlicher herausarbeiten, inwieweit mittel- und langfristig Lösungen für die Abwicklung der Verkehre verfolgt werden (z.B. Trassen für Radschnellwege, Verlauf einer Nordtangente lt. Masterplan Verkehr) und hierfür dann entsprechende Flächendarstellungen vornehmen.

1.3 Aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung der Staatskanzlei / Landesplanung und des Statistischen Amtes HH/SH
Mit Stand Juni 2016 liegt eine aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein vor. Danach ist eine weitere beachtliche Zunahme der Einwohnerzahl des Kreises Stormarn auf rd. 252.000 Einwohner und anteilig auch der Stadt Ahrensburg zu erwarten. Bis zum Jahr 2030 besteht in Stormarn ein Wohnungsneubaubedarf von rd. 14.000 Wohnungen. Die Ergebnisse sollten in die F-Plan-Aufstellung einfließen. Der Inhalt des Kap. 4.2.3 der Begründung ist entsprechend anzupassen.

Seitens des Kreises Stormarn ist eine Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose von 2013 in Vorbereitung, die dann auch wieder differenzierte Aussagen zur Entwicklung der Einwohner und der Haushalte des Mittelzentrums Ahrensburg beinhalten wird. Sie wird voraussichtlich im Jahr 2017 vorliegen. Die aus 2013 vorliegende kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose ermittelte bis zum Jahr 2030 rd. 2.800 zusätzliche Einwohner und rd. 1.900 zusätzliche Haushalte.

1.4 Präambel: Zeithorizont des F-Plans
In der Präambel wird benannt, dass der F-Plan für einen Prognose- und Planungshorizont von etwa 15 Jahren erstellt wird. Demnach müsste, wenn der F-Plan im Jahr 2017 rechtswirksam werden sollte, der Prognose- und Planungszeitraum die darauf folgenden rund 15 Jahre bis etwa 2030/2035 umfassen. Die planerischen Rahmendaten des Wohn- und Gewerbeflächenbedarfs beziehen sich jedoch auf das Prognosejahr 2025. Vor diesem Hintergrund sind die in der Präambel enthaltenen Aussagen zum Zeithorizont zu überdenken. Ggf. sind auch der Prognosezeitraum und die entsprechenden Flächendaten und –darstellungen anzupassen.

2. Naturschutz / Landschaftspflege

2.1
Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird der Landschaftsplan neu aufgestellt. Flächenausweisungen und Ziele sind lt. Begründung untereinander abgestimmt (S. 5). Daher wäre aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ein direkter Bezug des F-Planes auf den Landschaftsplan in den entsprechenden Kapiteln geboten, z.B. Zielkonzept Gewerbeflächen, Zielkonzept Grün, Kompensationsmaßnahmen.

2.2 Hinweise zur Begründung
Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der CIMA aus 2015 erläutert, dass der Bedarf durch Potenzialflächen u.a. Neuentwicklung an der Hamburger Straße abgebildet werden

kann (S. 40, 75). Die untere Naturschutzbehörde bittet um Erläuterung, wo diese Flächen an der Hamburger Straße geplant sind. In der Planzeichnung ist keine Darstellung ersichtlich.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Darstellung einer Weißfläche hingewiesen (S. 75). Aus der folgenden Erläuterung geht hervor, dass die Stadt sich hier weitere Gewerbeflächen wünscht, die aus übergeordneter Sicht z.Zt. nicht realisiert werden können. An dieser Stelle sollte der Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen hergeleitet und begründet werden. Dass aus Sicht der Stadt Ahrensburg das Gewerbegebiet Nord sinnvoll ergänzt und eine Arrondierung des Siedlungsrandes darstellen würde, sind periphere Überlegungen, jedoch keine Argumente, um einen tatsächlichen Bedarf an Gewerbeflächen zu begründen. Eine sachliche Begründung ist zu ergänzen.

Der Text Wohneinheitenbedarfsermittlung ab S. 81 weist Unstimmigkeiten auf und sollte überarbeitet werden. Die Einwohnerentwicklung 2010-2025 wird mit + 2.209 angegeben (Tabelle S. 81 unten). Darunter wird die veraltete Angabe aus dem Vorentwurf 2015 genannt. 1.540 x 1,22 ergeben nicht 2.695. Die veraltete Angabe ist im folgenden Text abermals zu lesen.

Mit Blick auf das erforderliche Entlassungsverfahren von Flächen aus dem Landschaftsschutz, sollte im Zielkonzept Wohnbauflächen eine übersichtliche Zusammenstellung der Gründe für die Auswahl der Standorte und geprüften Alternativen stattfinden, z.B. auch tabellarisch. So wird der Detaillierungsgrad der Alternativenprüfung deutlich und ist nachvollziehbar. Diese Aufarbeitung ist ausschlaggebend für die abschließende Entscheidung der Entlassung aus dem Landschaftsschutz.

Die Herausnahme der im Landschaftsschutzgebiet befindlichen potenziellen Wohnbaufläche westlich von Großhansdorf (Babenkoppel) zugunsten einer Fläche in Ahrensfelde (Up‘n Barg) außerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird begrüßt. Die Ausweisung einer Fläche östlich des Rosenweges als Wohnbaufläche wird als sinnvoll erachtet.

Die geplante Wohnbaufläche am Ginsterweg sollte im Nordosten deutlich zurückgenommen werden, weil anderenfalls der dort verlaufende Biotopverbund unterbrochen oder zumindest erheblich beeinträchtigt wird.

Die im Flächenkonzept F-Plan für den Bereich „Grün“ (Kap. 6.5) avisierten Themen Ökokonten und Maßnahmenflächen sowie Ausgleich durch Flächen und Maßnahmen (S. 68) sollten dann auch tatsächlich in dem Kap. 6.5 aufgearbeitet werden. Den Schwerpunkt dieses Kapitels bilden jedoch Vorhandensein und Sicherstellung von Erholungsflächen. An dieser Stelle sind Planungen zu einem Ausgleichskonzept zu erläutern. In der Flächenbilanz sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu ergänzen.

2.3 Hinweise zum Umweltbericht

Die Umweltprüfung erfolgt gem. § 17 Abs. 2 UVPG nach den Vorschriften des BauGB. Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad werden von der Stadt Ahrensburg festgelegt. Grundsätzlich mag die vorgelegte Unterlage für eine F-Planebene ausreichend sein. Um Entscheidungen der nächsten Planungsebene vorzubereiten, wäre jedoch für manche Flächen, z.B. Wohnbauflächen, eine vertiefte Betrachtung der Umweltauswirkungen sinnvoll und wünschenswert.

2.4 Einzelfallbezogene Auswirkungen (Steckbriefe)

Die Art der Darstellung in Form von Steckbriefen ist übersichtlich und nachvollziehbar und wird ausdrücklich begrüßt.

In den Allgemeinen Grundlagen ist für jede Fläche die Größe anzugeben (Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben).

Es wird sehr kritisch gesehen, dass die Bewertung in Bezug auf Tierarten fehlt und damit nur ein Teil der abwägungsrelevanten Belange betrachtet wird. Auf diese Kenntnislücke wird immerhin verwiesen. Die untere Naturschutzbehörde hält es für erforderlich, hier die aktuelle Bedeutung der Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu nennen und somit mögliche artenschutzrechtliche Hindernisse frühzeitig und vorausschauend einzuschätzen. Dieses ist zu ergänzen.

Die Fläche W4 Siedlung am Hagen, südöstlich Ginsterweg liegt im Landschaftsschutzgebiet. Der Steckbrief ist um diese Angabe zu ergänzen.

Da der aktuell als Weißfläche (östlich des Gewerbegebietes Nord) bezeichnete Bereich ebenfalls eine Darstellungsänderung erfahren hat, sollte die Fläche als Steckbrief ergänzt werden.

3. Wasserwirtschaft

Die Stadt Ahrensburg stellt den Flächennutzungsplan neu auf. Meine Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Gegen den Plan bestehen keine Bedenken.

4. umweltbezogener Gesundheitsschutz

Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken.

5. untere Bodenschutzbehörde

Aus Sicht des nachsorgenden und des vorsorgenden Bodenschutz bestehen keine Bedenken.

6. Denkmalschutz

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Das Kap. 6.7.3 Denkmale sollte jedoch auf den aktuellen Stand gebracht werden. Hierzu ist dem Planungsbüro WRS bereits die aktuelle Liste der Denkmäler zugesandt worden.

7. Verkehr / ÖPNV

7.1 Darstellung der Anbauverbotszonen der klassifizierten Straßen
Die Anbauverbotszonen der klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sollten in der Planzeichnung dargestellt werden. Die Planzeichenerklärung sollte entsprechend ergänzt werden.

7.2 Trassenvarianten der Nordtangente

Eine nachrichtliche Darstellung der Trassenvarianten der Nordtangente bis an die L 82, auch außerhalb des Plangeltungsbereiches, wird empfohlen.

7.3 Kreisverkehr am Beimoorweg / L 82
Die Anbindung des Bebauungsplanes Nr. 88 B und der Straße „An der Strusbek“ an den Beimoorweg soll durch einen Kreisverkehr erfolgen. Die nachrichtliche Darstellung des Kreisverkehrs wird empfohlen.

7.4 Kap. 6.6, Absatz Mobilitätskosten und Erreichbarkeiten, Seite 123, 4. Absatz
Es wird die Einschätzung vertreten, dass die Mobilitätskosten relativ gering sind, da eine gute Erschließung durch Busse vorhanden ist, sowie eine gute Anbindung mit der Regionalbahn nach Hamburg vorhanden ist. Hier sollte neben der Regionalbahn auch der Regionalexpress erwähnt werden. Zudem ist zu ergänzen, dass ein entscheidender Faktor der Anschluss an das Schnellbahnnetz des HVV durch die U-Bahnlinie 1 ist.

8. vorbeugender Brandschutz

Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

9. Planzeichnung / Planzeichenerklärung/ / Begründung

9.0 Stellungnahme des Kreises im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat der Kreis am 11.05.2015 eine erste Stellungnahme abgegeben. Auf diese wird erneut verwiesen.

9.1 Planzeichnung: Darstellung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Ich weise darauf hin, dass der in § 5 Abs. BauGB enthaltene Katalog der F-Plan-Darstellungen abschließend ist. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 sind in Bebauungsplänen möglich. Falls im F-Plan vorgesehen ist, Inhalte nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 aufzunehmen, sind diese als nachrichtliche Übernahmen entsprechend § 5 Abs. 4 zu kennzeichnen.

9.2 Planzeichnung: Darstellung von Wohnbauflächen mit Grundflächenzahl (GRZ)
Wenn bereits auf F-Plan-Ebene Wohnbauflächen mit Grundflächenzahlen dargestellt werden, ist wegen der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB bestehenden Bindungswirkung für die Bebauungsplanung („zu entwickeln“) für jede einzelne Flächenfestlegung zu begründen, welche Überlegungen hierfür ausschlaggebend sind und unter welchen Voraussetzungen Abweichungen möglich wären. Zudem wird ggf. bei späteren GRZ-Abweichungen in den Bebauungsplänen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nicht eingehalten.

9.3 Planzeichenerklärung: Hauptwanderwege
In der Legende ist das Planzeichen für Hauptwanderwege (Nr. 5.3 der PlanZVO) nachzutragen.

9.4 Planzeichenerklärung: Darstellung der Sonderbauflächen
Sofern für einzelne Sonderbauflächen die Art der Nutzung dargestellt werden soll, ist die Lesbarkeit und Identifizierbarkeit sicherzustellen. Dies ist in der vorliegenden Version nicht der Fall. Wenn die Schriftgröße aufgrund des Maßstabes 1:10.000 nicht vergrößert werden kann, könnte alternativ mit Kennziffern (z.B. S 1 bis S n) gearbeitet werden, die in der Plan-

zeichenerklärung erläutert werden. Die Sonderbaufläche Tourismus und Naherholung ist in die Liste der Planzeichenerklärung hinzuzufügen.

9.5 Hinweis zu Nr. 3 der Planzeichenerklärung
Hier lautet die korrekte Bezeichnung „Flächen für … und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ (nicht –wege).

9.6 Hinweis zu Nr. 11 der Planzeichenerklärung
Im Hinblick auf die dort angesprochenen archäologischen Interessensgebiete ist darauf hinzuweisen, dass der Begründung des F-Plans kein Anhang der genannten Art beigefügt ist. Sollte damit die auf Seite 143 abgedruckte Abb. 29 gemeint sein, wäre eine lesbare Fassung wünschenswert.

9.7 Integration des Umweltberichts in die Begründung
In der Begründung zum Bauleitplan sind u.a. die nach der Anlage zum BauGB aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht darzulegen (§ 2a Abs. 1 Buchst. B BauGB). Jedoch kann der Umweltbericht seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung integriert ist (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.) Ein Beifügen als Anlage / „selbständiger Teil der Begründung“ würde der Bedeutung, die durch die Vorgabe, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren.

9.8 Begründung: Keine gesetzliche Fortschreibungspflicht für den Flächennutzungsplan
Ich weise erneut darauf hin, dass das geltende Baugesetzbuch keine rechtliche Vorgabe enthält, nach der Flächennutzungspläne alle 10-15 Jahre neu aufgestellt werden müssen. Die in Bezug genommene gesetzliche Regelung des EAG Bau 2004 ist nicht mehr in Kraft. Die Begründung ist entsprechend zu ändern.

9.9 Begründung: Abb. zum Verfahrensablauf Kap. 2.1 S. 16
Die in der Abbildung enthaltenen Daten sind zu aktualisieren entsprechend der tatsächlichen Termine. Die Offenlage des F-Plan-Entwurfes erfolgte z.B. im November 2016 (nicht bis Mitte 2016).

9.10 Hinweis zu Abb. 1 der Begründung
In der Abb. 1 (Seite 10) der Begründung ist die Bezeichnung B 75 durch L 82 zu ersetzen.

9.11 Hinweis zu Kap. 1.2.2 (Seite 13, letzter Absatz)
Im letzten Absatz des Kap. 1.2.2 wird benannt, dass die Plangrundlage des F-Planes bestimmte Inhalte enthalten „muss“ (Flurstücke, Grenzen und Nummern). Dieses ist beim F-Plan nicht der Fall. Für Inhalt und Darstellung von Bauleitplänen gilt die Planzeichenverordnung (hier: § 1 Abs. 1 und 2). Der letzte Satz ist deshalb zu streichen.

9.12 Begründung: Metropolregion Hamburg Abb. 5 und Kap. 3.5
Zur Gebietskulisse der Metropolregion Hamburg ist anzumerken, dass im Jahr 2017 voraussichtlich die Landeshauptstadt Schwerin und der Altkreis Parchim in die Metropolregion aufgenommen werden.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

WRS
Architekten & Stadtplaner GmbH
Markusstraße 7
20355 Hamburg

durch den Landrat des Kreises Stormarn

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20.10.2016
Mein Zeichen: StK 323 - 36458/2016
Meine Nachricht vom: 10.07.2015

Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49-431-988-6-111851

20. Dezember 2016

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Stormarn
FD Regionalentwicklung
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie
für die Stadt
Ahrensburg

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - IV 261 - - per E-Mail -

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)

- **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn**

Landesplanerische Stellungnahme vom 10.07.2016
Beteiligungsschreiben vom 20.10.2016
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 30.11.2016

Mit Beteiligungsschreiben vom 20.10.2016 übersenden Sie geänderte Planunterlagen hinsichtlich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg.
Die Planung legt Rahmenbedingungen aus dem Jahr 2010 zugrunde und ist auf einen Planungshorizont von 15 Jahren bis zum Jahr 2025 ausgerichtet.

In der aktuellen Planzeichnung ist eine Wohnbaufläche westlich von Großhansdorf entfallen und im Gegenzuge werden Wohnbauflächen in Ahrensfelde sowie östlich des Rosenweges dargestellt. Die ursprünglich geplante Gewerbefläche im Nordosten wird nunmehr als Weißfläche gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB dargestellt.
Eine gem. S. 40 der Begründung an der Hamburger Straße befindliche gewerbliche Baufläche ist nicht Gegenstand der Planzeichnung.

Aus Sicht der **Landesplanung** liegt zu der o. g. Bauleitplanung grundsätzlich die Stellungnahme vom 10.07.2015 bereits vor, auf die ich verweise.
Ergänzend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 30.11.2016 hin. Eine evtl. gewerbliche Baufläche an der Hamburger Straße ist mangels Darstellung in der Karte nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Darüber hinaus bemerke ich Folgendes:
Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung von 35,1 ha Wohnbauflächen vor (Potentialflächen A und B), auf denen bei einer durchschnittlichen Dichte von 49 WE/ha 1.716 Wohneinheiten realisiert werden könnten. Darüber hinaus strebt die Stadt bis 2025 die Errichtung von 450 Wohneinheiten durch Nachverdichtung an. Rein rechnerisch könnte der von der Stadt ermittelte Bedarf bis 2025 damit zwar gedeckt werden. Allerdings sind die Nutzung der Potenzialflächen B (ca. 305 WE) und der Nachverdichtungspotenziale durchaus mit Unsicherheiten verbunden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass diese Potenziale tatsächlich in vollem Umfang genutzt werden können. Die Stadt sollte daher in ihrem neuen Flächennutzungsplan mehr neue Flächen als bisher vorgesehen ausweisen, um für die nächsten Jahre über genügend Wohnbauflächenreserven zu verfügen. Als Mittelzentrum im Verdichtungsraum ist Ahrensburg ein großer Siedlungsschwerpunkt im Hamburg-Umland. Dieser Funktion muss sie auch im Rahmen einer vorausschauenden Flächenplanung Rechnung tragen.

Da zum jetzigen Zeitpunkt (Dezember 2016) bereits über ein Drittel des Planungszeitraums 2010 bis 2025 verstrichen ist, sollte der Planungszeitraum erweitert und auf die nächsten 15 Jahre, also bis 2030, ausgerichtet werden.
In diesem Zusammenhang sollten dann auch neuere als die bislang zugrunde gelegten Prognosen und Konzepte verwendet werden. In jedem Fall sollte eine aktualisierte Abschätzung der künftigen Einwohnerentwicklung und des Wohnungsneubaubedarfs auf Basis der im Juni 2016 veröffentlichten Bevölkerungsvorausberechnung und Wohnungsbedarfsabschätzung bis 2030 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein vorgenommen werden. Je nach Planungsfortschritt könnte auch auf die vom Kreis Stormarn bereits in Auftrag gegebene neue kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung zurückgegriffen werden, soweit sie vorliegt.
Nach der neuen Bevölkerungsvorausberechnung und der darauf basierenden Einschätzung zum Wohnungsneubaubedarf im Kreis Stormarn geht die Landesplanung für die Stadt Ahrensburg zum jetzigen Zeitpunkt von einem Bedarf von 1.820 Wohneinheiten im Zeitraum 2016 bis 2030 aus.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht,** liegt die Stellungnahme vom 27.10.2016 vor.
Weiterhin weist das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht bezüglich der Darstellung der Weißfläche darauf hin, dass ein Verstoß einer geplanten Flächennutzung gegen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum heutigen Zeitpunkt kein Grund für die Darstellung einer Weißfläche sind. Auch dann nicht, wenn die Überarbeitung der Regionalpläne angekündigt ist.
Der Zeitraum bis zur Überarbeitung der Regionalpläne und deren Ergebnisse lassen sich heute nicht vorhersagen.
Die Stadt ist verpflichtet für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Soweit eine gewünschte Nutzung sich zurzeit nicht umsetzen lässt, wäre eine umsetzbare Nutzung darzustellen (hier z.B. Fläche für die Landwirtschaft). Diese Darstellung steht einer späteren Umnutzung grundsätzlich nicht entgegen.
Die später angestrebte Nutzung kann in der Begründung erläutert und ggf. auch in der Planzeichnung, z.B. in Form eines Hinweises, aufgenommen werden.
Für den Bereich der Weißfläche ist daher eine – unter den heutigen Rahmenbedingungen - umsetzbare Nutzung darzustellen.

Leibauer

Eine Bitte:
Unter Hinweis auf Abschnitt II. Ziffer 1.1 des Erlasses „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz“ vom 06.02.2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 Seite 394) bittet die Landesplanungsbehörde, alle Unterlagen zu Bauleitplanungen zukünftig neben der Papierform auch in **digitaler** Form zu übermitteln. Bitte senden Sie die digitalen Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: LandesplanungS-H@stk.landsh.de

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

EINGEGANGEN
13. Dez. 2016

Landessportverband Schleswig-Holstein
RECHT/PERSONAL/UMWELT

Büro
WIR SIND
Architekten & Stadtplaner
Herrn Dipl.-Ing. Sebastian Stegemann
Markusstr. 7
20355 Hamburg

12. Dezember 2016

Dr. Sven Reitmeier
Tel.: 0431/6486-118
Fax: 0431/6486-291
E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes u. des Landschaftsplanes der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Stegemann,

Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Stormarn (KSV Stormarn), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.

Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. **ehrenamtlich** tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.

Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. sechs Wochen für die Stellungnahme ein knapp ausreichender Zeitraum. Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens **acht Wochen** einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Stadt Ahrensburg **keine Anregungen oder Einwände** vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dr. Sven Reitmeier

Partner und Förderer des LSV

Schleswig-Holstein Netz

PROVINZIAL

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

WRS
Architekten & Stadtplaner
Markusstraße 7
20355 Hamburg

per mail:
stadtplaner@wirsind.net
katharina.freimuth@ahrensburg.de

Unser Zeichen FB 34 Eb

Tel.-Durchwahl 94 53-346

Fax-Durchwahl 94 53-349

E-Mail kebke@lksh.de

Rendsburg, 09. Dezember 2016

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Frau Freimuth, sehr geehrter Herr Stegemann,

wir danken für die Zusendung des Landschaftsplanentwurfs und verweisen im Wesentlichen auf die Aussagen unserer Stellungnahme von Mai 2015, die Gültigkeit behalten. Die Landschaftsplanung unterliegt der Freiwilligkeit der Grundeigentümer, so dass nicht wiederholt gefordert werden kann, dass z. B. „die landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben ist." Alle vorgeschlagenen Maßnahmen auf Privatflächen sollten als „Eignungsmaßnahmen" dargestellt werden, solange die Verfügbarkeit der Flächen für Naturschutzmaßnahmen ungeklärt ist.

Die Darstellungen sind den Vorgaben des novellierten Landesnaturschutzgesetzes anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Ebke

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15–17
24768 Rendsburg
Telefon: (04331) 94 53-0
Telefax: (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
IBAN
DE03 2104 0010 0749 5690 00
BIC: COBADEFF210

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB

Kieler Volksbank AG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH
Herr Stegemann
Markusstr. 7
20355 Hamburg

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:20.11.16
Mein Zeichen:**2016-B-223**
Meine Nachricht vom:06.12.16

Peter Junge
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-40
Telefax: +494340 4049-58

EINGEGANGEN
08. Dez. 2016

06.12.2016

F-Plan und Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Stegemann,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Ahrensburg liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Junge

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Stadt Ahrensburg
Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
Frau Katharina Freimuth
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

nachrichtlich:
Staatskanzlei
Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung
StK 32
24105 Kiel

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten
Schleswig-Holstein
IV 26
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: V 538-5332.11- 62
Meine Nachricht vom:

Burkhard Hielscher
Burkhard.Hielscher@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7182
Telefax: 0431 988-7239

29. November 2016

Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg
Schreiben WRS Architekten & Stadtplaner GmbH vom 20. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Freimuth,
die Stadt Ahrensburg beabsichtigt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und im Parallelverfahren die Aufstellung eines neuen Landschaftsplanes. Auf Grundlage der mir dazu mit o.g. Schreiben vorgelegten Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Das MELUR ist als Oberste Naturschutzbehörde nach § 7 Abs. 3 LNatSchG bei der Neuaufstellung von Landschaftsplänen zu beteiligen. Nicht jedoch in Bauleitplanverfahren der Stadt Ahrensburg. Dort werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn wahrgenommen.

Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplanes richten sich nach § 9 BNatSchG. Auf § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 7 LNatSchG wird hingewiesen.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben:

Entwurf zum Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan Ahrensburg, Stand 10. Juni 2016:

1) Unter Kapitel 2.4 ‘Übergeordnete Leitlinien / Grünes Leitbild für Ahrensburg‘ wird zu der Leitlinie ‘• Biologische Vielfalt in der Stadt ermöglichen‘ darauf hingewiesen, dass ein wirksamer Artenschutz über einen ausreichenden Schutz der Lebensräume zu gewährleisten ist.
   Unter dem Kapitel 3.1 ‘Naturhaushalt‘ finden sich dazu mit Bezug auf § 9 Abs. 3 Ziffer 4 Buchstabe b) BNatSchG Aussagen zum Biotopbestand (3.1.1.1) mit der Beschreibung u.a. von Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen.
   Welche konkreten Arten mit den beschriebenen Biotopen angesprochen werden, wird nicht dargestellt. Hinweise finden sich beispielhaft in Kapitel 3.1.1.2 ‘Schutzgebiete‘ (Vorkommen von den streng geschützten Arten Moorfrosch und Kammmolch).
   Daher wird vorgeschlagen, die Biotopbeschreibungen insgesamt mit den dort vorkommenden schutzwürdigen Arten gezielt zu verknüpfen, um die aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz (3.1.1.4) zu konkretisieren sowie die Feststellung, dass Ahrensburg im Zentrum einer Vielzahl von klein- und großflächigen Gebieten mit herausragender Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz liegt, zu untermauern.
   Nach der Themenkarte ‘Arten und Biotope – Natur pur‘ im Anhang zum Erläuterungsbericht wurde zu den o.g. Maßnahmen eine Klassifizierung der (Kartenüberschrift) ‘Bedeutung für Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt)‘ vorgenommen.

2) Unter Kapitel 2.5 ‘Datengrundlage und Methodik‘ wird als Datengrundlage für die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen für Natur und Landschaft eine im Sommer 2011 flächendeckend durchgeführte Biotopkartierung angegeben.
   Aufgrund des Zeitablaufs wird vorgeschlagen zu prüfen, ob im LLUR SH (Dezernat 52), zwischenzeitlich aktuellere Erhebungen vorliegen.

3) S. 18 - Verweis auf Gesetzlich geschützte Biotope:
   Die zitierte Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 11. Juni 2013 ist zwischenzeitlich geändert worden. Vergleiche hierzu Artikel 7 zum Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 27. Mai 2016 (GVOBI. Schl.-H., Ausgabe 23. Juni 2016, Nr. 7).

4) In den Planzeichnungen/Karten zum Landschaftsplan die Biotoptypenkartierung betreffend (Karte 1 und Karte 2), sind die innerhalb des Plangebietes zu erhaltenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG mit einer eigenen Signatur zu kennzeichnen. Nach § 9 Abs. 2 ist auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Bauleitpläne Rücksicht zu nehmen.

   In den Erläuterungen zur Biotoptypenkartierung (Anlage zu den Planunterlagen) finden sich dazu in Tabelle 1 ‘Überblick über die im Stadtgebiet Ahrensburg vorhandenen Biotoptypen‘ entsprechende Hinweise. Diese sind jedoch nicht in die Legende der o.g. Karten übernommen worden.
   In diesen Erläuterungen wird unter dem Kapitel 2. Methodik als Grundlage für die Typisierung der Biotope die ‘Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein‘ in der 2. Fassung (LLUR SH) aus 2003 benannt. Diese ist inzwischen veraltet.
   Hierzu wird verwiesen auf die aktuelle ‘Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen - 2. Fassung (Stand: Juli 2016). Eine Anpassung wird empfohlen (http://www.schleswig-

holstein.de/DE/Fachinhalte/B/biotope/Downloads/kartierschluessel.html).

Auf der Karte zum Flächennutzungsplan, Entwurf Oktober 2016, findet sich der Hinweis ‘Biotope nach § 30 BNatSchG sind aus planungsgrafischen Gründen nicht dargestellt. Ihre Lage, Größe und Art ist dem Landschaftsplan zu entnehmen.‘
Dieser Hinweis ist nach den o.g. Feststellungen nur bedingt gültig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedarf.

5) Eine Prüfung der unter der Ziffer Gliederungsziffer 3.1.1.2 aufgeführten Schutzgebiete bestätigt die auf dem Gebiet der Stadt Ahrensburg vorhandenen Naturschutzgebiete:
- NSG „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“
- NSG „Heidkoppelmoor und Umgebung“ (zum Teil im Stadtgebiet)
- NSG „Ammersbek-Niederung“ (zum sehr kleinen Teil im Stadtgebiet.

Die in diesem Kapitel aufgeführten FFH-Gebiete sind korrekt dargestellt. Das auf der Seite 16 unter FFH-Gebiet „Kammmolchgebiet Höltigbaum/Stellmoor“ aufgeführte „Hamburger“ NSG „Höltigbaum“ ist jedoch ein Naturschutzgebiet auf schleswig-holsteinischem Gebiet.

Auf dem Gebiet der Stadt Ahrensburg befinden sich gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, September 1998, MUNF SH, folgende Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen:

- „Beimoor/Forsttiergarten“
- „Wulfsdorfer Neuenteich“
- „Lindenhofer Bocksberg“.

Sie sollten entsprechend nachrichtlich dargestellt werden.

Zu berücksichtigen sind ferner die örtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierzu wird die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn eine Stellungnahme abgeben, auf die ich im Grundsatz verweise. Ich bitte deren fachlichen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Ausweisungen des Landschaftsplanes unter Beachtung vorstehender Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG in den Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg zu übernehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

B. Hielscher

Anlagen: Landschafts- und Flächennutzungsplan der Stadt Ahrensburg, Stand zur öffentlichen Auslegung, Oktober 2016

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

WRS
Architekten & Stadtplaner GmbH
für die Stadt Ahrensburg
Markusstraße 7
20355 Hamburg

EINGESCANNT
30. Nov. 2016

Ihr Zeichen: Hr. S. Stegemann
Ihre Nachricht vom: 20.10.2016
Mein Zeichen: VII 414-553.71-62-001
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23843 Bad Oldesloe

LBV-SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

29. November 2016

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg
hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-62-001 vom 27.04.2015 und meine ergänzende E-Mail vom 04.05.2015 vollinhaltlich berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Bettina Eisfelder

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

WRS
Architekten & Stadtplaner GmbH
für die Stadt Ahrensburg
Markusstraße 7
20355 Hamburg

EINGEGANGEN
30. Nov. 2016

Ihr Zeichen: Hr. S. Stegemann
Ihre Nachricht vom: 20.10.2016
Mein Zeichen: VII 414-553.73-62-001
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23843 Bad Oldesloe

LBV-SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

29. November 2016

Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Ahrensburg
hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB

Gegen den Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.73-62-001 vom 27.04.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Bettina Eisfelder

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

WRS Architekten und Stadtplaner
z.H. Herrn Stegemann
Markusstraße 7

20355 Hamburg

Per Email und per Fax

NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel.+49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
20.10.2016

Örtlicher Bearbeiter:
Michael Quermann
NABU Ahrensburg / NABU Hamburg

Neumünster, 12.12.2016

Bauleitplanung Ahrensburg – Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Stegemann,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Ahrensburg, nimmt zu dem o.a. Vorhaben im Einzelnen wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Ahrensburg, den NABU Hamburg und den NABU Schleswig-Holstein.

A Grundsätzliche Überlegungen

Der NABU begrüßt, dass die Stadt Ahrensburg jetzt die Jahrzehnte währende Phase unkonzeptioneller Flächennutzungsplanänderungen, die wesentlich auf Investoreninteressen beruhten, beendet, an einer zusammenhängenden räumlichen Planung arbeitet und dabei die Erkenntnisse aus einem aktualisierten Landschaftsplan einbezieht. So kann es besser gelingen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesamtplanerisch wenigstens im Ahrensburger Gemeindegebiet zu verankern, als bei der schnellen Absicherung von menschlichen Nutzungsinteressen in der Projektplanung.

§ 1 Absatz 5 des Baugesetzbuches benennt als Ziel und Aufgabe der Bauleitpläne, eine Abwägung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen in der Verantwortung gegenüber künftigen

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Generationen zu treffen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Das Baugesetzbuch folgt hier dem Artikel 20a des Grundgesetzes, der den Tieren und der Natur ein eigenes Recht auf Schutz durch den Staat zubilligt, unabhängig von den menschlichen Bedürfnissen. Auch der NABU bekennt sich zu dieser Sichtweise. Die Natur gehört nicht den Menschen, sie bedarf aber seiner Fürsorge.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans und seine Begründung des Entwurfes zeigen, dass die Fragen und Probleme im Hinblick auf eine Begrenzung einer flächenmäßigen Inanspruchnahme für Wohnen und Gewerbe mit diesem Instrument der Bauleitplanung wohl nicht wirksam gelöst werden können.

Für einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren werden Prognosen für die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bedarfe und Bedürfnisse aufgestellt. Diese sollen bestmöglich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen befriedigt werden. Die Grenzen des (flächenmäßigen) Wachstums innerhalb des Planungsgebietes der Stadt Ahrensburg sind mit Händen zu greifen, werden aber konsequent ausgeblendet. Der Druck auf die umgebenden, auch nach geltendem Recht zu schützenden Landschaftsteile wird immer größer, die Frage nach einem Endpunkt, an welchem die Bedürfnisse nur noch unter Aufgabe der natürlichen Lebensgrundlagen erfüllt werden können, wird nicht gestellt. Solange diese politische Rahmensetzung nicht erfolgt, werden die Flächennutzungspläne bedarfs- und nicht allgemeinwohlorientiert ausgerichtet sein. Im Gegensatz zum vorherigen Flächennutzungsplan werden keine Aussagen zu einer langfristigen Sättigungsgrenze, also der maximal tragbaren absoluten Einwohnerzahl Ahrensburgs, getroffen[1]. Mit jedem neuen Flächennutzungsplan wird deshalb der Druck auf die verbliebenen noch nicht naturschutzrechtlich gesicherten Flächen immer größer. Als Gegenbewegung werden immer mehr Flächen für eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung vorgeschlagen, so dass zukünftig in Ballungsräumen – pointiert formuliert – nur noch Naturschutzflächen und Intensiv-Nutzflächen entwickelt werden. Dies kann nicht Sinn eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes sein, welches die Bedürfnisse der Menschen in vielfältiger Hinsicht erfüllen soll.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan benennt als Ziel die Befriedigung realer Nachfragen[2]. Entsprechend dieser Nachfragen sollen Flächeninanspruchnahmen auf das notwendige Maß reduziert werden. Der Top-Down-Ansatz (Landesplanung -> Regionalplanung -> Stadtraumplanung) stößt, wie beschrieben und im Nachfolgenden an einzelnen Punkten konkretisiert, an quantitative Wachstumsgrenzen, soweit dabei der Flächenverbrauch nicht wirkungsvoll beendet wird. Eine angebotsorientierte Planung würde dieses Problem auch nicht lösen. Es bedarf einer politischen Entscheidung, wie viel Wohn- und Gewerbeflächen innerhalb der Stadtgrenzen in Anspruch genommen werden sollen. Diese Rahmenbedingungen müssen dann in die Abstimmungsprozesse der übergeordneten Planung eingebracht werden, um einen fairen

[1] Diese Grenze ist mit 40.000 Einwohnern bei der realisierten Wohndichte allerdings viel zu hoch angesetzt gewesen.

[2] Begründung zum FNP S. 17

Interessensausgleich zu erreichen. Insoweit sind die Bemühungen um eine abgestimmte Raum- und Stadtplanung innerhalb der Metropolregion Hamburg, unabhängig von lokalpolitischen kurzsichtigen Konkurrenzen, dringend erforderlich.

Der NABU bittet daher darum, dass eine gutachterlich zwischen den Stadt- und Grünplanungen abgestimmte Sättigungsgrenze oder eine maximale absolute Wohnbaufläche für das Ahrensburger Stadtgebiet festgelegt und in die zukünftigen Planungen einbezogen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es deshalb umso wichtiger, eine transparente und aufrichtige Abwägung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekte von Flächeninanspruchnahmen vorzunehmen. Eine überwiegend städtebauliche Betrachtungsweise reicht für die Umsetzung des grundgesetzlichen Schutzzieles der Tiere und der natürlichen Lebensgrundlagen nicht aus.

B Landschaftsplan

Der vorliegende Erläuterungsbericht zum Landschaftsplanentwurf (im Folgenden LP) beschreibt im Wesentlichen zutreffend die Ziele einer zukunftsfähigen Landschaftsplanung. Biotopbestand und die Bedeutung von Flächen für den Biotopverbund werden insbesondere auf S. 14f richtig beschrieben. Gleiches gilt für die bereits bestehenden Schutzgebiete, die auch einen Korridor für die Einwanderung von Flora und Fauna in die Stadt Hamburg darstellen. Da die landwirtschaftlichen Nutzungsformen immer artenärmere Areale schaffen und da bisher die weitgehende Zerstörung von früher vorhandenen kleinstrukturierten Lebensräumen nicht kompensiert oder solche Lebensräume in ausreichendem Maße renaturiert wurden, kommt es zunehmend zu einer Besiedelung der Städte durch früher hier nicht vorhandene, in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten; auch weil die ökologischen Bedingungen in der Stadt nunmehr vergleichsweise besser geworden und vielfältigere Strukturen vorzufinden sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung und Beibehaltung unzerschnittener Korridore eine der für die Erhaltung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt wichtigsten Maßnahmen. Insoweit begrüßt der NABU die Aussagen und Forderungen des LP nachdrücklich (vgl. Seite 19 des Erläuterungsberichts):

> „Einen besonderen Schutz vor Beeinträchtigungen und Zerstörungen bedürfen die Niederung des Tunneltals, aber auch die Niederungen von Aue, Bredenbek und Moorbek als bestimmende landschaftliche Strukturen. Die großen zusammenhängenden Waldflächen Beimoorwald, Forsthagen und Bocksberg, die als Lebensräume für Tiere und Pflanzen eine besondere Bedeutung haben, sind vor allen Dingen im Hinblick auf ihre Ungestörtheit zu sichern."

und

> „Da der Schutz und die Entwicklung vereinzelter Biotope keine Garantie für einen gesicherten Artenschutz bedeutet, trägt Ahrensburg eine besondere Verantwortung ein Verbundsystem aufzubauen, das sowohl der Erhaltung als auch der Neuentwicklung und vor allen Dingen der Vernetzung der oben genannten natürlichen

NABU

und naturnahen Biotope dient. Wesentliche Elemente des Verbundes sind im Stadtgebiet von Ahrensburg die Fließgewässer von Aue, Bredenbek und Moorbek, aber auch die kleineren Gewässer wie Strusbek, Dänenbek etc. stellen eine wichtige Vernetzungsstruktur innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft dar."

Weiterhin begrüßt und unterstützt werden beispielsweise die Forderungen nach einem Aufbau von Nebenverbundachsen, der Anlage von Gewässerschutzstreifen sowie der Öffnung von verrohrten Gewässerabschnitten (LP, S. 22). Auch der Ausweisung von Tabuzonen für Siedlungserweiterungen und der Beendigung der Zersiedelung durch Ausweisung von Tabuzonen für Siedlungserweiterungen (LP, S. 38) stimmt der NABU nachdrücklich zu.

Unzureichend gewürdigt und verbesserungswürdig sieht der NABU das Ergebnis der Bewertung der Landschaft in ihrer Bedeutung für Arten und Lebensräume. Die Darstellung gibt den ökologischen Wert der vorgefundenen Biotoptypen wieder und differenziert anhand von Kriterien wie Naturnähe und Artenvielfalt die Bedeutung der Flächen für den Arten- und Biotopschutz. Nicht berücksichtigt wird dabei das ökologische Aufwertungspotential gerade der intensiver landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sind diese erst einmal durch Bebauung versiegelt, können vielfältig denkbare Verbesserungsmaßnahmen, die zu einer Steigerung der Bedeutung dieser Flächen führen, nicht mehr wirksam werden. Die gewerbliche oder bauliche Inanspruchnahme von unbebauten Gebieten ist faktisch unumkehrbar und stellt eine bedeutende Einschränkung von notwendigen Entwicklungspotentialen dar. Flächen mit einer geringen bis sehr geringen Bedeutung für Arten und Lebensräume sind daher ökologisch nicht wertlos und deshalb auch nicht vorbehaltlos planerische Suchräume für Flächennutzungen. Insofern bittet der NABU um eine kartenmäßige Darstellung unversiegelter Flächen im Ahrensburger Stadtgebiet in einem Planungsmaßstab 1:20.000 als weitere Entscheidungsgrundlage für Flächeninanspruchnahmen, dies auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz).

Im Konkreten äußert sich der NABU zum Landschaftsplan wie folgt:

Der NABU fordert die Stadt Ahrensburg auf, schon mit dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan zum Beispiel den „**Biotopverbund Strusbek**" wirksam zu stärken:

Als Anhaltspunkt für die faunistische Bedeutung dieses Gebietes kann die folgende Beschreibung dienen, die zeigt, wie sich Wild zwischen der Delingsdorfer Feldmark und dem Beimoorwald bewegt. Es nutzt die Deckung des Bachlaufes der Strusbek und seiner Begleitflächen. Die offene Fläche östlich davon bietet außer einem gut erhaltenen Redder am Ende der „Ewige Weide" und einem mit Kopfweiden gesäumten eiszeitlichem Soll keine Deckung. Das Wild ist unruhig, sichernd und läuft stets nur hoch flüchtig über die wenig Deckung bietenden Landwirtschaftsflächen. Das gilt auch für den mit Erlen bestandenen Graben östlich der Bebauung „An der Strusbek" zwischen „Ewige Weide" und Stadtgrenze. Der Graben fällt häufig trocken. Er liegt unmittelbar neben dem Gebäude der Firma Basler. Er gewährt keine Deckung. Die immer noch geplante Osterweiterung des Gewerbegebietes Beimoor würde durch Bewegungen und Lärm weitere Unsicherheit in die Biotopverbundachse bringen. Es ist zu erwarten, dass

dann die jetzt noch zahlreich vorhandenen Vögel und Säugetiere das Gebiet verlassen werden.

Aus diesen Beobachtungen zieht der NABU die Schlussfolgerung und erhebt die Forderung, dass die Verbundachse „Strusbek“ (in der Themenkarte „Arten und Biotope“ als Nebenverbundachse gekennzeichnet) unbedingt zu stärken ist. Sie braucht Weite und sie braucht durch Knicks, Hecken und Gebüsche zusätzliche Deckung für das Wild sowie z.B. über die Verbesserung der Verbundachse Aue, Gölmbach und Beimoor eine West-Ost-Anbindung an die Hauptverbundachse Beimoorwald. Diese Flächen östlich des Gewerbegebiets Nords sind vor allem für Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes zu entwickeln, damit die BAB 1, der Beimoorwald und die schon jetzt versiegelten Gewerbe- und Siedlungsflächen der Stadt nicht deren potentielle Nord-Südausbreitungswege östlich von Ahrensburg unterbrechen. Aus diesem Grunde sind im Landschaftsplan auch die landwirtschaftlichen (Acker-)Flächen nördlich des Hofes Eichkamp ebenfalls als Schwerpunktbereiche zur Entwicklung von Knickstrukturen und damit von reichhaltigen Offenlandbiotopen darzustellen und auszuweisen.

Darüber hinaus sind weitere Biotope in geeigneter Weise miteinander zu verbinden und damit in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken:

Nachdem die Aue zwischen Schlossteich und Klärwerk ihre Funktion als Verbundachse durch die Bebauung „Erlenhof-Süd“ weitgehend verloren hat, hält der NABU es für erforderlich, im Bereich Erlenhof-Nord, in Anlehnung an die dort noch vorhandenen Reste des Bachlaufes und in dessen räumlichen Zusammenhang Flächen zu renaturieren und eine Verbindung zwischen der Ammersbek-Niederung, der Strusbek, dem Bargteheider Moor und letztendlich dem Beimoor zu schaffen.

Der NABU fordert in diesem Zusammenhang auch, die Gewässer und Flussläufe als Adern der Biodiversität zu schützen, zu stärken und auszubauen. So sind im Auetal eingedrungene störende Nutzungen wie zum Beispiel die Firma Schacht oder der Hockeyplatz zu verlagern und die naturräumliche Qualität aufzuwerten.

Wegen der wohl unvermeidlichen schwerwiegenden Beeinträchtigungen der NSG- und FFH-Gebiete „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ sowie „Höltigbaum“ durch den Ausbau der S4 und den Bau des Fehmarnbelttunnels sind Maßnahmen zu entwickeln, die die Schutzgebiete westlich und östlich der Bahnlinie stärken. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere das Wasserregime beiderseits der Bahntrasse und die Möglichkeiten einer ungestörten Entwicklung der Biotope vorrangig betrachtet werden. Da sowohl die L82 als auch der Bahnkörper den westlichen Bereich des Bredenbek-Quellgebietes und den östlich gelegenen Hopfenbach als wichtige Biotopverbundachse massiv unterbricht, sind alle Verbesserungspotentiale in diesem Bereich auszuschöpfen.

Es ergibt sich aus Sicht des NABU im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan noch mindestens folgender Korrekturbedarf:

- Im 2. Absatz auf Seite 50 ist das zweitletzte Wort „weiterhin“ zu streichen. Eine Abwägung, ob für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bauliche bzw. verkehrsplanerische Belange die ökologischen oder freiraumplanerischen Belange überwiegen, hat, soweit diese Flächen im Landschaftsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt

sind, nicht stattgefunden. Somit kann ein „weiterhin überwiegen“ nicht behauptet werden.

- Neben der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde hat auch der NABU im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan 92 und zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans eine zusätzliche Auequerung für eine Fuß- und Radwegeanbindung des Erlenhofs an die Innenstadt ausdrücklich abgelehnt. In der Entwurfskarte zum Landschaftsplan ist diese jetzt als Verlängerung der Friedensallee von Süden geplant. Der NABU lehnt eine zusätzliche Belastung der Verbundachse der Aue durch ein weiteres Brückenbauwerk ausdrücklich ab.

C Flächennutzungsplan

Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes basiert in wesentlichen Teilen auf dem Integrierten Standentwicklungskonzept (ISEK), zu dem der NABU ebenfalls kritisch Stellung genommen hat. Das ISEK bekennt sich formal für die Wohn- und Gewerbeentwicklung zum Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung. In der Praxis blieb dieses Prinzip aber bei der Ausweisung des Wohnbaugebietes Erlenhof-Süd und des Gewerbegebietes Beimoor-Süd unbeachtet. Mit dem Entwurf des Flächennutzungsplans wird diese Vorgehensweise zum Teil leider ohne Not fortgeführt.

Der in der Begründung zum Flächennutzungsplan behauptete Bedarf für eine Außenentwicklung ist nicht nachgewiesen.

Zunächst sei daran erinnert, dass sich Ahrensburg gemäß Votum der Zukunftswerkstatt im Leitbild zu einem moderatem, das heißt gemäßigtem Wachstum bekannt hat. In der vorliegenden Planung werden die Wachstumsraten der letzten Jahre schlicht linear fortgeschrieben. Der notwendige Sinneswandel in Bezug auf eine größtmögliche Schonung der Ressource „Boden“ wird damit nicht vollzogen.

Außerdem wird das Baupotential im Innenbereich systematisch unterbewertet. Das gilt sowohl für die Wohn- als auch für die Gewerbenutzung.

Im Wohnbereich gibt es eine Reihe von größeren Einzelprojekten, die offenbar nicht bilanziert worden sind, wie z.B. die Umnutzungen der Flächen von VW und Opel an der Hamburger Straße. Auch werden die Möglichkeiten der Nachverdichtung und Neubebauung, wie wir sie zurzeit beim Reeshoop-Viertel erleben, unterschätzt. Viele Häuser in der Stadt erreichen jetzt ein Alter, in dem neue, größere Ersatzbauten wirtschaftlich interessant sind. Hier einfach nur die Baugenehmigungswerte der letzten Jahrzehnte fortzuschreiben, ignoriert die planerischen und faktischen Möglichkeiten. Darüber hinaus fällt auf, dass die geplante Ausweisung der Wohnbauflächen zu einer Minderung der ohnehin schon, im Vergleich zu anderen Mittelzentren, geringen Einwohnerdichte Ahrensburgs führt (von 52 EW/ha[3]

[3] Begründung zum F-Plan S. 45 (Tabelle)

auf 46 EW/ha[4]). Diese Zahlen sind auch ein Indiz dafür, dass, entgegen den Forderungen des FNP (vgl. S.32 der Begründung), „Angebote für untere und mittlere Einkommen (sozialer Wohnungsbau)“ nicht ausreichend sichergestellt werden. Das durch Investoren entwickelte Baugebiet „Erlenhof Süd“ ist ein eindrucksvolles Beispiel der jüngsten Vergangenheit dafür, wie wenig die Einflussmöglichkeiten auf eine verdichtete Wohnraumbebauung in Ahrensburg genutzt werden.

Die konzeptionelle Antwort auf die im Kapitel 4.2.6 beschriebene „Versingelung“ der Haushalte kann nicht in einem Anstieg des Wohnflächenverbrauchs je Einwohner bestehen. Das propagierte Ziel einer kompakten Siedlungsstruktur wird damit nicht erreicht.

Im Gewerbebereich wird das Potential der Brachflächen zu niedrig eingeschätzt. Möglichkeiten eines modernen Flächenmanagements werden nicht in Erwägung gezogen und Möglichkeiten der Nachverdichtung und der höheren Grundstücksausnutzung werden nicht ausgearbeitet.

Der NABU lehnt deshalb im Rahmen der Flächennutzungsplanung jeden weiteren Flächenverzehr ab, insbesondere die Erweiterung des Wohngebietes Am Hagen, östlich Ginsterweg (näheres siehe unter D) und die Erweiterung des Gewerbegebietes Nord in östlicher Richtung, ausgewiesen als sogenannte „Weißfläche“ gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 BauGB, und der Gewerbegebietsflächen an der BAB 1.

Im Konkreten äußert sich der NABU zum Flächennutzungsplan wie folgt:

Die „**Weißfläche**“ wurde im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan noch als Gewerbegebiet ausgewiesen. Diese Ausweisung zwischen dem Beimoorweg (K 106) und der Stadtgrenze zu Delingsdorf ist aus ökologischer und umweltfachlicher Sicht auch als Weißfläche nicht hinnehmbar. Die kompakten Grenzen des Gewerbegebietes Nord werden unorganisch nach Osten verschoben. Dabei wird ein schmaler Korridor an der Strusbek symbolhaft als Biotopverbund-Nebenachse freigehalten und faktisch die Stadtgrenzen an die Waldflächen des Beimoorwaldes herangeführt. Die kaltluftproduzierenden Flächen östlich von Ahrensburg werden empfindlich gestört. Sie können nach Versiegelung und gewerblicher Bebauung auch nicht mehr eine Luftaustauchfunktion wahrnehmen, die bisher gewährleistete Durchlüftung Ahrensburger und Großhansdorfer Wohnbauflächen von Norden wird verloren gehen. Das Kleinklima wird sich wesentlich verschlechtern, die durch das Gewerbegebiet wahrzunehmenden Belastungsfaktoren, wie Lärm, Abgase Verkehrsströme u.v.m., werden bis in die Naherholungsräume exportiert und der noch als besondere positive Qualität beschriebene großflächige bioklimatische Entlastungsraum Beimoor wird zerstört.

Gleichzeitig kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild, die hier im Einzelnen nicht beschrieben werden können.

Nach der Begründung zum Flächennutzungsplan gilt insbesondere für das Gewerbegebiet Nord: „Grundsätzliches Ziel des Flächennutzungsplanes ist der schonende Umgang mit dem Boden. Dem ISEK folgend wird der

---

[4] 32900 Einwohner (prognostizierte Einwohnerzahl [S. 95 der Begründung zum F-Plan]) / 715 ha (Wohnbaufläche [S. 148 der Begründung zum F-Plan])

Innenentwicklung im und der Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebietes Vorrang vor der Entwicklung neuer Gewerbeflächen eingeräumt." (S. 75, Ziffer 6.1.3). Der Entwurf zum Flächennutzungsplan zeigt, dass Ahrensburg kaum Reserveflächen für bauliche Nutzungen aktivieren kann. Die Grenzen sind erreicht.

Was z.B. die Auslagerung von innerstädtischen Autohäusern in die Peripherie mit großzügiger Zuweisung von Gewerbeflächen bedeutet, kann bereits jetzt im Gewerbegebiet Beimoor Süd in Augenschein genommen werden. Die Verkaufs- und Ausstellungsflächen vervielfachen sich.

Nach unseren Feststellungen gibt es derzeit im Gewerbegebiet eingestreut in die Bebauung aber noch Potentiale. Es gibt Gelände mit nur geringer baulicher Ausnutzung, Betriebsgebäude zum "Rundherum-Gehen", bebaute Grundstücke, auf denen keine Betriebe mehr arbeiten, möglicherweise sogar unbebaute Grundstücke. Dazu gibt es neue bebaute Flächen auf früheren landwirtschaftlichen Äckern, die zum Leerstand im Zentrum des Gewerbegebietes führen.

Dies alles zeugt von einem großzügigen Umgang mit dem knappen Gut „Boden". Hier wird die Stadt Ahrensburg ihrer Verantwortung gegenüber kommenden Generationen nicht gerecht: einmal versiegelte Flächen sind nur mit sehr großem (finanziellem) Aufwand wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem ursprünglichen einigermaßen nahe kommt.

Der planrechtlichen Festsetzung der „Weißfläche" (Darstellung gemäß § 5 BauGB) ermangelt es im Übrigen auch an einer Abwägung mit den naturschutzfachlichen Belangen, da für diese Fläche keine einzelfallbezogene Auswirkungsprognose FNP Ahrensburg im Umweltbericht erstellt wurde.

Die rudimentären Reststücke der Strusbek zwischen den Gewerbegebieten werden keine Biotopschutzfunktion mehr erfüllen können, die Tier- und Pflanzenwelt wird wesentlich verarmen und die Chance auf eine Verbesserung der Biotopstrukturen durch Anlage von Knickpflanzungen, wie sie schon der Landschaftsplan von 1992 für die Bereiche Beimoor und Krämerberg gefordert hat, wird zunichte gemacht. Mit der bisherigen Planung werden gleichzeitig entgegen der geäußerten Zielsetzung Randbereiche und Übergangszonen zur Feldmark entwertet oder die Störung wertvoller Flächen gefördert. Potenzielle Verbundflächen werden geopfert und die Zerschneidung wichtiger Naturräume zumindest erwogen. Diese relativ große Gewerbegebietserweiterung schiebt die Siedlungsgrenze unter Zulassung eines großen Flächenverbrauchs und entgegen der Empfehlung des Landschaftsplanes noch in Richtung des wertvollen Beimoorwaldes, in dem u.a. noch Brutvorkommen der in Deutschland selten gewordenen Waldschnepfe zu finden sind.

Deshalb fordert der NABU, die Planungen zur Ausweisung der Gewerbefläche östlich der Strusbek aufzugeben. Anspruchsvoller, moderner, aber damit auch zukunftsfähiger erscheint der Aufbau eines Gewerbeflächen-Managementsystems für Ahrensburg zu sein. Dazu zählt schon jetzt, für die ausgewiesenen neuen Gewerbeflächen im Beimoor Süd von der durchgehend eingeschossigen Bauweise in eine mehrgeschossige überzugehen.

Die geplante **Gewerbegebietsausweisung an der Bundesautobahn 1** (bezeichnet auf der Karte „Leitbild Gewerbe" als Standortsentwicklung

Anschlussstelle A 1) ist planerisch nur im Zusammenhang mit einem Flächennutzungsplan der Gemeinde Siek möglich. Die ausgewählten Flächen nordwestlich (bezeichnet als 2a) und südöstlich der BAB 1 (bezeichnet als 2) umfassen brutto etwa 8,5 bzw. 8 Hektar. Für die Gewerbeansiedlung wird aber weniger Fläche zur Verfügung stehen, da Verkehrs- und sonstigen Nebenflächen bisher nicht berücksichtigt wurden und diese einen relativ hohen Flächenanteil einnehmen werden (z.B. für zwei Erschließungsstraßen, wegen ungünstigen Flächenzuschnitts oder für Regenrückhaltebecken). Geplant ist ein Flächentausch (vielleicht auch Flächenerwerb) mit der Gemeinde Siek westlich der Fläche 2a. Diese mit 2b bezeichnete Fläche umfasst den östlichen Teil des „Wiggers Berg".

Eine Inanspruchnahme des östlichen Teils vom „Wiggers Berg" ist naturschutzfachlich in keiner Weise vertretbar. Hierfür fehlt im Übrigen eine Planungsgrundlage, die die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes darstellt, da sich diese Fläche außerhalb des Untersuchungsraumes des vorgelegten Landschaftsplanes und Flächennutzungsplanes befindet. Gleichwohl ist aufgrund der Randlage der beiden Gewerbeflächen innerhalb der Stadtgrenzen Ahrensburgs eine umweltfachliche Bewertung nur unter Berücksichtigung der Umgebung möglich (näheres dazu im Kapitel D). Schon jetzt aber lässt sich aus der Begründung zum Flächennutzungsplan eine andere schwerwiegende Konfliktsituation vorhersagen: „Die Kapazität im übergeordneten Straßennetz wird künftig weitgehend ausgeschöpft sein, vor allem ... an der Autobahnanschlussstelle."[5] Da nach Einschätzung der Gutachter vor allem der LKW-Verkehr zunehmen wird und da ein, wie vorgeschlagen, moderater Ausbau des Straßennetzes zwar an anderen neuralgischen Punkten vielleicht Entlastung bringen kann, aber an den Autobahnauffahrten und -überquerungen erstens nicht möglich und zweitens nicht entlastend wäre, wird die Ausweisung dieser zwei Gewerbeflächen die Leistungsfähigkeit des Ostringes bzw. der L224 unablässig übersteigen.

Zur **Karte „Leitbild Gewerbe"** ist außerdem anzumerken, dass die angedeuteten Entwicklungsmöglichkeiten (Potentialflächen) respektive Ausdehnungstendenzen des Gewerbegebiets Beimoor nach Norden über die Stadtgrenzen Ahrensburgs hinaus in Richtung Delingsdorf eine erhebliche Beeinträchtigung der dortigen Lebensräume und eine nachhaltige Zerstörung einer intakten und artenreichen Knicklandschaft zwischen Delingsdorf, Bargteheide und Ahrensburg sowie eine Zerschneidung wichtiger Biotopverbundachsen nördlich von Ahrensburg bedeuten würden.

Zum Suchraum für die **Südtangente** nimmt der NABU wie folgt Stellung:

Der NABU bedauert, dass einige politische Gremien immer noch ernsthaft einen möglichen Trassensuchraum für eine Südumfahrung Ahrensburgs im Flächennutzungsplan enthalten sehen wollen, obwohl offensichtlich ist, dass eine derartige Verkehrsführung aus verschiedensten Gründen keine Aussicht auf Realisierung hat. Schon jetzt ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzuhalten:

Eine Trasse südlich des Quartiers „Am Hagen" und südlich des Dorfes Ahrensfelde muss immer durch die FFH-Gebiete (zugleich Naturschutzgebiete) „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal" und

[5] Vgl. Begründung zum F-Plan S. 128 f.

„Kammmolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor“ (hier die Teilfläche „Dänenteich“) führen. Beide schützen eine reiche Flora und Fauna, in dem sie anthropogene Störungen ausschließen. In diesen Gebieten lebt u.a. der nach dem Recht der Europäischen Union geschützte Kammmolch. Ahrensburg ist nicht nur verpflichtet, Störungen zu unterlassen, sondern muss dessen Lebensbedingungen verbessern, indem es die Gebiete entwickelt.

Nachdem der „Suchraum“ das NSG „Dänenteich“ in der Mitte geteilt hat, durchschneidet er das Landschaftsschutzgebiet „Ahrensfelde“ in seiner ganzen Länge. Das LSG schützt eine intakte holsteinische Heckenlandschaft, in die Sumpfgebiete, Wasserlöcher und Buschkoppeln eingeschlossen sind. Auf den Feldern stehen bis weit in den Frühling hinein Lachen, die Gräben führen über längere Perioden des Jahres Wasser. Es ist eine vielgestaltige, ruhige und schöne Landschaft, die nicht nur Tieren Lebensraum bietet, sondern für die Ahrensburger Bevölkerung ein kontemplativer Ort der Erholung sein kann. Wer sich zu dem dargestellten Suchraum noch die Räume für die Anschlussstellen in den innerstädtischen Verkehr (Anschlussstelle Hagen) vorstellt, erkennt, dass diese Trasse die Landschaft in Gestalt und Funktion derart umgestaltet, dass die Schutzfunktionen dieses Gebietes für Tier und Mensch endgültig verloren gehen.

Im Übrigen schützt die Biotop-Verordnung des Landes Schleswig-Holsteins zusätzlich auch die Knicks. Wie schon beschrieben, gilt hier ebenfalls: Nicht zerstören, in ihren Funktionen nicht beeinträchtigen, sondern erhalten, pflegen und entwickeln.

Eine solche Trasse könnte nach Auffassung des NABU nicht wirksam beschlossen werden, eine Überprüfung durch die EU-Kommission in Hinblick auf die resultierenden Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete wäre unvermeidlich.

Zu der dargestellten **Clariant-Trasse** nimmt der NABU wie folgt Stellung:

Die genauen Flächeninanspruchnahmen der geplanten Nordtangente und ihre Umwelt-Auswirkungen auf Delingsdorfer Gebiet sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Eine Abwägung der Variantentrassen aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher nicht getroffen werden. Insoweit kann und ist die folgende Feststellung kein Plädoyer für eine der beiden anderen Trassen-Anbindungen („Famila-Trasse“ oder „Trasse mit Anbindung an die Kurt-Fischer-Straße“): eine Realisierung der Clariant-Trasse würde eines der wenigen Vorkommen des Übersehenen Knabenkrautes (*Dactylorhiza praetermissa*) in Schleswig-Holstein zerstören.

Im Folgenden nimmt der NABU noch zu weiteren **Einzelaspekten** im Erläuterungsbericht des FNP und zur FNP-Karte Stellung:

Die auf S. 43 dargestellte Tabelle zur Flächenverteilung in der Stadt Ahrensburg ist im Hinblick auf die Aufstellung des FNP nur hypothetisch und letztendlich sinnlos, insbesondere weil ein Vergleich mit der Flächenbilanz des Flächennutzungsplanes auf Seite 148 offensichtlich zu falschen Schlüssen führen muss. Die Datenerhebungen gehen von unterschiedlichen Quellen aus, die augenscheinlich untereinander nicht konsistent sind. Dies wird zum Beispiel beim Vergleich der beiden Kategorien Verkehrs- und Wasserfläche deutlich. Vorausgesetzt, die Definitionen für diese beiden Kategorien wären gleich, wovon man bei den eindeutigen Begriffen

eigentlich ausgehen sollte, würde durch den neuen Flächennutzungsplan die Verkehrsfläche um 50% (statt 285 Hektar nur noch 144 Hektar) und die Wasserfläche um 17% (61 Hektar statt 87 Hektar) reduziert werden. Dieses ist faktisch aber nicht der Fall, ein seriöser Ist-Plan-Vergleich ist mit den vorgelegten Daten also nicht möglich. Hier bedarf es mindestens eines erläuternden Hinweises, dass die Zahlen beider Tabellen nicht miteinander vergleichbar sind. Damit wird aber auch deutlich, dass eine Flächenbilanz und eine Aussage zum realen Flächenverbrauch durch die neuen Planungen zum Flächennutzungsplan nicht möglich sind.

Die Streichung der Textstelle „einschließlich der in den Golfplatz integrierten Insel des Bredenbeker Teiches von der Golfplatznutzung freizuhalten" gegenüber dem Vorentwurf[6] führt zu einem unvollständigen und nicht verständlichen Satz. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Vorentwurf zur Begründung des FNP enthaltene Forderung zur Aufwertung der Insel im Bredenbeker Teich durch einen Verzicht auf die Einbindung in die Golfanlage Teil der Begründung zum Landschaftsprogramm ist und daher als solche auch für den Flächennutzungsplan Geltung beanspruchen muss, andernfalls sind beide Pläne mindestens an dieser Stelle inkongruent.

Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung im Regionalen Entwicklungskonzept der Metropolregion Hamburg (REK) sind veraltet. Außerdem werden, im Vergleich zum Vorentwurf der Begründung zum FNP die Zahlen für die Bevölkerungsentwicklung im Kreis Stormarn zwischen den Jahren 2010 und 2015 um das Dreifache höher angegeben[7]. Für beide Werte wird als Quelle das REK genannt. Die tatsächliche Entwicklung (Zunahme von 9858 Einwohnern) sollte hier mindestens hinzugefügt werden.

Auch die Angaben zur Bevölkerungsstruktur (Kapitel 4.2.1, S. 44) haben keine nachvollziehbare Aussagekraft, da sie offenbar die Bevölkerungsentwicklung durch Zuwanderung nicht berücksichtigen. Addiert man die dargestellten Zu- und Abnahmen, so würden im Jahr 2025 in Ahrensburg 30.778 Menschen leben, gerade einmal 623 Einwohner mehr als 2010[8].

Unterstellt man diese Bevölkerungsentwicklung, so sind die Zahlen der zu erwartenden Erwerbstätigen im Jahr 2025 (S.47), die auf dieselbe Studie der Bertelsmann Stiftung zurückgehen, ebenfalls nicht nachvollziehbar: im Jahr 2010 sind 17.211 Ahrensburgerinnen und Ahrensburger in einem erwerbsfähigen Alter zwischen 19 und 64 Jahren (1.611 + 7.915 + 7.685), im Jahr 2025 sind dies 16.999 Personen (1.544 + 6.472 + 8.973)[9]. Dies entspricht einem Rückgang von 1,25 % statt der behaupteten 8,6%. Die Berechnung der Entwicklung der Erwerbstätigen ist nicht nur vor dem Hintergrund dieser Zahlen unerklärlich, auch die unterstellten verschiedenen Prognosezeiträume 2030 und 2025 und die fehlenden Bezugsgrößen der

---

[6] vgl. Zeile 5 im letzten Absatz auf S. 117 des Entwurfes mit Zeilen 5 und 6 im letzten Absatz auf S. 115 des Vorentwurfes

[7] Im Vorentwurf (S. 31) wird ein Zuwachs von 2.000 Einwohner angeführt, im Entwurf (s. 30) dagegen ein Zuwachs von 6.000 Einwohnern, wobei die Aussagen zu einer sehr hohen Sterbezahl im Entwurf nicht mehr enthalten ist.

[8] Im Übrigen liegen die Ausgangszahlen der Bertelsmann Stiftung für das Jahr 2010 schon um fast 5% unter der Einwohnerzahl des Statistikamts Nord ab.

[9] Vgl. die Angaben zur Bevölkerungsstruktur auf S. 44

Prozentzahlen im Kapitel 4.2.6 „Arbeitsort“ lassen eine Überprüfung des Ergebnisses nicht zu.

Wenig hilfreich sind auch die Berechnungen und Angaben zur Bevölkerungsentwicklung, da auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan unterschiedliche Datenquellen und Berechnungswege gewählt und Ergebnisse falsch in Beziehung zueinander gesetzt werden:

In der Tabelle zur Bevölkerungsentwicklung in Ahrensburg auf S. 46 wird die Vorausberechnung des Statistikamts Nord vom März 2011 zu Grunde gelegt. Gleichzeitig wird für die Stadt Ahrensburg ein Einwohner-Referenzwert zum 31.12.2010 von 31.913 Einwohnern angegeben. Korrekt ist unter diesen Voraussetzungen die geschätzte Zahl von 33.485 Einwohnern in Ahrensburg für das Jahr 2025, falsch aber die angegebene Zuwachssteigerung von 2209 Einwohnern für den Zeitraum 2010 bis 2015 (33.485 - 31913 = 1572). Berücksichtigt man nun noch, dass zum 31.12.2015 insgesamt 32.606 Personen in Ahrensburg gewohnt haben, so würde sich rein rechnerisch bis zum Jahr 2025 nur noch ein Wohnungsbedarf für 879 Personen ergeben. Die Zuwachssteigerung von 2209 Einwohnern ergibt sich rechnerisch aus der Differenz der geschätzten Einwohner Ahrensburgs im Jahr 2025 zur Zahl der tatsächlich zum 31.12.2010 in Ahrensburg gemeldeten Personen (33.485 - 2.209 = 31.276). Führt man dagegen genau diese, der Tabelle zugrunde liegende Rechnung mit den tatsächlichen Einwohnerzahlen in Ahrensburg und im Kreis Stormarn zum 31.12.2010 und unterstellt die geschätzte Zahl von 240.520 Einwohnern im Kreis Stormarn im Jahr 2025, so wäre das Ergebnis ein Bevölkerungszuwachs in Ahrensburg bis zum Jahr 2025 von 1465 Einwohnern auf insgesamt 32.741 (31.276 / 229.756 = 32.741 / 240.520). Dies wiederum würde bedeuten, dass in den nächsten neun Jahren nur noch Wohnungen für 135 Personen zu errichten wären.

Unterstellt man dagegen, dass in der Stadt Ahrensburg 13,6% der Bevölkerung des Kreises Stormarn leben[10] und nutzt die neueste Schätzung des Statistikamts Nord zur Bevölkerungsprognose in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins vom 16. November 2016 so ergibt die Schätzung, dass im Jahr 2025 insgesamt 33.986 Einwohner in Ahrensburg leben werden[11]. Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12.2015 von 32.606 Einwohnern besteht somit in Ahrensburg noch ein **Wohnraumbedarf** für 1.380 Personen bis zum Jahr 2025. Diese Zahlen für die zukünftige Planung sind allerdings noch weiter nach unten zu korrigieren, da die Einwohnerzahlen für das Jahr 2016 bisher nicht vorliegen und somit die Effekte der Besiedlung des Erlenhofs Süd nicht vollständig berücksichtigt werden können. Gemäß Wohnungsmarktkonzept 2009 gibt es in Ahrensburg keine Unterversorgung mit Wohnraum. Vielmehr wurde für das Jahr 2007 rein rechnerisch ein Überhang von 762 Wohnungen festgestellt, dies unter der Annahme, dass je Haushalt eine Wohnung benötigt wird[12]. Die Haushaltsdichte beträgt gemäß den Angaben des FNP

---

[10] In den letzten 16 Jahren schwankte der Einwohneranteil Ahrensburgs an der Gesamtbevölkerung im Kreis Stormarn zwischen 13,4% und 13,6%

[11] Die neueste Schätzung des Statistikamts Nord schätzt die Gesamteinwohnerzahl im Kreis Stormarn auf 249.900 Einwohner, dies sind 9.380 Einwohner mehr als noch bei der Schätzung im Jahr 2011

[12] Wohnungsmarktkonzept für die Stadt Ahrensburg 2009, S. 31

1,9 Einwohner je Wohneinheit (Haushalt)[13]. Diese Voraussetzungen berücksichtigend, kann der Bedarf an Wohneinheiten im Zeitraum vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2025 wie folgt errechnet werden:

(33.986 [EW 2025] – 32.606 [EW-Ist 2015]) / 1,9 [EW pro WE] = 726 WE

Selbst unter Berücksichtigung einer, im FNP eingeführten, in dem Wohnungsmarktkonzept aber nicht für erforderlich gehaltenen Realisierungsreserve von 15% werden bis zum Jahr 2025 maximal 835 WE benötigt.

Die Berechnungen zur Wohneinheitenbedarfsermittlung (S. 81 ff) sind schließlich auch nicht nachvollziehbar. So ist nicht erklärlich, warum für Ahrensburg mit einem Faktor von 1,22 der Bedarf für Wohneinheiten über dem geschätzten Einwohnerzuwachs liegen soll, zumal für Ahrensburg keine Wohnraumunterversorgung festgestellt wurde (s.o.). Zuzüglich wird dann noch mit einer Realisierungsreserve von 15% gerechnet. Allerdings wird dabei übersehen, dass die Haushaltsdichte – selbst unter Berücksichtigung des „Versingelung-Effektes", den das Wohnungsmarktkonzept mit einem Rückgang der Haushaltsdichte von 0,004 Einwohner pro Haushalt und Jahr ansetzt, - im Durchschnitt der nächsten 10 Jahre 1,9 Personen beträgt. Der Bedarf an Wohnungen / Haushalten ist also knapp halb so groß wie der Einwohnerzuwachs.

Im Text werden die unterschiedlichsten Prognosezahlen für zu erstellenden Wohnungen, Wohneinheiten oder die zu erwartenden Einwohnerzuwächse bis zum Jahr 2025 genannt (z.B. 3.099 WE, 2105 neue Wohnungen, 2600 neue Wohnungen [sämtliche Angaben auf S. 82]). Da allerdings die Bezugszeitpunkte für die Zuwächse nicht mit genannt werden, wird ein Vergleich der Prognosen mit der Realität unmöglich.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird im Ergebnis von einem Bedarf von zusätzlichen 2.200 Wohneinheiten bis zum Jahr 2025 ausgegangen. Dabei übersteigt die Zahl der benötigten Wohneinheiten die Zahl des erwarteten Einwohnerzuwachses (vgl. Übersichtstelegramm zum Thema Wohnen auf Seite 95: Bevölkerungszunahme 2013 bis 2025 um 1539 Personen). Dies würde bedeuten, dass die zukünftigen Wohneinheiten (Haushalte) weniger als ein Einwohner haben würden.

Die Karte **„Ruhige Gebiete"** berücksichtigt nicht die starke Lärmbelastung des Bahnverkehrs, vor allem auf dem Damm südlich der U-Bahntrasse, im Bereich des Gebietes Forst Hagen, wo der Wanderweg zwischen Kuhlenmoorweg und der Burg Arnesfelde zum Teil erheblich belastet wird. Auch werden die Auswirkungen der Erweiterung des Gewerbegebietes Beimoor-Süd auf den Umgebungsbereich der Aue nicht in Betracht gezogen. Diese Lärmbelastungen werden zusätzlich zum Straßenverkehrslärm des Ostringes die Naherholungsräume zwischen Ahrensburg und Großhansdorf empfindlich beeinträchtigen.

---

[13] Vgl. Begründung zum Flächennutzungsplan S. 81. Die Haushaltsdichte für Ahrensburg lag gemäß Angaben des Statistikamtes Nord im Jahr 2015 bei 2,02 (15.745 Wohnungen in 7.787 Wohn- und Nichtwohngebäuden)

D Umweltbericht

Zum Umweltbericht nimmt der NABU wie folgt Stellung:

Einzelfallbezogene Auswirkungsprognose FNP Ahrensburg W 4

Entgegen der Behauptung im FNP[14] handelt es sich bei der geplanten Fläche **östlich des Ginsterweges** nicht um ein Gebiet mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Die bezeichnete Wohnbaufläche als östliche Grenze des Siedlungsbereiches erweitert die Störung gegenüber dem nahe gelegenen FFH-Gebietsteil „Dänenteich" erheblich. Der Ginsterweg ist westlich an vorhandenen Knickstrukturen erbaut worden. Diese bilden zusammen mit einem Graben eine wirksame Barriere gegen übermäßige anthropogene Einflüsse nach Osten. Sobald eine Bebauung östlich des Ginsterweges und damit östlich des Knicks realisiert würde, ginge die bestehende Pufferzone zum Dänenteich verloren. Hunde und Katzen würden die Tiere im FFH-Gebiet ebenso verstärkt bedrohen wie die Flora durch invasive Pflanzenarten aus Gartenabfällen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Die bezeichnete Fläche ist im Übrigen immer wieder Aufenthaltsgebiet des Wachtelkönigs (*Crex crex*), einer EU-weit geschützten Vogelart.

Eine Erweiterung der Siedlungsgrenze über den Ginsterweg nach Osten hinaus und eine damit verbundene Bebauung wird deshalb abgelehnt, zumal in diesem Fall die Ausweitung der Siedlungsgrenze das Landschaftsbild im Sinne einer auseinanderfallenden Siedlungsstruktur verschlechtert und ein Bedarf für diese 125 Wohneinheiten, wie oben dargelegt, nicht plausibilisiert werden konnte, da die erforderlichen Wohnraumflächen an anderer Stelle geschaffen werden können.

Einzelfallbezogene Auswirkungsprognose FNP Ahrensburg Ge 2

Die geplanten **Gewerbeflächen an der Bundesautobahn 1** werden erhebliche Auswirkungen auf die umgebende Umwelt und Landschaft haben. Südlich der Autobahn wird die schon beeinträchtigte Fläche des Sieker Moores eingeschlossen und mindestens ein Kranichbrutplatz vernichtet. Die Gewerbefläche nordwestlich der Autobahn wird schwerwiegende Auswirkungen auf das Landschaftsbild entfalten, selbst wenn die angrenzende Waldfläche des Wiggers-Berg auf Sieker Gemeindegebiet nicht mit in Anspruch genommen werden sollte. Der Wiggers-Berg würde als markante Erhebung in diesem Gebiet nicht mehr wahrgenommen werden können. Die auf Grund der kleinräumigen Topographie angrenzend entstandenen Gewässer und Feuchtgebiete würden durch die Gewerbefläche ebenfalls erheblich in Mitleidenschaft gezogen, wenn nicht gar zerstört werden.

Einzelfallbezogene Auswirkungsprognose FNP Ahrensburg LW 8

Die dort getroffenen Angaben sind widersprüchlich. Derzeit handelt es sich nach hiesiger Kenntnis um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der neue FNP weist hier aber Wald aus, obwohl im Text die landwirtschaftliche

[14] z.B. S. 85 A 4.

Nutzung planungsrechtlich gesichert werden soll. In diesem Zusammenhang sind die Sätze „Die Änderungsfläche ist im derzeit gültigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Nutzung findet dort heute nicht statt und soll auch in Zukunft nicht stattfinden."[15] unverständlich. Zu prüfen ist allerdings, ob diese Flächen früher einmal Wald gewesen sind und entgegen der Rechtssetzung im vorherigen FNP in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt worden sind. In diesem Fall wäre der Waldflächenverlust nach dem Landeswaldgesetz auszugleichen.

Einzelfallbezogene Auswirkungsprognose FNP Ahrensburg Gr 10

Aus Anlass der Darstellungsänderung des Stormarnplatzes sei darauf hingewiesen, dass die rechtsgültig festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Stormarnplatz für den Bau des Peter-Rantzau-Hauses noch immer nicht umgesetzt worden sind.

E Fazit:

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2016 / 2017 bildet in den überwiegenden Fällen die heutige Bestandssituation ab. Insoweit beschreibt auch der Landschaftsplan überwiegend die realen Gegebenheiten. Soweit neue Flächen für Wohnbebauung und Gewerbe in Anspruch genommen werden sollen, ist aus Sicht des NABU, wie im Einzelnen kursorisch dargestellt, der Bedarf nicht für alle Flächen ausreichend nachgewiesen worden. Insbesondere wird die Herleitung des Wohnraumbedarfes in Frage gestellt. Darüber hinaus wird der grundsätzliche Ansatz der bedarfsorientierten Planung als nicht zukunftsweisend abgelehnt.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Kopien dieses Schreibens erhalten per Email auch:
Stadt Ahrensburg, Frau Katharina Freimuth
AG Naturschutz Hamburg, Frau Bock
Naturschutzbeauftragter der Stadt Ahrensburg, Herr de Vries

Mit freundlichem Gruß
i.A.

Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein

[15] Umweltbericht zum Entwurf des FNP S. 218 vorletzter Absatz

Rolf de Vries
Naturschutzbeauftragter
der Stadt Ahrensburg

Nachtigallenweg 42a
22926 Ahrensburg
Tel. 04102 58 553
Fax 04102 52 235
Mobil 0179 4675 471
rdevries@hwk-intern.net
13.12.2016

WRS Architekten Stadtplaner GmbH
Markusstraße 7
20355 Hamburg

vorab:
Fax: WRS, 040 390 72 42
Email: katharina..freimuth@ahrensburg.de

Fachbereich IV
Stadtplanung / Bauen / Umwelt
16. Dez. 2016
FB IV | IV.1 | IV.2 | IV.2 12 | IV.3 | IV.4

Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (BauGB § 4 (2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) als umfassende planerische Grundlage für die weitere Entwicklung der Stadt Ahrensburg. in Verbindung mit einem Landschaftsplan (LP), der die unterschiedlichen Interessenlagen eines qualitativen Wachsens aufzeigt.

Meine Stellungnahme beschränkt sich auf die Aspekte von Natur- und Landschaftsschutz im Hinblick auf die Sicherung der geschützten Bereiche und deren mögliche oder notwendige Weiterentwicklung im Widerstreit einer geplanten teilweise konkurrierenden Nutzung.

1. **Ausweisung des FFH-Gebietes im Bereich des Teilgebietes „Schwarzes Moor“** des Naturschutzgebietes Stellmoor- Ahrensburger Tunneltal (NSG ATT). Hier sind die genauen Grenzen des FFH-Gebietes in der südlichen und nördlichen Ausdehnung im FNP zu überprüfen. Die nördliche Ausdehnung geht bis an die Straße „Am Hagen“. Hier ist die Schutzkategorie FFH nachzutragen. Das ist auch im LP so dargestellt. Dieses ist eine sehr wichtige Verbindung für die Amphibien. Im südlichen Bereich ist von einer Ausweisung einer Wohnbaufläche am Ginsterweg über die Zufahrt zum Hof Dänenteich in nördlicher Richtung hinaus nicht sinnvoll und greift in das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Ahrensfelde“ ein. Das Gebiet hat einen Eigenwert und erfüllt eine wichtige Pufferfunktion für den Teilbereich „Dänenteich“ des NSG

ATT. Die Einstufung als Gebiet mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit ist aus der tatsächlichen Ortskenntnis nicht nachvollziehbar. Daneben stellt der vorhandene Knick eine klare und eindeutige Abgrenzung des Ortsbildes dar. Die Planung berührt den Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (Stand 30. Mai 2016).

2. Ausweisung der **Fläche Gemeinbedarf Feuerwehr** südlich der Straße „Brauner Hirsch". Diese Planung greift ebenfall in das bestehende LSchG Ahrensfelde ein. Es sprengt den Rahmen einer klaren Ortsbildabgrenzung und wäre der Beginn einer weiteren Zersiedlung in südlicher Richtung. Die Festlegung eines neuen Standortes der Feuerwehr ist nach einsatzstrategischen Gesichtspunkten zu treffen. Hier würde eine Verlagerung auf die andere Straßenseite des Braunen Hirsch keine Einschränkung bedeuten.

3. Die Ausweisung der **Wohnbaugebiete südlich des Spechtweges** würde eine Einschränkung des LSchG Ahrensfeldes bedeuten. Zwischen dem NSG ATT und der Feldmark würde ein doppelt so breiter Riegel durch die vorgesehene Intensivbebauung entstehen im Vergleich zum jetzigen Zustand. Das widerspricht dem Ziel einer angestrebten Biotopvernetzung und ist damit abzulehnen.

4.. Die **Ausweisung der Wohnbaugebiete östl. der Straße „Starweg" und südlich der Straße „Hinter dem Vogelherd"** bedeutet ebenfalls eine Einschränkung des LSchG Ahrenfelde. Hier stellt sich natürlich die grundsätzliche Frage, wird die Zielrichtung der Kreisverordnung der Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes heute infrage gestellt? Dieser Feucht-Grünlandbereich zwischen Ahrensburg und Ahrensfelde ist ein wichtiger Nahrungsbiotop für verschiedene Vogelarten, wie beispielsweise die im NSG ATT brütenden Kolkraben. Daneben ist er auf Grund der geologischen und topografischen Gegebenheiten Lebensraum von Amphibien und Rast-Areal für Gänsevögel (Grau- und Kanadagänse). Eine Verkleinerung würde einen erheblichen Eingriff bedeuten. Die vorgesehene Bebauung wäre auch im Widerspruch zu den angestrebten Nebenachsen des Ahrensfelder Abflussgrabens mit jeweils 10m begrünten Seitenstreifen .

5. Im FNP wird die **Grenze des NSG fälschlicherweise direkt an der westl. Seite der Straße „Am Kratt"** dargestellt. Sowohl die Grenze des NSG als auch des FFH-Gebietes verlaufen nach den entsprechenden Verordnungen ca. 50m weiter westlich. Hier ist der FNP und der LP entsprechend zu ändern.

6. Die **„Hagener Alle“** wird in ihrem nördlichen Verlauf von der Bebauungsgrenze „Rehm/Starweg“ bis zur U-Bahntrasse nicht mehr als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Es fehlt dazu eine Erläuterung in der Legende. Eine Nutzung als reine Geh- und Fahrrad-verbindung wird unterstützt. Dabei ist die gesamte „Hagener Allee“ bei baulichen Veränderungen im Bereich des NSG ATT Amphibien gerecht zu verändern (zB. entsprechende Bordsteinkanten und Straßentunnel mit Seitenleiteinrichtung). Das gilt auch für den Teil des „Ahrensfelder Weges“ im östl. Teil des NSG ATT zwischen „Starweg“ und „U-Bahn Ost“. Durch die veränderte Kfz-Verkehrsführung wegen des Wegfalls der „Hagener Allee“ wird es zu einer bedeutenden Zunahme des Verkehrs auf dem Teilbereich des „Ahrensfelder Weges“ kommen.

7. Im FNP wird die **Fläche südlich der Autobahn-Anschlußstelle Ahrensburg** als Gewerbebaufläche ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um arten- und strukturreiches Dauer-Grünland (LNatSchG §21 (1) Pkt. 6 (in Verbindung mit BNatSchG § 30). Das Gebiet liegt direkt neben einem ebenfalls geschützten Biotop nach BNatSchG § 30 (2) Pkt. 3 der Gemeinde Siek und ist seit Jahren Brutplatz von Kranichen und Gänsevögeln. Eine gewerbliche Bebauung ist somit nicht gegeben.

8. Der **Zusammenfassung und Empfehlung des Erläuterungsberichtes zum LP Ahrensburg** zur Übernahme der Landschaftsplaninhalte in den Flächennutzungsplan wird grundsätzlich zugestimmt. Der Aussage: Seite 50 Absatz 2, letzter Satz wird widersprochen. Dem Grundsatz einer tatsächlichen Nachhaltigkeit wird er nicht gerecht. Er priorisiert das quantitative Wachstum gegenüber einem notwendigen bürgergerechten qualitativen Wachstum als Basis von Lebensqualität.

Rolf de Vries

Von:	Freimuth, Katharina
An:	Sebastian Stegemann	WRS (stegemann@wirsind.net); Soltek, Stefanie
Betreff:	WG: Neuaufstellung des Flächennutzungsplan und des Landschaftsplan
Datum:	Montag, 14. November 2016 10:09:25

---

z.K.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Katharina Freimuth

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Stadtplanung/Bauaufsicht/ Umwelt
Zimmer 505A
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg
Tel: 04102 77-234
Fax: 04102 77-167
E-Mail: katharina.freimuth@ahrensburg.de
Website: www.ahrensburg.de

Von: Guse, Andreas [mailto:andreas.guse@sh-netz.com]
Gesendet: Montag, 14. November 2016 09:32
An: Freimuth, Katharina
Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplan und des Landschaftsplan

Sehr geehrte Frau Freimuth,

gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplan und des Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg bestehen unserseits keine Bedenken.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Andreas Guse
Netzcenter Ahrensburg
T +49 41 02-4 94-21 22
F +49 41 02-4 94-22 10
M +49 1 60-7 11 60 88
Andreas.Guse@sh-netz.com
Schleswig-Holstein Netz AG
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg
www.sh-netz.com
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Jan-Christian Erps
Vorstand: Matthias Boxberger, Andreas Fricke
Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB 8122 PI

Gemeinde Siek

Der Bürgermeister

22962 Siek, den 08.12.2016

Amt Siek
Ansprechpartner/in: Frau Oltmann
Telefon-Nr.: 04107 / 88 93 - 310
Email: elke.oltmann@amtsiek.de
Aktenzeichen: 310

WRS
Architekten und Stadtplaner GmbH
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Ahrensburg
Beteiligung der Nachbargemeinde Siek – gemeindliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Stegemann,

die Gemeinde Siek hat den Planentwurf in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.11.2016 beraten und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinde Siek sieht die bereits bekannten verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Probleme durch die Ausweisung neuer Bau- und Gewerbeflächen erheblich verstärkt. Es ist hinreichend bekannt, dass die Erweiterung der bestehenden Bebauung auch den Anstieg der Verkehre nach sich zieht. Dies wird insbesondere auf der L224 der Fall sein und sich damit negativ auf die Gemeinde Siek auswirken.

Daher wird die Stadt Ahrensburg angehalten, Insbesondere die Einfallstraßen in Richtung Ahrensburg in einem ordnungsgemäßen Zustand herzustellen und zu unterhalten.

Die Ausweitung / Ausweisung von Gewerbegebieten ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

(Arnold Trenner)

IV.2.2

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Stadtwerke Ahrensburg GmbH

Stadtwerke Ahrensburg GmbH • Manfred-Samusch-Str. 5 • 22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
Fachbereich IV
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Stadtwerke Ahrensburg GmbH
Netzbetrieb

Ladestraße 11a
22955 Hoisdorf

T 0 41 07.90 83 94 2
F 0 41 02.90 83 94 9
E technik@stadtwerke-ahrensburg.de
W www.stadtwerke-ahrensburg.de

Ansprechpartner: Carsten Eggert

Datum: 09.12.2016

Stellungnahme der Stadtwerke Ahrensburg, als örtlicher Gasnetzbetreiber, zur Neufassung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Stadtwerke Ahrensburg GmbH (SWA) gibt es grundsätzlich gegen den vorliegenden Entwurf des FNP der Stadt Ahrensburg keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des FNP Gasversorgungsleitungen und Gasnetzanschlüsse der SWA verlegt sind. Gasversorgungsleitungen dürfen gemäß DVGW Regelwerk nicht überbaut werden. Für evtl. Baumpflanzungen im Bereich der SWA Versorgungsleitungen und Netzanschlüsse gilt das DVGW Arbeitsblatt GW 125. Für alle dem FNP neu hinzugefügten Quartiers- und Gewerbeflächen oder bei Erweiterung bereits bestehender Flächen, bekunden die SWA schon jetzt Ihr Interesse zur Versorgung dieser Gebiete mit Erdgas.

Benötigtes Bestandsplanwerk erhalten Sie unter diesem Link:
mailto:TSIPlanauskunft@swn.net

Freundliche Grüße

Stadtwerke Ahrensburg

i. A. Seifert

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH
Markusstr. 7

20355 Hamburg

EINGEGANGEN
18. Nov. 2016

Ihre Referenzen	Schreiben vom 20. Okt. 2016
Ansprechpartner	PTI 11, Lübeck, Klaus Reichert
Durchwahl	0451 / 488 - 1053
Datum	17. Nov. 2016
Betrifft	Ahrensburg, Neuaufstellung des F-Planes und des L-Planes Bauleitnummer 161144

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:
Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.
Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.
Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.
Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Recyclingpapier – der Umwelt zuliebe

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg
Postanschrift Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck
Telekontakte Telefon +49 40 30 600 - 0, E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de, Internet: www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68
IBAN: DE17590100660248586668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat Dr. Thomas Kindl (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Mathes, Carsten Müller
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-IdNr. DE 814645267

RSP 03.2013
Vdr 998 350 600

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

  Deutsche Telekom Technik GmbH
  PTI 11, Planungsanzeigen
  Fackenburger Allee 31

  23554 Lübeck

  Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

  T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Philipp Zuhmann

i.A. Klaus Reichert

Recyclingpapier der Umwelt zuliebe

Vdr 998 350 400 RSP 03.2013

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

WRS
Architekten und Stadtplaner GmbH
z. H.: Herrn Stegemann
Markusstraße 7
20355 Hamburg

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 27.10.2016
Mein Zeichen: 7414.21 / 7425.13
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542 82201-29
Telefax: 04542 82201-40

20.12.2016

Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes
hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Stegemann,

hinsichtlich der Inhalte der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg wird, seitens der Unteren Forstbehörde, wie folgt Stellung genommen:

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in Grundzügen dar. Die Basis des Flächennutzungsplanes bilden der heutige Bestand und die sich neu ergebenden Potenzialflächen.

Der Bereich „Grün“ (Kap. 6.5 der Begründung zum FNP) beschäftigt sich u.a. mit Waldflächen. Hiernach sollen u.a. keine weiteren bzw. neuen Reitwege im Beimoorwald und im Hagener Forst sowie in den Nahbereichen der NSG und FFH-Gebiete ausgewiesen werden (S. 117). Des Weiteren sollen Eingriffe in Natur- und Landschaft auf ein notwendiges Maß reduziert und möglichst innerhalb der Gemeindegebietsgrenzen durch Aufforstungen o.ä. kompensiert und ausgeglichen werden (S.48).

Generell sind von der vorliegenden Flächennutzungsplanneuaufstellung Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), betroffen.

Im Folgenden weise ich auf weitere, aktuell existierende Waldflächen (rot gekennzeichnet) hin. Die Feststellung dieser Waldflächen erfolgte anhand eines Luftbildabgleiches sowie einer anteiligen Überprüfung vor Ort.

Wird seitens der Stadt Ahrensburg hinsichtlich dieser bestehenden Waldflächen eine Nutzungsänderung (z.B.: zu landwirtschaftlicher Fläche oder zu Grünfläche) angestrebt, wie sie laut dem Planzeichnungsentwurf teilweise ausgewiesen wurden, ist gemäß § 9 LWaldG eine Umwandlung von Wald erforderlich, inklusive entsprechender Ersatzaufforstung. Ich weise daraufhin, dass es sich hierbei um ein gesondertes

Genehmigungsverfahren handelt und dass Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Unteren Forstbehörde, gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG, abgeholzt, gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden darf.

Waldbereich 1 (Nordwesten) – aktuell bestehende Waldflächen, ausgewiesen als Flächen für Landwirtschaft:

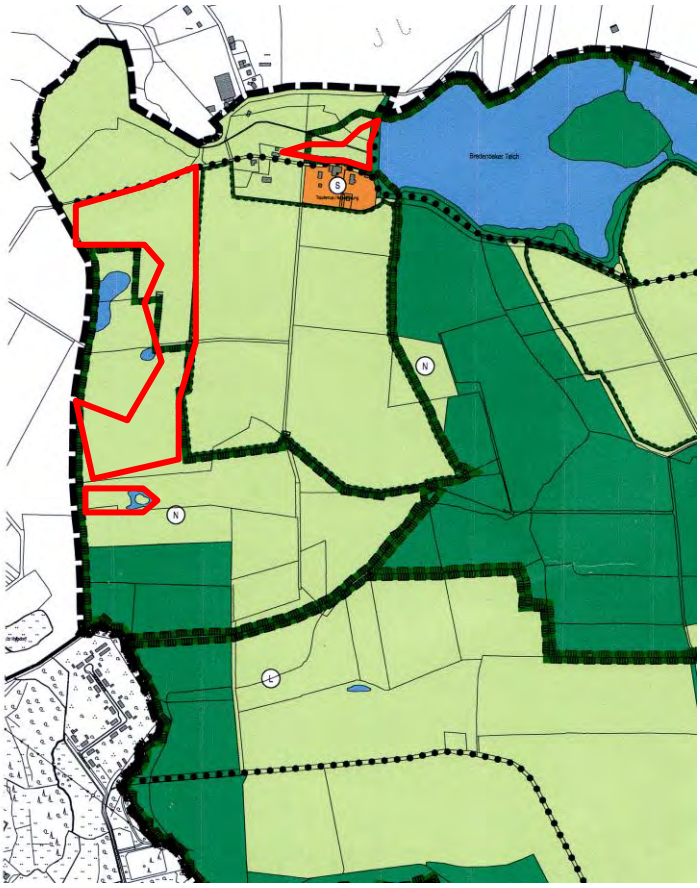

Waldbereich 2 (Westen) – aktuell bestehende Waldflächen, ausgewiesen als Flächen für Landwirtschaft:

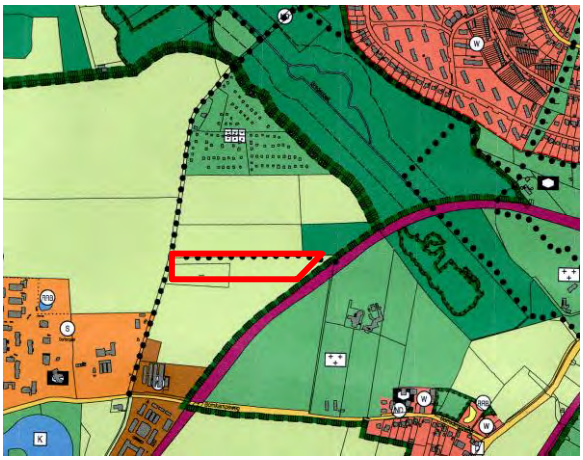

Waldbereich 3 (Süden) – aktuell anteilig bestehende Waldflächen, ausgewiesen als Grünfläche bzw. als landwirtschaftliche Fläche:

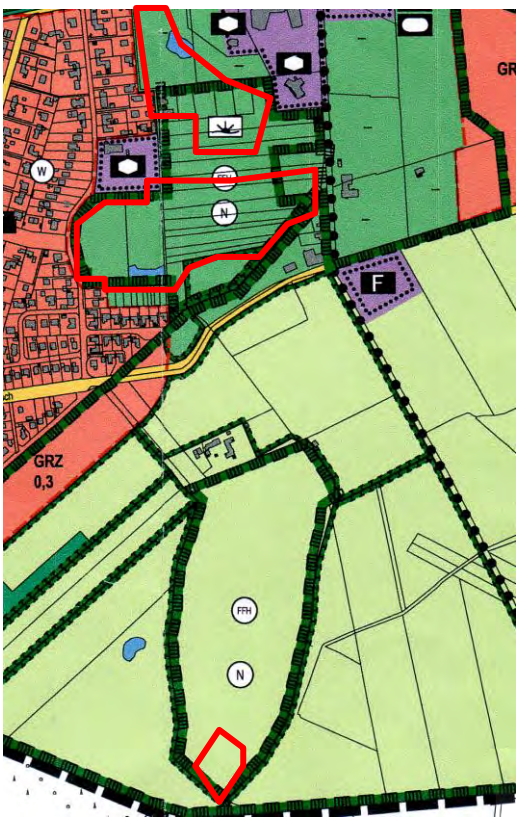

Waldbereich 4 (Südosten): – aktuell bestehende Waldfläche, anteilig als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen:

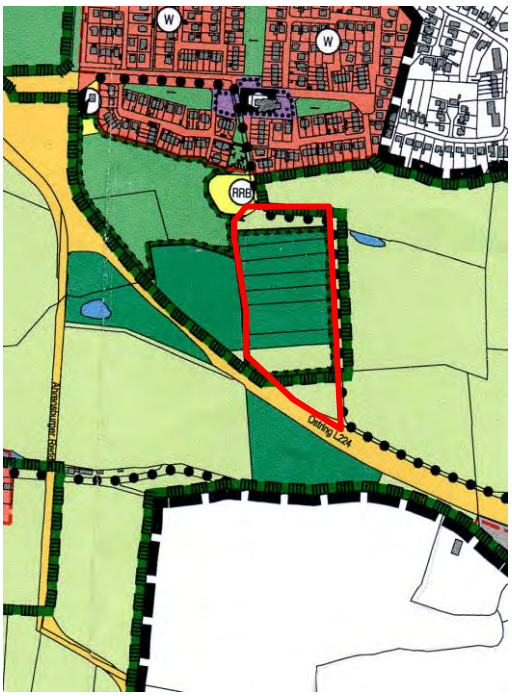

Waldbereich 5 (Osten): – aktuell bestehende Waldflächen, anteilig als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen:

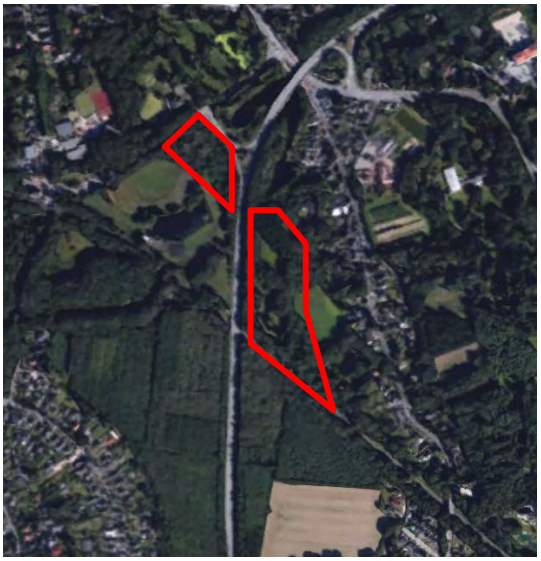

Waldbereich 6 (Gewerbegebiet Beimoor Süd): – aktuell bestehende Waldfläche, anteilig als Grünfläche ausgewiesen (vgl. forstbehördliche Stellungnahme vom B-Plan Nr. 88; Az: 7414.22 / 7425.14):

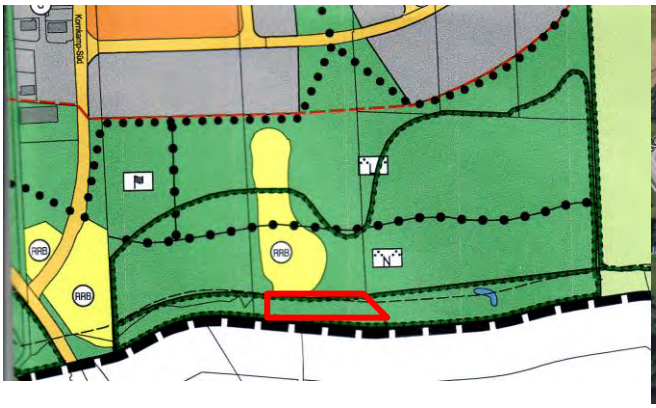

Waldbereich 7 (Nordosten): – aktuell bestehende Waldflächen, anteilig als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen:

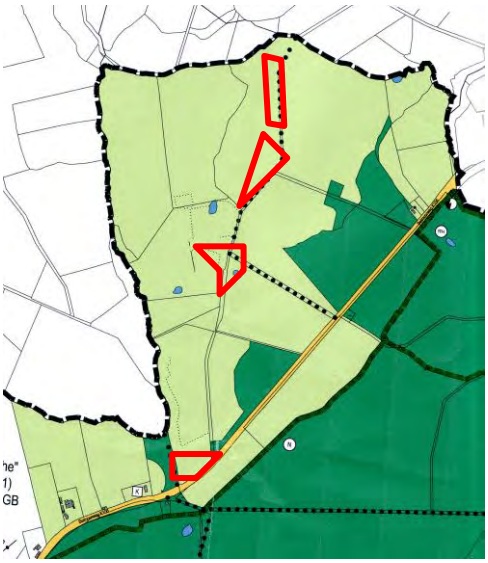

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich aktuell noch nicht um Waldflächen. Werden die ausgewiesenen bzw. geplanten, potenziellen Waldflächen, seitens der Stadt Ahrensburg, gemäß der Planungszeichnung umgesetzt, bedarf es einer gesonderten Genehmigung der Unteren Forstbehörde zur Erstaufforstung (§ 10 Abs. 1 LWaldG).

<u>Waldbereich 8 (Südwesten): aktuell noch kein Wald, allerdings in der Planzeichnung zukünftig als Wald (Neuwaldbildung) ausgewiesen:</u>

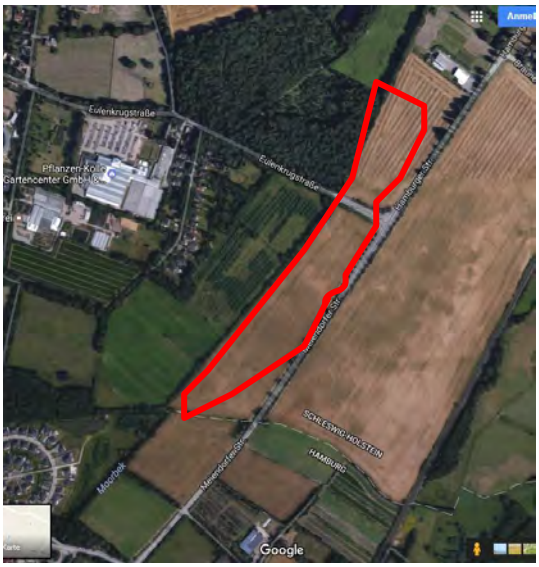

<u>Waldbereich 9 (Osten): aktuell noch kein Wald, allerdings in der Planzeichnung zukünftig als Wald (Neuwaldbildung) ausgewiesen:</u>

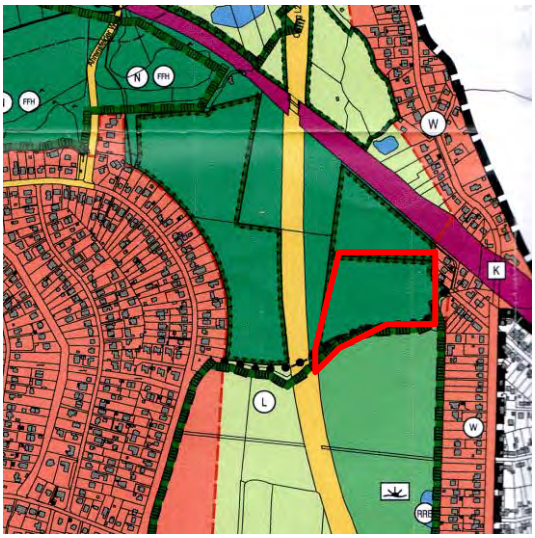

Im Zusammenhang mit dem Entwurf zum Landschaftsplan sind die vorgenannten Waldflächen in der Planzeichnung berücksichtigt worden, sodass hierzu seitens der Unteren Forstbehörde aktuell keine weiteren Hinweise bzw. Anmerkungen vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Kaczmarek

Von: Dahmen, Nils [mailto:Nils.Dahmen@vhhbus.de]
Gesendet: Montag, 12. Dezember 2016 10:35
An: 'weidler@wirsind.net'; Freimuth, Katharina
Cc: Matthias Winkler (Winkler@hvv.de)
Betreff: Stadt Ahrensburg, Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg.
Zu Punkt 6.6.2 der Begründung möchten wir anmerken, dass unser Busbetriebshof Kornkamp an der „Famila-Trasse“ der projektierten Nordumgehung liegt. Auf diesem Busbetriebshof sind die Busse beheimatet, mit denen wir eine Vielzahl der Buslinien in Ahrensburg und Umgebung bedienen. Hierfür ist eine ungehinderte Erreichbarkeit unseres Betriebsgeländes notwendige Voraussetzung. Um bei Realisierung dieser Trassenvariante unser Betriebsgelände weiterhin ohne Behinderungen erreichen und verlassen zu können, bitten wir um möglichst frühzeitige Beteiligung am weiteren Planungsprozess zur Nordumgehung. Für die Ausweisungen des FNP dürfte dieser Hinweis ohne Belang sein, wir bitten dennoch um entsprechende Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Nils Dahmen
Betriebsplanung

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
Curslacker Neuer Deich 37, 21029 Hamburg
Tel 040 72594-212 Fax 040 72594-220
Mobil

Internet www.vhhbus.de

www.facebook.com/vhhbus
https://twitter.com/vhhbus

--

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof, Geschäftsführung: Toralf Müller, Jan Görnemann
Sitz der Gesellschaft: Hamburg Steuernummer: 27 116 00054 Amtsgericht Hamburg HRB-Nr. 138378